Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.

1886.

Greiz.
Druck der Fürstlichen Hofbuchdruckerei von Otto Henning

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetzsammlung des Fürstenthums Reuß Aelterer Linie vom Jahre 1886 enthaltenen gesetzlichen Erlasse.

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben am	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Seite.
1885.	1886.			
28. December	18. Februar.	Regierungs-Bekanntmachung, das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands betr.	2	11
29. December	18. Februar.	Regierungs-Bekanntmachung, die Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betr.	2	38
30. December	18. Februar.	Regierungs-Bekanntmachung, die Normen für die Construction und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands betr.	2	48
31. December 1886.	14. Januar.	Gesetz, die öffentlichen Schlachthäuser betr.	1	1
7. Januar.	14. Januar.	Gesetz, Abänderungen der gesetzlichen Verordnung vom 7. Januar 1854 über die Aufbringung des für Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes, sowie des Gesetzes vom 7. April 1880 über die Vertretung der Kirchgemeinden betr.	1	2
8. Januar.	14. Januar.	Gesetz, eine Abänderung in dem Gesetze vom 27. Februar 1873 über die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betr.	1	3
9. Januar.	14. Januar.	Gesetz, die Organisation und den Geschäftsbereich des Landarmenverbandes und die in Streitigkeiten der Armenverbände entscheidenden Spruchbehörden betr. . . .	1	4
15. Januar.	18. Februar.	Regierungs-Bekanntmachung, die Errichtung und Unterhaltung eines kulturtechnischen Bureaus im Fürstenthum Reuß Aelterer Linie betr.	3	63
22. Januar.	18. Februar.	Regierungs-Verordnung, eine Abänderung der Ausführungs-Verordnung vom 6. Juni 1873 zum Gesetze vom 27. Februar 1873 wegen Errichtung einer Landrentenbank betr.	3	66
27. Januar.	18. Februar.	Regierungs-Verordnung, einen Nachtrag zu den zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 gegebenen Bestimmungen betr.	3	67

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben am	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Seite.
30. Januar.	18. Februar.	Regierungs-Bekanntmachung, Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879 betr.	3	68
1. Februar.	18. Februar.	Regierungs-Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 2. Dezember 1885 über den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes betr.	3	68
6. Februar.	18. Februar.	Regierungs-Verordnung, Bestimmungen zur Ausführung der §§. 16 und 19 des Gesetzes vom 9. Januar 1886 über die Organisation und den Geschäftsbereich des Landarmenverbandes und die in Streitigkeiten der Armenverbände entscheidenden Spruchbehörden betr.	3	69
10. Februar.	18. Februar.	Nachtrag zu der Landesherrlichen Verordnung vom 20. Februar 1852, den Beitritt der Landesangehörigen zu den im Auslande bestehenden Feuerversicherungsanstalten betr.	3	70
10. Februar.	10. März.	Regierungs-Verordnung, die nähere Bestimmung der mit der Dienstaufsicht des Staatsanwalts am Landgerichte verbundenen Befugnisse betr.	4	71
3. März.	10. März.	Landesherrliche Verordnung, eine Abänderung der das Strafefestsetzungsrecht des Fürstlichen Landrathsamtes durch Strafverfügungen regelnden Landesherrlichen Verordnung vom 20. September 1879 betr. . . .	4	73
4. März.	10. März.	Regierungs-Bekanntmachung, die Abfindung der zum Dienst einberufenen Mannschaften mit Marschgebührnissen betr.	4	75
5. März.	10. März.	Regierungs-Bekanntmachung, Personalveränderungen in den für das Großherzogthum Sachsen und das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie bestehenden Sachverständigen-Vereinen betr.	4	77
19. März.	13. April.	Regierungs-Verordnung, die Erhebung eines Wegegeldes Seiten der Gemeinde Pöllwitz betr.	5	79
1. April.	13. April.	Regierungs-Bekanntmachung, Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betr.	5	80
2. April.	13. April.	Patent, die für das Jahr 1886 zu entrichtende Einkommensteuer betr.	5	85
3. April.	29. April.	Consistorial-Verordnung, die Vollziehung gewisser Schulstrafen betr.	6	87
15. April.	29. April.	Consistorial-Bekanntmachung, Einrichtungen bezüglich des Schullehrerseminars in Greiz betr.	6	87
17. April.	29. April.	Landesherrliche Verordnung, die Mitwirkung der Gemeindevorstände bezüglich der Aufnahme von neuzugezogenen schulpflichtigen Kindern in die Volksschule betr. . .	6	90
24. April.	27. Mai.	Regierungs-Verordnung, gewisse Abänderungen der Regierungs-Verordnung vom 4. Dezember 1871 über die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betr.	7	91
21. Mai.	19. Juni.	Regierungs-Verordnung, die Beerdigung der Leichen der an gewissen ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen betr.	8	95

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben am	Inhalt	Nr. des Stücks.	Seite.
29. Mai.	19. Juni.	Nachtrag zu der Landesherrlichen Verordnung vom 4. Dezember 1882, die Regelung verschiedener bei Beerdigungen auf den Gottesäckern der Landeskirche in Betracht kommenden Verhältnisse, sowie die Grabdenkmäler betr.	8	96
2. Juni.	19. Juni.	Regierungs-Verordnung, Abänderungen des Statuts für die Erhebung der Kommunanlagen in der Stadt Greiz betr.	8	97
17. Juni.	17. Juli	Regierungs-Verordnung, den Erlaß anderweiter Vorschriften zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 betr.	11	111
26. Juni.	3. Juli.	Regierungs-Bekanntmachung, Abänderungen der Telegraphenordnung vom 13. August 1880 betr. . .	10	103
26. Juni.	17. Juli.	Regierungs-Verordnung, die Herstellung einer Statistik der Todesfälle an Pocken betr.	11	142
28. Juni.	3. Juli.	Regierungs-Bekanntmachung, den staatlichen Schutz gewisser Gottesdienste in der Stadt Greiz betr.	10	109
28. Juni	24. Juli.	Regierungs-Verordnung, den Verkehr auf den Landstraßen und anderen öffentlichen Wegen betr.	12	145
29. Juni.	1. Juli.	Regierungs-Verordnung, betr. die Gewährung der Rechtshilfe an Behörden anderer deutscher Bundesstaaten bei Zwangsvollstreckung in Verwaltungsangelegenheiten in Ausführung des Gesetzes vom 3. Januar 1883 . .	9	99
17. Juli.	24. Juli.	Regierungs-Bekanntmachung, den Wegfall des Erfordernisses der Trauerlaubnißscheine bei Verheirathung von Angehörigen der Schweiz im Reichsgebiete betr. . . .	12	154
30. Juli.	3. August.	Landesherrliche Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 betr. .	13	155
7. September.	16. September.	Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Gewährung der Rechtshilfe an Behörden anderer deutscher Bundesstaaten bei Zwangsvollstreckung in Verwaltungsangelegenheiten in Ausführung des Gesetzes vom 3. Januar 1883 .	14	157
11. September.	16. September.	Regierungs-Verordnung, das Verbot des Verbrennens von Kartoffelkraut im Freien betr.	14	158
21. October.	11. November.	Regierungs-Verordnung, einen zweiten Nachtrag zu den behufs Ausführung des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 gegebenen Bestimmungen betr.	15	159
2. November.	11. November	Regierungs-Verordnung, einige Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 betr.	15	159
4. November.	11. November.	Regierungs-Verordnung, eine Abänderung an den durch die Regierungsverordnung vom 3. September 1879, die Zuständigkeits- und Geschäfts-Verhältnisse, sowie die richterliche Verwaltung der Abtheilung für nichtstreitige Rechtssachen beim Amtsgericht Greiz betr., gegebenen Vorschriften	15	160

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben am	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Seite.
6. November.	11. November.	Landesherrliche Verordnung, die religiösen Zusammenkünfte außerhalb der Kirche betr.	15	162
17. December.	29. December.	Regierungs-Verordnung, betr. die Ausübung der geburtshilflichen Thätigkeit durch Frauen	16	163
19. December.	30. December.	Gesetz, eine Ergänzung zu dem Gesetze vom 3. Mai 1879, Bestimmungen zur Ausführung der Reichscivilproceßordnung und des dazu bestehenden Einführungs-Gesetzes betr.	17	177
20. December.	30. December.	Gesetz, einige Abänderungen in dem Gesetz vom 27. Februar 1873 über die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betr.	17	178
21. December.	30. December.	Landtagsabschied für den siebenten ordentlichen Landtag .	17	179
28. December.	30. December.	Regierungsverordnung, enthaltend eine Abänderung an den durch die Regierungsverordnung vom 3. September 1879, die Zuständigkeits- und Geschäftsverhältnisse, sowie die richterliche Verwaltung der Abtheilung für nichtstreitige Rechtssachen beim Amtsgericht Greiz betr., gegebenen Vorschriften	17	181
29. December.	30. December.	Regierungs-Bekanntmachung, die Abänderung der Arzneitaxe betr.	17	182
29. December.	30. December.	Patent, die im Jahre 1887 zu entrichtenden Landesabgaben betr.	17	182

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.

№ 1.

(Ausgegeben am 14. Januar 1886.)

---

1. Gesetz vom 31. December 1885, die öffentlichen Schlachthäuser betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen im Anschlusse an die Bestimmung in §. 23 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

§. 1.

Für Orte, in denen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange bestehen, kann durch Ortsstatut sowohl die Anlage neuer Privatschlächtereien, als auch die Benützung vorhandener Privatschlächtereien untersagt werden. Hierbei ist jedoch nur das Verbot des für den Zweck eines Gewerbebetriebs stattfindenden Schlachtens außerhalb des öffentlichen Schlachthauses zulässig, nicht des von Privaten nur für Hauswirthschaftszwecke erfolgenden.

Oeffentliche Schlachthäuser sind diejenigen, die entweder von der betreffenden Gemeinde für den öffentlichen Gebrauch innerhalb derselben hergestellt oder auch von einzelnen Personen oder Personenvereinen für diesen Zweck errichtet und mit Genehmigung Unserer Landesregierung von der betreffenden Gemeindebehörde für öffentliche erklärt werden.

§. 2.

Wegen einer hiernach durch Ortsstatut erfolgten Untersagung der ferneren Benützung vorhandener Privatschlächtereien steht den Betheiligten ein Anspruch auf Entschädigung gegen die Gemeinde oder den Staatsfiskus nicht zu.

§. 3.

Die nach §. 1 für einen Gemeindebezirk in Geltung gesetzte statutarische Bestimmung kann von Unserer Landesregierung nach Anhörung der nächsten Gemeinde-Aufsichtsbehörde ganz oder theilweise außer Wirksamkeit gesetzt werden und zwar besonders dann, wenn die in einem Orte vorhandenen öffentlichen Schlachthauseinrichtungen dem örtlichen Bedürfnisse oder den polizeilichen Anforderungen nicht mehr genügend entsprechen und

die Gemeinde nicht binnen einer ihr von Unserer Landesregierung gesetzten Frist für Abhülfe der bemerklich gemachten Mängel gesorgt hat.

§. 4.

Unsere Landesregierung hat alle zu Ausführung dieses Gesetzes etwa erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Gegeben Neue Burg zu Greiz, den 31. Dezember 1885.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

v. Geldern-Crispendorf
i. V.

---

2. Gesetz vom 7. Januar 1886,

Abänderungen der gesetzlichen Verordnung vom 7. Januar 1854 über die Aufbringung des für Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes sowie des Gesetzes vom 7. April 1880 über die Vertretung der Kirchgemeinden betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Die Repartition der Kirchen- und Schulanlagen auf die Beitragspflichtigen erfolgt nach dem Fuße der von ihnen zu entrichtenden staatlichen Grund- und Einkommensteuer.

§. 2.

Beitragspflichtig zu den kirchlichen Anlagen ist nicht blos jedes Mitglied der Kirchgemeinde (vergl. §. 5 Ges. vom 7. April 1880), sondern auch jede Persönlichkeit, die, ohne deren Mitglied zu sein, im Kirchgemeindebezirke Immobilien besitzt oder innerhalb desselben ein mehr als zwei Arbeiter beschäftigendes selbstständiges Gewerbe betreibt, rücksichtlich deren bezw. dessen sie im Fürstenthum zur staatlichen Grund- oder Einkommensteuer herangezogen wird, — und zwar hinsichtlich des Grundbesitzes in gleichem Verhältnisse wie die Mitglieder der betreffenden Kirchgemeinde, in Ansehung des Gewerbebetriebes von dem Gesammtbetrage des Einkommens aus demselben.

An ihrem hierländischen Wohnorte dürfen dagegen solche Personen zu den örtlichen Kirchenanlagen hinsichtlich eben jenes im auswärtigen Kirchspiele belegenen Grundbesitzes gar nicht, in Ansehung des im auswärtigen Kirchgemeindebezirke betriebenen und zu Kirchenanlagen herangezogenen Gewerbes auf Grund bestätigten Statuts der Kirchgemeinde nur bis zu einem Drittheil ihres Einkommens aus demselben herangezogen werden.

§. 3.

Die Bestimmungen des vorstehenden §. 2 finden auch auf die Schulanlagen sinngemäße Anwendung.

§. 4.

Die wegen der Beitragsverhältnisse der zu gemischten Parochien und gemischten Kirch- resp. Schulgemeinden gehörigen hierländischen und auswärtigen Ortschaften bestehenden Vereinbarungen und Festsetzungen werden durch obige Bestimmungen eben so wenig berührt, als die Vereinbarungen und Festsetzungen hinsichtlich des Beitragsverhältnisses der Fürstlichen Kammergüter und der Rittergüter zu Kirchen- resp. Schullasten.

Ebenso bleiben unberührt hinsichtlich der Kirchen- und Schulanlagen die bei I. a des §. 4 der gesetzlichen Verordnung vom 7. Januar 1854 gedachten Ausnahmen, sowie hinsichtlich der Kirchenanlagen die ebendaselbst bei I. b bezeichneten Ausnahmen.

§. 5.

Alle mit den obigen Normen nicht im Einklange stehenden früheren Vorschriften, insbesondere auch in der oben angeführten gesetzlichen Verordnung vom 7. Januar 1854 und dem gleichfalls obengedachten Gesetze vom 7. April 1880, werden hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 6.

Die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes beginnt mit dem Anfang des laufenden Jahres. Unser Consistorium ist ermächtigt, das etwa zur Ausführung Erforderliche anzuordnen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Gegeben Neue Burg zu Greiz, den 7. Januar 1886.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

v. Geldern-Crispendorf
i. V.

---

3. Gesetz vom 8. Januar 1886, eine Abänderung in dem Gesetze vom 27. Februar 1873 über die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kraunichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Beseitigung eines bemerkbar gewordenen Mangels in dem Gesetze vom 27. Februar 1873, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Einziger Artikel.

Von der im §. 79 Absatz 2 und §. 95 Absatz 2 des vorgedachten Gesetzes gegebenen Regel sind ausgenommen die Liegenschaften der sich aus mehreren Grundbesitzern

des nämlichen Orts zusammensetzenden sogenannten Altgemeinden (Trift- oder engeren Gemeinden), von welchen (Liegenschaften), auch wenn sie auf ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche vereinigt sind, der oder die mehreren ideellen Antheile eines einzelnen Mitbesitzers zugleich mit dem sonstigen Immobiliarbesitz des betreffenden Pfandschuldners zur Zwangsversteigerung zu bringen sind, ohne daß davon auch die übrigen Antheile der anderen Mitbesitzer betroffen werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben Neue Burg zu Greiz, am 8. Januar 1886.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

v. Gelbern-Crispendorf
i. V.

---

4. Gesetz vom 9. Januar 1886,

die Organisation und den Geschäftsbereich des Landarmenverbandes und die in Streitigkeiten der Armenverbände entscheidenden Spruchbehörden betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben in Anerkennung des hervorgetretenen Bedürfnisses, die Organisation und den Geschäftsbereich des Landarmenverbandes theils genauer, theils anders, als bisher geschehen, zu bestimmen und in Bezug auf die Einrichtung der zur Entscheidung der Streitigkeiten unter Armenverbänden berufenen Spruchbehörden gewisse Abänderungen eintreten zu lassen, diesem Bedürfniß abzuhelfen beschlossen und verordnen zu diesem Behuf unter Zustimmung des Landtags hiemit, was folgt:

A. Zusammensetzung, Vertretung, Geschäftsbereich, Obliegenheiten und innere Ordnung des Landarmenverbandes.

Zusammensetzung und Sitz des Landarmenverbandes; staatliche Aufsicht über denselben.

§. 1.

Die sämmtlichen Ortsarmenverbände des Fürstenthums bilden einen Landarmenverband.

Derselbe hat seinen Sitz in Greiz und steht unter der nächsten Aufsicht des Vorstandes des Landrathsamtes, in oberer Instanz unter derjenigen Unserer Landesregierung.

In Fällen der Behinderung des Landrathsamts-Vorstandes wird an dessen Statt die nächste Aufsicht über den Landarmenverband durch einen von Uns zu diesem Amte je für ein Jahr bestimmten Vertreter ausgeübt.

Organe des Landarmenverbandes.

§. 2.

Organe des Landarmenverbandes sind

a. die Generalversammlung,

b. der Landesausschuß.

§. 3.

Geschäftsbereich der Generalversammlung.

Die Generalversammlung ist das berathende und beschließende Organ in den nicht der Beschlußfassung des Landesausschusses vorbehaltenen Gegenständen. (§. 10.)

Zu ihrem Geschäftsbereiche gehören insbesondere

1. die Feststellung des je für eine fünfjährige Finanzperiode berechneten, von dem Landarmendirector (vergl. §. 11 unten) zu entwerfenden Haushaltplanes,
2. die Verwilligung der für die laufenden Bedürfnisse des Landarmenverbands erforderlichen Mittel,
3. die Berathung und Beschlußfassung über die im Interesse des Landarmenverbandes zu ergreifenden und dem Landesausschusse zur Ausführung zu übertragenden Maßregeln von außerordentlicher Wichtigkeit und die Verwilligung der behufigen Geldmittel,
4. die Beschlußfassung über besondere, zur Förderung der Zwecke des Landarmenverbandes, sowie zur weiteren Ausführung, Erläuterung und Ergänzung der einschlagenden gesetzlichen Vorschriften dienende statutarische Bestimmungen und deren Abänderung.

Statuten dieser Art und deren Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit Unserer Genehmigung. Sie sind zur Erwirkung der letzteren vom Vorstande des Landrathsamtes Unserer Landesregierung mit gutachtlichem Bericht vorzulegen.

§. 4.

Zusammensetzung derselben.

Die Generalversammlung besteht aus dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Landesausschusses, dem Landarmendirektor (vgl. §. 11 unten), den ersten Bürgermeistern der Städte, den Vorstehern der zum Fürstenthume gehörigen Landgemeinden, den Besitzern der excommunalisirten Rittergüter und den von Unserer Kammer zu ernennenden Vertretern der Kammergüter.

Insoweit die Mitglieder der Generalversammlung den Sitzungen nicht anwohnen können, treten an ihre Stelle die gesetzlichen Vertreter derselben, soweit deren vorhanden.

Die Besitzer der excommunalisirten Rittergüter können ihr Stimmrecht in der Versammlung durch Stellvertreter ausüben lassen, welche mit schriftlicher Vollmacht dazu von ihnen versehen sind.

Sind mehrere Besitzer eines excommunalisirten Rittergutes vorhanden, so hat derjenige, welcher in der Versammlung erschienen ist und, wenn mehrere der Besitzer darin anwesend sind, der ältere die Stimme abzugeben.

§. 5.

Stimmrecht in der Versammlung.

Jedem Kammergute, jedem excommunalisirten Rittergute und jeder Gemeinde steht in der Regel eine Stimme zu; ebenso haben die Mitglieder des Landesausschusses und der Landarmendirektor je eine Stimme.

Es soll jedoch denjenigen Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung über 1000 Einwohner zählen, von jedem weiteren vollen Tausend Einwohner je eine weitere Stimme zustehen.

§. 6.

Zeit, Ort, Zusammenberufung und

Die Generalversammlung tritt regelmäßig nur einmal in je 5 Jahren und zwar

Leitung der Versammlung.

zunächst zu dem in §. 3 Ziffer 1 gedachten Zwecke zusammen, außerdem so oft, als der Landesausschuß die Zusammenberufung beschließt oder Unsere Landesregierung es anordnet.

Die Einberufung und die Bestimmung von Ort und Zeit für die abzuhaltende Sitzung steht dem Vorstande des Landrathsamtes bezw. dessen Stellvertreter (§. 1 oben) ebenso zu, wie die Leitung der Verhandlung und Aufrechterhaltung angemessener Ordnung in der Versammlung.

Die Einladung erfolgt durch das Amtsblatt mindestens 8 Tage vor dem für den Zusammentritt der Versammlung gewählten Tage unter Bezeichnung der hauptsächlichsten Berathungsgegenstände.

Beschlußfähigkeit. Abstimmung.

§. 7.

Jede vorschriftsmäßig zusammenberufene Generalversammlung ist beschlußfähig. Die Beschlußfassung geschieht in der Regel nach einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Leiters der Verhandlung (vgl. §. 6).

Protokolle.

§. 8.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung auch von dem Direktor des Landarmenverbandes und zwei Mitgliedern der Generalversammlung mit zu unterzeichnen ist. Den Protokollführer stellt das Landrathsamt.

Unentgeltlichkeit der Mühewaltungen.

§. 9.

Alle Mitglieder der Generalversammlung verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt; die Vertreter der Gemeinden können jedoch den Ersatz unvermeidlicher baarer Auslagen aus den Gemeindekassen beanspruchen.

Geschäftsbereich des Landesausschusses.

§. 10.

Der Landesausschuß ist das ausführende, geschäftsleitende und verwaltende Organ des Landarmenverbandes.

Außerdem liegt ihm die Berathung und Beschlußfassung ob

a. über die von Armenverbänden oder auswärtigen Staats-Behörden an den Landarmenverband erhobenen Erstattungsansprüche und über bezügliche Prozeßführungen,

b. über die von einzelnen Personen an den Landarmenverband gerichteten Unterstützungsansprüche,

c. über das Maß der Unterstützung und die Art der Ueberweisung der der Fürsorge des Landarmenverbandes zufallenden Personen (vgl. auch §. 13 des Gesetzes vom 1. Juli 1878 G. S. S. 72),

d. über die Wahl, Anstellung, Besoldung und Entlassung der in den folgenden Paragraphen bezeichneten und etwaiger weiteren Beamten des Landarmenverbandes,

e. über die Herstellung, Einrichtung, Beaufsichtigung und Verwaltung eines etwa zu errichtenden Landarmenhauses oder sonstiger zur Unterbringung und Verpflegung von landarmen Personen zu schaffender Einrichtungen.

Die Bestimmung in §. 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1878 (G. S. S. 72) wird durch das in Vorstehendem unter a und b Vorgeschriebene nicht berührt.

Die vom Kassenverwalter des Landarmenverbandes jährlich zu legende Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Verbandskasse (vgl. §. 12) wird durch eine dreigliederige, aus der Mitte des Landesausschusses von diesem gewählte Kommission geprüft und abgenommen. Die Kommission ist jedoch befugt, zu diesen Geschäften Sachverständige des Rechnungsfaches und einzelne Mitglieder der Generalversammlung, welche am Sitze des Landarmenverbandes oder in dessen Nähe wohnen, zuzuziehen.

§. 11.

Der Landesausschuß wählt einen besonderen Direktor des Landarmenverbandes und einen Stellvertreter desselben.

Die Wahl bedarf Unserer Bestätigung.

Der Direktor hat vorzugsweise die auf den Geschäftsbereich des Landarmenverbandes bezüglichen Beschlüsse des Landesausschusses und der Generalversammlung auszuführen.

Er vollzieht alle Bekanntmachungen und Schriften des Landarmenverbandes und vertritt denselben aktiv und passiv so außer als vor Gericht und zwar auch in Bezug auf Handlungen und Rechtsgeschäfte, zu deren Vornahme nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist, mit Einschluß derjenigen, die etwa in Grund- und Hypothekensachen vorkommen.

Er hat den Kassenverwalter und die sonst etwa anzustellenden Beamten des Landarmenverbandes in ihr Amt einzuweisen und dem Landrathsamte zur Verpflichtung vorzustellen, auch den Kassenverwalter mit der erforderlichen Anweisung über Geld-Einnahme und Ausgabe, sowie rücksichtlich der weiteren Obliegenheiten seines Amtes zu versehen und dessen Amtsführung zu überwachen.

Ueber das etwa zu errichtende Landarmenhaus und dessen Verwaltung führt er unbeschadet der staatlichen Oberaufsicht, welche in erster Instanz durch den Vorstand des Landrathsamtes ausgeübt wird, im Namen des Landarmenverbandes die nächste Aufsicht. Bei Ausübung derselben wird er durch seinen Stellvertreter erforderlichen Falls unterstützt und vertreten.

Das gleiche Verhältniß findet in Rücksicht auf alle anderen Einrichtungen statt, welche der Landarmenverband zur Unterstützung und Unterbringung ihm zur Versorgung zufallender Personen trifft.

Der Direktor resp. dessen Stellvertreter bereitet die in Landarmensachen vor den Landesausschuß zu bringenden Verhandlungsgegenstände, insonderheit auch die in dem §. 10 sub a bis mit c bezeichneten, zur Berathung durch denselben vor, hält darüber den Vortrag und nimmt an der Abstimmung Theil.

In Gemeinschaft mit dem Vorstande des Landrathsamtes stellt er den Entwurf des je für eine 5jährige Finanzperiode zu berechnenden Haushaltplanes auf. Ueber denselben ist vor der Vorlegung an die Generalversammlung die in §. 10 a. E. bezeichnete Commission und zwar diejenige, welche die jüngste Jahresrechnung geprüft hat, gutachtlich zu hören.

§. 12.

Der Landesausschuß wählt einen Kassenverwalter. Demselben liegt die Vereinnahmung der Zuflüsse der Verbandskasse und die von anderen sonstigen Einnahmen des

Kassirers durchaus getrennte Verrechnung und Verwaltung der Bestände derselben ob. Zahlungen aus der Kasse darf er, sofern die Ausgaben sich nicht auf feststehende Einrichtungen oder einen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand beziehen, nur auf schriftliche Anweisung des Direktors oder von diesem attestirte Quittung bewirken. Im Allgemeinen hat er in Bezug auf die Verwaltung der Kassenbestände dieselben Verpflichtungen, wie ein Vormund rücksichtlich der Gelder seines Pflegebefohlenen.

Mit Ende jeden Jahres hat er die Rechnung abzuschließen und dieselbe mit Belegen spätestens binnen 4 Wochen nach Jahresschluß dem Direktor zu übergeben. Dieser legt sie nach vorheriger Prüfung dem Landesausschusse vor.

Weitere Obliegenheiten des Landarmenverbandes.

§. 13.

Die nach §. 33 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 dem Staate obliegende Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung eines vom Auslande zu übernehmenden hülfsbedürftigen Deutschen beziehungsweise zur Uebernahme eines solchen, und die nach §. 60 des angezogenen Reichsgesetzes dem Staate zufallende Obliegenheit zur Erstattung der Kosten der Unterstützung eines hülfsbedürftigen Ausländers beziehungsweise zur Uebernahme eines solchen bleibt auf den Landarmenverband übertragen (cfr. Ziffer 5 des Gesetzes vom 25. Januar 1871).

Fernere Bestimmungen rücksichtlich der Thätigkeit des Landarmenverbandes.

§. 14.

Wenn der Landarmenverband zu Gewährung von Unterkunft und Unterstützung an Personen, die seiner Fürsorge anheimfallen, ein Landarmen- und Arbeitshaus herstellt, ist zur Regelung der Verwaltung desselben, der Verpflegung und Beschäftigung darin untergebrachter Personen eine der Genehmigung Unserer Landesregierung unterliegende Hausordnung vom Landarmendirektor in Gemeinschaft mit dem Landesausschusse zu errichten.

Innerhalb der bestehenden gesetzlichen und statutarisch festgestellten Bestimmungen kann der Landarmenverband auch die lokale Armenpflege in den Bereich seiner Thätigkeit ziehen, insbesondere Ortsarmenverbänden Unterstützungen gewähren und solchen vereinbarungsgemäß die Benützung eines etwa von ihm errichteten Armen- und Arbeitshauses oder ähnlicher von ihm zur Unterbringung und Verpflegung Hülfsbedürftiger geschaffener Anstalten verstatten.

Durch Verfügung Unserer Landesregierung kann dem Landarmenverbande und dessen Organen auch die Herstellung und die Unterhaltung von Einrichtungen zur Verpflegung und Beherbergung hülfsbedürftiger reisender Handwerker und Arbeiter oder eine gewisse Betheiligung bei solchen Einrichtungen aufgegeben werden.

Aufbringung der Geldmittel.

§. 15.

Die für den Landarmenverband zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Geldmittel werden von den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken des Fürstenthums nach dem Verhältnisse der aus denselben zu entrichtenden direkten Staatssteuern aufgebracht.

Jeder Gemeinde- oder Gutsbezirk hat die auf ihn entfallende Beitragsquote nach dem für die Armenversorgung geltenden Beitragsfuße eventuell nach dem für die Gemeinde-Umlagen bestehenden Fuße aufzubringen.

Die Entscheidung darüber, in welchen Raten die Geldmittel aufzubringen sind, steht dem Landesausschusse zu.

B. Landesbehörden zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden, Instanzenzug und Verfahren.

§. 16.

Behörden und Instanzenzug.

Ueber die in den §§. 37 und 38 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 beregten Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden, auch wenn die eine Partei der Landarmenverband ist, entscheidet in erster Instanz das Landrathsamt, in zweiter Instanz ein in der Regel aus einem Mitgliede Unserer Landesregierung und zwei weiteren juristisch gebildeten Beamten zusammengesetztes Collegium mit der Bezeichnung „Heimathsamt", in welchem ersterer den Vorsitz führt. Der Vorsitzende und die Mitglieder werden durch Landesherrliche Entschließung zu ihren bezüglichen Stellungen widerruflich bestimmt.

Die Funktionen des Heimathsamtes können jedoch von Uns einer bereits bestehenden gleichermaßen organisirten Verwaltungsbehörde bis auf Weiteres übertragen werden.

Die zweitinstanzliche Entscheidung ist dann, wenn die streitenden Armenverbände dem Fürstenthume angehören, sowie im Falle von §. 41 des cit. Bundesgesetzes endgültig.

Mit der in erster Instanz vom Landrathsamte zu übenden spruchrichterlichen Thätigkeit kann von Uns eine juristisch gebildete Persönlichkeit beauftragt werden. In Ermangelung eines solchen Landesherrlichen Auftrags ist Unsere Landesregierung ermächtigt, derartige Commissionen für einzelne Fälle zu ertheilen.

Die innere Einrichtung des in zweiter Instanz zur Entscheidung zuständigen Heimathsamts und die Ordnungs- und Executiv-Strafgewalt desselben wird durch Anordnung Unserer Landesregierung bestimmt. Durch dieselbe wird der gedachten spruchrichterlichen Behörde auch das erforderliche Hilfspersonal zugewiesen und über die nöthigen Geldmittel zur Unterhaltung der Behörde Verfügung getroffen.

§. 17.

Verfahren.

Die in den §§. 39 und 40 des citirten Bundesgesetzes ausgedrückten Vorschriften finden auch auf Streitigkeiten zwischen hierländischen Armenverbänden Anwendung.

Die Berufung gegen die erstinstanzliche Entscheidung ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen 14 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet bei dem Landrathsamte schriftlich anzubringen und kann binnen fernerer 14 Tage weiter ausgeführt werden.

Von sämmtlichen Schriftsätzen und deren etwaigen Beilagen sind Duplikate beizufügen.

Die eingegangenen Duplikate werden von dem Landrathsamte der Gegenpartei zur schriftlichen binnen 14 Tagen nach der Behändigung einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt.

Nach Ablauf dieser Frist legt das Landrathsamt die sämmtlichen Verhandlungen nebst den Akten dem Heimathsamte vor.

§. 18.

Aufhebung früherer Bestimmungen.

Das Landesgesetz vom 25. Januar 1871, die Ausführung des Bundesgesetzes

über den Unterſtützungswohnſitz vom 6. Juni 1870 betreffend, das Geſetz vom 23. December 1873, enthaltend einen Nachtrag zu dem Geſetze vom 25. Januar 1871, die Ausführung des Bundesgeſetzes über den Unterſtützungswohnſitz betreffend, und §. 2 des Nachtragsgeſetzes vom 5. Juli 1879 (G. S. S. 159) ſind aufgehoben.

§. 19.

Der Zeitpunkt, zu welchem das gegenwärtige Geſetz in Kraft tritt, wird ebenſo wie Alles, was außer den in §. 16 bereits in dieſer Hinſicht berührten Anordnungen zur Ausführung des gegenwärtigen Geſetzes erforderlich ſcheint, durch Unſere Landesregierung beſtimmt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Vollziehung und Vordruckung Unſeres Fürſtlichen Inſiegels.

Gegeben Neue Burg zu Greiz, den 9. Januar 1886.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

v. Geldern-Crispendorf
i. V.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.

№ 2.

(Ausgegeben am 18. Februar 1886.)

---

5. Regierungs-Bekanntmachung vom 28. December 1885, das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Nachstehend wird der Text des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, wie solcher in Gemäßheit der vom Bundesrath in der Sitzung vom 26. vorigen Monates auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlüsse lautet, noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 28. December 1885.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.
C. Perthes.

Bahnpolizei-Reglement

für die

Eisenbahnen Deutschlands.

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1.

Fahrbarer Zustand der Bahn.

(1) Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der für die einzelnen Bahnstrecken festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Bahnstrecken, welche zeitweise nicht mit der sonst für dieselben zugelassenen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

(2) Die Bahnhöfe und Haltestellen sind durch Signale geschlossen zu halten und nur für die Einfahrt oder Durchfahrt der Züge zu öffnen (siehe §. 46 Abs. 1).

(3) Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, ge-

öffneter Drehbrücken u. ſ. w. oder aus ſonſtigem Grunde unfahrbar ſind, müſſen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abgeſchloſſen werden.

§. 2.

Freihaltung der Geleiſe und Normalprofil.

(1) Sämmtliche Geleiſe, auf denen Züge bewegt werden, ſind derartig von baulichen Anlagen und lagernden Gegenſtänden frei zu halten, daß mindeſtens das Normalprofil des lichten Raumes — für die freie Bahn nach Anlage A, für die Bahnhöfe und Halteſtellen nach Anlage B — vorhanden iſt.

(2) Die bis zu 50 Millimeter über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenſtände müſſen außerhalb des Geleiſes im Allgemeinen mindeſtens 150 Millimeter von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abſtande derſelben von der Fahrſchiene darf dies Maß auf 135 Millimeter eingeſchränkt werden. Innerhalb des Geleiſes muß ihr Abſtand von der Innenkante des Schienenkopfes mindeſtens 67 Millimeter betragen, jedoch kann dieſer Abſtand bei Zwangsſchienen allmälig bis auf 41 Millimeter eingeſchränkt werden. In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abſtand der innerhalb des Geleiſes hervortretenden unbeweglichen Gegenſtände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer ſein, als die vorgenannten Maße.

(3) Inwieweit Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raumes zu geſtatten ſind, beſtimmt der Bundesrath.

(4) An Ladegeleiſen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, kann nach Art ihrer Benutzung eine Einſchränkung des Normalprofils von der Aufſichtsbehörde zugelaſſen werden.

§. 3.

Vorrichtungen zur Sicherung der Weichen, beweglichen Brücken und Bahnkreuzungen, Schiebebühnen und Drehſcheiben.

(1) Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe und Halteſtellen liegen und nicht für gewöhnlich verſchloſſen gehalten werden, ſind durch Signale zu decken. Werden ſolche Weichen für gewöhnlich verſchloſſen gehalten, ſo muß mindeſtens ihre Stellung durch geeignete Signale kenntlich gemacht ſein.

(2) Die Stellvorrichtung der erſten am Eingange eines Bahnhofes oder einer Halteſtelle liegenden Weiche, welche von ankommenden Zügen gegen die Zungenſpitze befahren wird, muß mit der Vorrichtung zum Stellen der Signale am Abſchlußtelegraphen in einer derartigen gegenſeitigen Abhängigkeit ſtehen, daß das Fahrſignal an letzterem nur gegeben werden kann, nachdem dieſe Weiche für den vorgeſchriebenen Weg geſtellt iſt, und daß die Weiche nicht umgeſtellt werden kann, ſo lange das Fahrſignal ſteht.

(3) Alle übrigen in den Hauptgeleiſen der Bahnhöfe und Halteſtellen (§. 46 Abſ. 4) liegenden Weichen müſſen, ſofern ſie nicht ebenfalls mit den optiſchen Fahrſignalen in gegenſeitigem Abhängigkeitsverhältniß ſtehen, mit beſonderen Signalen verbunden ſein, welche die jedesmalige Stellung der Weichen kenntlich machen.

(4) Auf die württembergiſchen Bahnen findet die Beſtimmung im Abſatz 3 bis

auf Weiteres nur mit den Modifikationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Aufsichtsbehörde erfordert.

(5) Die Landesaufsichtsbehörde ist ermächtigt, unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts Abweichungen von der Bestimmung in Absatz 2, namentlich für Bahnhöfe mit weniger bedeutendem Verkehr und Haltestellen zuzulassen.

(6) Bewegliche Brücken sind nach beiden Richtungen durch Signale abzuschließen, welche mit der Verriegelungs-Vorrichtung der Brücke dergestalt in gegenseitiger Abhängigkeit stehen, daß das Fahrsignal nur bei genauer und völlig sicherer Feststellung der Brücke erscheinen kann.

(7) In den Hauptgeleisen sind Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig, Drehscheiben nur in besonderen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(8) Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen sind durch Signale nach jeder Richtung zu sichern.

§. 4.

Einfriedigungen der Bahn.

(1) Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

(2) Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche können nach näherer Bestimmung der Landespolizeibehörde auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen werden.

(3) Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn müssen mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises versehen sein. Zum Zwecke der Benutzung durch Fußgänger können neben den Barrieren Drehkreuze angebracht sein. Für isolirt gelegene, lediglich den Fußgängern dienende Niveau-Uebergänge kann die Landesaufsichtsbehörde anstatt der Barrieren Drehkreuze oder sich selbst verschließende Fallthüren zulassen.

(4) Für den Abstand der geöffneten Barrierenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des §. 2 zu beachten.

(5) Die Zugbarrieren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrieren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Schließen der Sperrbäume zu läuten ist. Zugbarrieren mit einem mechanischen Zuge von mehr als 50 Meter Länge sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von dem bedienenden Wärter übersehen werden können.

(6) In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen müssen Warnungstafeln aufgestellt sein, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrieren geschlossen sind.

§. 5.

Bewachung der Bahn.

(1) Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzeln fahrende Lokomotiven zu erwarten stehen.

(2) Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter täglich mindestens dreimal revidirt werden. Ausnahmen hiervon können für einzelne Bahnlinien mit geringer Frequenz von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden. Gefahrdrohende Stellen sind ständig zu bewachen.

(3) Bei Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

(4) Die Uebergangsbarrieren sind spätestens drei Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Eine Abkürzung dieser Frist bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Zustimmung der Landespolizeibehörde.

(5) Die Barrieren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (siehe §. 58).

(6) Die Barrieren der Niveauübergänge mit geringem Verkehr können mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden und sind auf Verlangen der Passanten zu öffnen. Zu diesem Behufe erhält jede dieser Barrieren, einschließlich der Zugbarrieren, einen Glockenzug, mittelst dessen das Oeffnen von den Passanten verlangt wird.

(7) Die Uebergänge in gleicher Höhe der Schienen über Stationsgeleise sind zu bewachen.

(8) Der Barrierendienst kann, wenn derselbe von dem Dienst der Geleisüberwachung getrennt ist, auch weiblichen Personen anvertraut werden.

(9) Im Dunkeln sollen, so lange die Barrieren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen, Kommunalstraßen oder Vizinalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrieren, soweit sie nicht mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden.

(10) Auf den Stationen sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor Ankunft und beziehungsweise Abfahrt eines jeden zur Personenbeförderung bestimmten Zuges die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

§. 6.

Abtheilungszeichen. Neigungszeiger und Markirzeichen.

(1) Die Bahn muß mit Abtheilungszeichen versehen sein, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $^1/_{10}$ Kilometer angeben.

(2) An den Wechselpunkten der Gefälle müssen Neigungszeiger aufgestellt sein, an denen die Neigungen der Bahn und die Längen der betreffenden Strecken deutlich erkennbar anzugeben sind.

(3) Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen muß ein Markirzeichen angebracht, welches die Grenze angiebt, wieweit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden dürfen, ohne den Durchgang anderer Fahrzeuge auf dem anderen Geleise zu hindern.

II. Zustand, Unterhaltung und Revision der Betriebsmittel.

§. 7.

Zustand der Betriebsmittel.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden,

daß die Fahrten mit der größten für dieselben zulässigen Geschwindigkeit (§. 8 Abs. 1 und §. 26) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 8.

Einrichtung der Lokomotiven.

(1) Für jede Lokomotive ist nach Maßgabe ihrer Bauart eine Geschwindigkeit vorzuschreiben, welche in Rücksicht auf die Sicherheit niemals überschritten werden darf. Diese Maximalgeschwindigkeit muß an der Maschine angezeichnet sein

(2) An jedem Lokomotivkessel muß sich eine Einrichtung zum Anschluß eines Kontrolmanometers befinden, durch welches die Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer geprüft werden kann.

(3) Jede Lokomotive muß versehen sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des zulässig niedrigsten Wasserstandes angebracht sein;
3. mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Konstruktion dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 8 Millimeter möglich ist;
4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5. mit einer Dampfpfeife.

§. 9.

Revision der Lokomotiven und Tender.

(1) Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten der Lokomotive und des Kessels, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

(2) Ueber die von den Lokomotiven und den Tendern zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive und jeder Tender ist von Zeit zu Zeit einer gründ-

lichen Reviſion zu unterwerfen. Dieſe Reviſion hat bei neuen oder mit neuen Keſſeln verſehenen Lokomotiven zu erfolgen, bevor ſie in Betrieb genommen werden. Die Reviſion iſt nach jeder größeren Keſſelreparatur, niemals jedoch ſpäter als nach 3 Jahren zu wiederholen. Bei Gelegenheit dieſer Reviſion, welche ſich auf alle Theile der Lokomotive erſtrecken muß, iſt der Lokomotivkeſſel vom Mantel zu entblößen, mit Waſſer zu füllen und mittelſt einer Druckpumpe zu probiren.

(3) Hinſichtlich der bei dieſen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird beſtimmt, daß die Prüfung für eine Dampfſpannung von nicht mehr als fünf Atmoſphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zuläſſigen Maximal-Dampfſpannung, bei einer Dampfſpannung von mehr als fünf Atmoſphären mit einem Drucke, welcher die zuläſſige Maximal-Dampfſpannung um fünf Atmoſphären überſteigt, ſtattfinden ſoll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieſer Beſtimmungen bereits vorhanden ſind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der erſten Prüfung Anwendung gefunden hat, ſofern der letztere niedriger iſt, als der vorſtehend vorgeſchriebene.

(4) Keſſel, welche bei dieſer Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in dieſem Zuſtande nicht wieder in Dienſt genommen werden.

(5) Bei jeder Probe iſt zugleich die Ventilbelaſtung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen.

(6) Längſtens 8 Jahre nach Inbetriebſtellung des Lokomotivkeſſels muß eine innere Reviſion deſſelben vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen ſind. Nach ſpäteſtens je 6 Jahren iſt dieſe Reviſion zu wiederholen.

(7) Ueber die Lokomotivreviſionen ſind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebniſſe zu verzeichnen ſind.

(8) In jedem Verwaltungsbezirke muß eine Vorrichtung vorhanden ſein, mittelſt welcher die Kontrolmanometer jeder Zeit durch Waſſerdruck geprüft werden können.

§. 10.

Bahnräumer, Aſchkaſten, Funkenfänger.

(1) An der Stirnſeite der Lokomotiven und an der Rückſeite der Tender und Tenderlokomotiven müſſen Bahnräumer angebracht ſein.

(2) Jede Lokomotive muß mit einem verſchließbaren Aſchkaſten und mit Vorrichtungen verſehen ſein, welche den Auswurf glühender Kohlen aus dem Aſchkaſten und dem Schornſtein zu verhüten beſtimmt ſind.

§. 11.

Bremſen der Lokomotiven und Tender.

(1) Tenderlokomotiven und Tender müſſen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremſen verſehen ſein.

(2) Diejenigen Lokomotiven, welche zur Beförderung von Perſonenzügen mit mehr als 60 Kilometer Geſchwindigkeit in der Stunde oder 1000 Meter in der Minute dienen, müſſen mit Vorrichtungen verſehen ſein, welche es ermöglichen, daß die Tenderbremſe ſowohl vom Heizer mit der Hand bedient, als auch zugleich mit den Wagenbremſen vom Führerſtande aus in Thätigkeit geſetzt werden kann.

§. 12.

Beſchaffenheit der Fahrzeuge und Kuppelungen.

(1) Sämmtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, müſſen auf Federn ruhen, mit elaſtiſchen Zugapparaten und an jedem Ende mit elaſtiſchen Buffern verſehen ſein.

(2) Sämmtliche Räder müſſen mit Spurkränzen verſehen ſein.

(3) Die Stärke der Radreifen muß bei Lokomotiven und Tendern, Perſonen-, Poſt- und Gepäckwagen mindeſtens 24 Millimeter, bei allen übrigen Fahrzeugen mindeſtens 20 Millimeter betragen, und zwar bei einer Entfernung von 66 Millimeter von der Innenkante des Radreifens gemeſſen. Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befeſtigungsnuth in der Vertikalebene des Laufkreiſes geſchwächt iſt, müſſen noch an der ſchwächſten Stelle die bezeichneten Maße innegehalten werden.

(4) Sämmtliche Fahrzeuge müſſen ſich in doppelter, von einander unabhängiger Weiſe ſo mit einander verbinden laſſen, daß beim Bruch irgend eines Theiles der angeſpannten Kuppelungsvorrichtung die Sicherheitskuppelung in Wirkſamkeit tritt.

(5) Ob und unter welchen Bedingungen einzelne Theile der Hauptkuppelungsvorrichtung zugleich für die Sicherheitskuppelung verwendet werden dürfen, unterliegt der Genehmigung der Aufſichtsbehörde.

(6) Alle Kuppelungen und Verbindungsvorrichtungen müſſen, wenn ſie herabhängen, beim niedrigſten zuläſſigen Bufferſtande noch mindeſtens 75 Millimeter von der Schienenoberkante entfernt bleiben.

(7) Die mit mehr als 60 Kilometer Geſchwindigkeit in der Stunde oder 1000 Meter in der Minute fahrenden Perſonenzüge müſſen mit durchgehenden Bremſen, d. h. ſolchen Bremſen verſehen ſein, welche gleichzeitig vom Lokomotivführerſtande aus in Thätigkeit geſetzt werden können.

(8) Die Bremſen eines mit durchgehender Bremſe verſehenen Zuges müſſen in der nach §. 18 erforderlichen Anzahl auch einzeln mit der Hand bedient werden können.

§. 13.

Zahl der Bremſen eines Zuges.

(1) In jedem Zuge müſſen außer den Bremſen am Tender oder an der Lokomotive ſo viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen bedient ſein, daß durch die letzteren

				bei Perſonenzügen,	bei Güterzügen,
auf Horizontalen wie auf Neigungen	bis 1 : 500	einſchl.	mindeſtens der	8. Theil,	der 12. Theil,
auf Neigungen von 1 : 500	ausſchl.	„ 1 : 300	„ „ „	6. „ „	10. „
„ 1 : 300	„ „	„ 1 : 200	„ „ „	5. „ „	8. „
„ 1 : 200	„ „	„ 1 · 100	„ „ „	4. „ „	7. „
„ 1 : 100	„ „	„ 1 : 60	„ „ „	3. „ „	5. „
„ 1 : 60	„ „	„ 1 : 40	„ „ „	2. „ „	4. „

der Räderpaare gebremſt werden kann. Bei dieſer Berechnung ſich ergebende überſchießende Bruchtheile ſind hierbei als ein Ganzes zu rechnen. Züge, welche fahrplanmäßig ſowohl

zur Güter- als auch zur Personenbeförderung bestimmt sind, sowie Militärzüge sind wie Personenzüge zu behandeln, wenn ihre Fahrgeschwindigkeit 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute übersteigt, anderenfalls dagegen wie Güterzüge.

(2) Bei Feststellung der zu bremsenden Räderpaare eines Güterzuges ist bezüglich der Gesammtzahl der Achsen wie der Bremsachsen eine unbeladene Achse als halbe Achse zu rechnen.

(3) Erstreckt sich zwischen zwei Stationen die stärkste Neigung auf eine Bahnlänge von weniger als 1000 Meter und kommt diese Neigung in derselben Richtung nur einmal vor, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Neigung dieser Strecke maßgebend.

(4) Die Landesaufsichtsbehörde ist ermächtigt, unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts für die Bemessung der Zahl der zu bremsenden Räderpaare anderweite Grundsätze zuzulassen.

(5) Bei Güterzügen kann die Zahl der zu bedienenden Bremsen

auf Neigungen bis 1 : 60 einschließlich auf den 6. Theil und

auf Neigungen von 1 : 60 ausschließlich bis 1 : 40 einschließlich auf den 5. Theil

der Räderpaare herabgesetzt werden, wenn

1. die Fahrgeschwindigkeit von 18 Kilometer in der Stunde oder 300 Meter in der Minute nicht überschritten wird,
2. die Stärke des Zuges 80 Achsen nicht übersteigt und
3. bei der Thalfahrt durch geeignete Kontrolapparate die Fahrgeschwindigkeit des Zuges genau festgestellt wird.

(6) Bei Personenzügen von mehr als 60 Kilometer Fahrgeschwindigkeit in der Stunde oder 1000 Meter in der Minute sind die nach Obigem erforderlichen gebremsten Räderpaare um eines zu vermehren.

(7) Für Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 1 : 40 haben, sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 14.

Verschluß und Beleuchtung der Personenwagen.

(1) Die Thüren, welche sich an den Langseiten der Personenwagen befinden, müssen mit mindestens doppelter, nur von der Außenseite zu schließender Verschlußvorrichtung versehen sein, von denen eine aus einem Vorreiber besteht. Sämmtliche Thüren an den Personenwagen dürfen nur so verschlossen werden, daß das Oeffnen derselben den im Wagen befindlichen Passagieren möglich ist.

2) Im Innern der Personenwagen müssen an den Thüröffnungen Schutzvorrichtungen gegen das Einklemmen der Finger angebracht sein.

3) Die Personenwagen müssen mit Vorrichtungen zur Beleuchtung derselben im Innern versehen sein.

§. 15.

Signallaternenstützen.

(1) Sämmtliche Personen-, Post- und Gepäckwagen, sowie die als Schlußwagen laufenden Güterwagen müssen mit den erforderlichen Laternenstützen versehen sein, welche

so anzubringen sind, daß die aufgesteckte Laterne entweder zur Seite des Wagens oder über die Decke desselben hervorragt.

(2) Der Abstand der Oberkante dieser Stützen über Schienenoberkante darf im ersteren Falle höchstens 3,000 Meter, im letzteren höchstens 3,600 Meter betragen, während die Mitte (Vertikalachse) der Stützen im ersteren Falle höchstens 1,400 Meter, im letzteren höchstens 1 200 Meter von der Mitte des Wagens entfernt sein darf.

(3) Die Laternenstützen müssen die Form einer abgestumpften Pyramide mit quadratischem Querschnitt von im Lichten 0,046 Meter oberer und 0,035 Meter unterer Länge und Breite bei 0,076 Meter Höhe derselben haben und diagonal zur Achse des Wagens gestellt werden. Der größte Querschnitt des Laternenkastens, dessen Seitenflächen parallel den Wagenflächen liegen müssen, darf nicht über 0,250 Meter Breite und 0,280 Meter Höhe betragen und derjenige des Laternenaufsatzes (Schornstein) nur 0,140 Meter Breite und 0,120 Meter Höhe haben.

§. 16.
Bedeckung der Güterwagen.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebs-Reglement gestattet sind.

§. 17.
Revision der Wagen.

Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Revision hat spätestens zwei Jahre nach der ersten Inzebrauchnahme oder nach der letzten Revision zu erfolgen, bei den Personen-, Gepäck- und Postwagen jedoch spätestens nach jedesmaliger Zurücklegung eines Weges von 30 000 Kilometer.

§. 18.
Bezeichnung der Wagen.

(1) Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisionsregistern geführt wird;
c) das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder und ausschließlich der losen Inventarienstücke;
d) das Ladegewicht und die Tragfähigkeit;
e) die Länge des Radstandes;
f) das Datum der letzten Revision.

(2) Die Bezeichnungen zu a bis d sind bei der im §. 17 vorgeschriebenen periodischen Revision der Wagen, sowie außerdem bei jeder geeigneten Gelegenheit, insbesondere nach größeren Reparaturen und bei Auswechselung von Wagenachsen einer erneuten Prüfung und erforderlichen Falles der Berichtigung zu unterziehen.

(3) Jeder Personenwagen muß mit Merkmalen versehen sein, welche dem Reisenden das Auffinden der Wagenklasse wie der benutzten Wagenabtheilung erleichtern.

(4) Außerdeutschen Bahnen zugehörige Wagen können von der Verwaltung der anschließenden deutschen Bahn, sofern dieselben von der übernehmenden Verwaltung für betriebssicher erachtet, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 17 und 18 in den Betrieb genommen und auf andere deutsche Bahnen übergeführt werden. Durch Staatsverträge in dieser Beziehung getroffene Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

§. 19.

Mitführung von Geräthschaften zur Beseitigung von Schäden am Zuge.

In jedem Zuge müssen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorgekommenen Beschädigungen zum Zwecke der Weiterfahrt thunlichst beseitigt werden können.

III. Handhabung des Betriebes.

§. 20.

Stationsnamen und Uhren.

(1) Der Name der Station muß am Stationsgebäude oder an anderer geeigneter Stelle in einer für die Reisenden in die Augen fallenden Weise angebracht sein.

(2) Auf jeder Station muß an einer dem Publikum sichtbaren Stelle eine Uhr angebracht sein, welche nach der den veröffentlichten Fahrplänen entsprechenden (Orts- oder Normal-) Zeit gestellt ist und täglich regulirt werden muß. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu demselben, als von den Zügen bei Tage und auch im Dunkeln erkennbar sein.

(3) Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§. 21.

Rechtsfahren der Züge.

(1) Auf doppelgleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Geleise befahren.

(2) Bereits bestehende Ausnahmen dürfen bis auf Weiteres beibehalten werden.

(3) Von der bestehenden Fahrweise sind Ausnahmen zulässig:

1. nach vorgängiger Verständigung zwischen benachbarten Stationen:
   a) bei Geleissperrungen,
   b) für Arbeitszüge,
   c) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zwischen einer Station und und einer auf der anschließenden freien Bahnstrecke liegenden Einmündungsweiche eines Anschlußgeleises;
2. unter Verantwortlichkeit des diensthuenden Stationsbeamten:
   a) auf Stationen,
   b) für Hülfslokomotiven,
   c) für Lokomotiven, welche zum Nachschieben eines Zuges gedient haben.

§. 22.

Schieben der Züge durch Lokomotiven.

(1) Das Schieben von Zügen, an deren Spitze sich eine führende Lokomotive nicht befindet, ist, sofern nicht von der Aufsichtsbehörde weitere Einschränkungen bestimmt werden, in folgenden Fällen gestattet:

a) bei langsamen Rückwärtsbewegungen des Zuges auf den Stationen oder in Nothfällen;

b) bei Arbeitszügen und — unter den von der Aufsichtsbehörde festgestellten Bedingungen — bei Zügen nach benachbarten Gruben oder sonstigen gewerblichen Anlagen unter Innehaltung der im §. 26 dafür zugelassenen Geschwindigkeit.

(2) Das Nachschieben der Züge mit Lokomotiven an der Spitze ist nur zulässig:
zum Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken und
bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

§. 23.

Stärke der Züge.

Mehr als 150 Wagenachsen sollen in keinem Eisenbahnzuge laufen. Personenzüge sollen nicht über 100 Wagenachsen stark sein. Militärzüge und solche Güterzüge, welche fahrplanmäßig zur Personenbeförderung mitbenutzt werden, dürfen mit Rücksicht auf ihre geringe Geschwindigkeit ausnahmsweise bis 110 Wagenachsen stark sein.

§. 24.

Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran.

(1) Die Fahrt mit dem Tender voran ist nur unter Beobachtung der im §. 26 Absatz 7 dafür zugelassenen Geschwindigkeit bei allen Zügen gestattet.

(2) Bei Tenderlokomotiven fällt die vorerwähnte Beschränkung fort.

§. 25.

Abfahrt der Züge.

(1) Züge, zu welchen auch einzeln fahrende Lokomotiven zu rechnen sind, dürfen nur mit Erlaubniß des diensthuenden Stationsbeamten von einer Station abfahren und einander nur in Stationsabstand folgen.

(2) Kein zur Beförderung von Personen bestimmter Zug darf vor der im veröffentlichten Fahrplan bekannt gegebenen Zeit die Station verlassen.

(3) Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle auf den Langseiten der Wagen befindlichen Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

(4) Das Oeffnen der nach außen aufschlagenden Thüren an den Langseiten der Wagen ist während der Fahrt nur in Fällen dringenden Bedürfnisses zulässig und darf bei zweigeleisigen Bahnen nur nach der äußeren Seite des Geleises erfolgen.

§. 26.

Fahrgeschwindigkeit.

(1) Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit der Züge wird für horizontale wie für Strecken mit Neigungen bis 1 : 2000 einschließlich und Krümmungen von nicht weniger als 1 000 Meter Halbmesser im Allgemeinen:

für Personenzüge auf 75 Kilometer in der Stunde oder 1 250 Meter in der Minute,

für Güterzüge auf 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute,

für Arbeitszüge:

a) im Allgemeinen auf 30 Kilometer in der Stunde oder 500 Meter in der Minute,

b) wenn die sämmtlichen in denselben laufenden Wagen den Bestimmungen im §. 12 entsprechen, auf 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute

festgesetzt.

(2) Unter besonders günstigen Verhältnissen kann für Personenzüge mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine größere Geschwindigkeit bis zu 90 Kilometer in der Stunde oder 1 500 Meter in der Minute zugelassen werden.

(3) Auf Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 1 : 200 und Krümmungen von weniger als 1 000 Meter Halbmesser haben, müssen die Geschwindigkeiten angemessen verringert werden. Dem Zugpersonal sind diese Strecken unter Angabe der zulässigen Geschwindigkeit zu bezeichnen.

(4) Personenzüge, welche durch Lokomotiven befördert werden, deren sämmtliche Achsen vor der Feuerbüchse liegen und welche nicht mit Vorrichtungen zur Verhütung des Schlingerns versehen sind, dürfen im Allgemeinen nicht schneller als 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute fahren, jedoch sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde größere Geschwindigkeiten zulässig.

(5) Züge, welche geschoben werden, ohne daß sich an ihrer Spitze eine führende Lokomotive befindet, dürfen höchstens mit einer Geschwindigkeit von 24 Kilometer in der Stunde oder 400 Meter in der Minute fahren.

(6) Die größte Geschwindigkeit einzeln fahrender Lokomotiven mit dem Schornstein voran wird im Allgemeinen auf 40 Kilometer in der Stunde oder 666,67 Meter in der Minute und für Lokomotiven, welche für Beförderung von Personenzügen konstruirt sind, sofern deren Achsen nicht sämmtlich vor der Feuerbuchse liegen, auf 50 Kilometer in der Stunde oder 833,33 Meter in der Minute festgesetzt. Größere Geschwindigkeiten können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet werden.

(7) Lokomotiven mit dem Tender voran dürfen nicht schneller als 36 Kilometer in der Stunde oder 600 Meter in der Minute fahren, einerlei, ob dieselben Züge befördern oder einzeln fahren (siehe §. 21).

(8) Bei den Probefahrten der Lokomotiven kann von den die Fahrgeschwindigkeit einzeln fahrender Lokomotiven beschränkenden Vorschriften Abstand genommen werden.

(9) Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,

b) durch Weichen, wenn dieſelben gegen die Spitze befahren werden und nicht verriegelt oder verſchloſſen ſind, und über Drehbrücken;
c) wenn das Signal zum Langſamfahren gegeben wird;
d) bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, ſowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleiſe in das andere.

In allen dieſen Fällen muß ſo langſam gefahren werden, als die Umſtände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 27.
Ueberfahren von Bahnkreuzungen.

(1) Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen dürfen von den Zügen erſt paſſirt werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillſtand gebracht ſind und von den Aufſichtsbeamten die Erlaubniß zum Paſſiren ertheilt iſt.

(2) Bei der Kreuzung einer Hauptbahn durch eine Bahn untergeordneter Bedeutung genügt es, wenn im Einverſtändniß mit der Aufſichtsbehörde die Verpflichtung des Anhaltens vor der Durchkreuzung lediglich den Zügen der letzteren Bahn auferlegt wird.

§. 28.
Beſchaffenheit der Betriebsmittel in ſchnellfahrenden Perſonenzügen.

Bei denjenigen Perſonenzügen, bei welchen eine Geſchwindigkeit von mehr als 60 Kilometer in der Stunde oder 1000 Meter in der Minute zur Anwendung kommen ſoll, müſſen ſich die Betriebsmittel in einem vorzugsweiſe tüchtigen Zuſtande befinden. Außerdem müſſen die Fahrzeuge unter ſich, ſowie mit dem Tender ſo feſt gekuppelt ſein, daß ſämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angeſpannt ſind.

§. 29.
Vorrang der ſchnellfahrenden und Extrazüge.

Die ſchnellfahrenden Züge, ſowie die Extrazüge der Allerhöchſten und Höchſten Herrſchaften haben behufs beſonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den andern Zügen.

§. 30.
Beförderung von Gütern mit Perſonenzügen.

(1) Die Beförderung von Gütern mit den Perſonenzügen iſt nur unter folgenden Bedingungen zuläſſig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenſo wie das An- und Abſchieben von Güterwagen darf niemals Veranlaſſung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen ſein, inſofern nicht als ſicher angenommen werden kann, daß die entſtehende Verſpätung durch raſcheres Fahren innerhalb der feſtgeſetzten Geſchwindigkeitsgrenze bis zur nächſten Anſchluß- oder bis zur Endſtation wieder beſeitigt werden wird;
b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;
c) die Reiſenden dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weiſe beläſtigt werden.

(2) Inwieweit Eilgut mit den Perſonenzügen befördert werden darf, bei welchen eine Geſchwindigkeit von mehr als 60 Kilometer in der Stunde oder 1000 Meter in der Minute zur Anwendung kommen ſoll, beſtimmt die Aufſichtsbehörde.

§. 31.

Beförderung von Perſonen mit Güterzügen.

Wenn es im Intereſſe des Lokalverkehrs wünſchenswerth erſcheint, kann mit den Güterzügen auch Perſonenbeförderung ſtattfinden; jedoch darf deshalb keine Beſchleunigung derſelben über die für ſolche zugelaſſene Geſchwindigkeit eintreten.

§. 32.

Fahrbericht der Zugführer.

Jeder Zugführer hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Anhaltepunkten und außergewöhnliche Vorkommniſſe genau zu verzeichnen ſind.

§. 33.

Bildung und Reviſion der Züge.

(1) Bei Bildung eines Zuges muß ſorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13 vorgeſchriebene Anzahl bedienter Bremſen ſich in ſelbigem befindet und daß letztere angemeſſen vertheilt ſind. Bei einer ſtärkeren Neigung als 1 : 200 in einer zuſammenhängenden Länge von über 1000 Meter muß der letzte Wagen eine bediente Bremſe haben; hinter demſelben kann ausnahmsweiſe bei Güterzügen noch ein reparaturbedürftiger leerer Wagen eingeſtellt werden, ſofern derſelbe zwar lauffähig iſt, aber inmitten des Zuges nach Art ſeiner Beſchädigung nicht eingeſtellt werden kann.

(2) Ferner ſind die Wagen unter ſich und der Tender mit dem nächſtfolgenden Wagen in doppelter Weiſe gehörig zu verkuppeln (§. 12 Abſ. 4 und 5), die Zugleine, ſoweit dieſelbe nach §. 48 Abſ. 2 erforderlich iſt, anzubringen, die Verbindungen der etwa vorhandenen durchgehenden Bremſe (§. 12 Abſ. 7) herzuſtellen, die Belaſtung in den einzelnen Wagen thunlichſt gleichmäßig zu vertheilen, die nöthigen Signale anzubringen und das Innere der zur Beförderung von Perſonen benutzten Wagen für die Fahrt in der Dunkelheit und in den Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als 2 Minuten gebraucht werden, angemeſſen zu erleuchten.

(3) In den Perſonenzügen müſſen die Zughaken ſoweit zuſammengezogen ſein, daß die Federbuffer der Wagen im Zuſtande der Ruhe ſich berühren (§. 28). In Zügen, welche fahrplanmäßig ſowohl zur Güter- als auch zur Perſonenbeförderung beſtimmt ſind, dürfen beladene Langholzwagen und ſonſtige Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und auch nicht unmittelbar hinter die Perſonenwagen geſtellt werden.

(4) Bevor der Zug die Abgangsſtation verläßt, iſt derſelbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die über die Bildung der Züge gegebenen Vorſchriften gehörig befolgt ſind. Dieſe Reviſion iſt unterwegs bei jeder Veränderung in der Zuſammenſetzung des Zuges und ſo oft der Aufenthalt es geſtattet, zu wiederholen.

§. 34.

Schutzwagen und Postwagen.

(1) In jedem zur Beförderung von Personen bestimmten Zuge, dessen Fahrgeschwindigkeit 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute übersteigt, hat der erste Wagen des Zuges als Schutzwagen dienen und darf als solcher nicht mit Reisenden besetzt werden. Bei den mit geringerer Geschwindigkeit fahrenden derartigen Zügen ist letzteres mit der Beschränkung gestattet, daß mindestens die vordere Abtheilung des betreffenden Wagens von Reisenden freigehalten wird.

(2) Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen, ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.

§. 35.

Extrazüge.

(1) Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

(2) Ausnahmen sind nur in den im §. 45 näher bezeichneten Fällen zulässig.

§. 36.

Arbeitszüge.

(1) Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten oder deren Vertreter und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

(2) Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Dies gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Dräsinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden; dieselben müssen einem verantwortlichen Begleiter unterstellt sein und mindestens $^1/_4$ Stunde vor der zu erwartenden Ankunft eines Zuges von dem Fahrgeleise desselben entfernt werden. Auf Stationen müssen die Fahrgeleise vor Ertheilung der Erlaubniß zum Einfahren von allen Fahrzeugen geräumt sein.

§. 37.

Schneepflüge.

(1) Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besonderen Lokomotiven vorausgeschickt.

(2) Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§. 38.

Mitfahren auf der Lokomotive.

Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 39.

Stillstehende Lokomotiven und Wagen.

(1) Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie still stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter spezieller Aufsicht stehen.

(2) Stehende, nicht mit einer Lokomotive verbundene Wagen sind zur Vermeidung unbeabsichtigter Bewegung mittelst Vorlagen, Bremsen oder anderer Vorrichtungen so festzustellen, daß sie nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 40.

Zugsignale.

(1) Jeder geschlossen fahrende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit aber die Spitze und den Schluß desselben erkennen lassen; Gleiches gilt für einzeln fahrende Lokomotiven.

(2) Am Schlusse eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges muß außerdem ein nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal angebracht sein.

(3) Jeder Ingangsetzung der Lokomotiven muß ein Achtungssignal vorhergehen.

(4) Einzeln fahrende Lokomotiven und Arbeitszüge werden wie andere Züge signalisirt.

(5) Auch Dräsinen und Materialien-Transportwagen (§. 36 Abs. 2) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§. 41.

Signale auf freier Strecke.

Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1. die Bahn ist fahrbar,
2. der Zug soll langsam fahren,
3. der Zug soll halten.

§. 42.

Signale des Zugpersonals.

Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen ein Nothsignal an den Lokomotivführer geben können.

§. 43.

Signale des Lokomotivpersonals.

Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1. Achtung geben,
2. Bremsen anziehen,
3. Bremsen loslassen.

§. 44.

Elektrische Verbindungen.

(1) Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahnverwaltung oder Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es

müſſen durch denſelben Depeſchen von Station zu Station gegeben und ſämmtliche Wärter zwiſchen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

(2) Die Signale

1. der Zug geht nicht ab,
2. es ſoll eine Hülfslokomotive kommen,

dürfen nicht mittelſt optiſcher, ſondern müſſen mittelſt elektriſcher Telegraphen erfolgen.

3) Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven müſſen die Züge mit tragbaren Apparaten verſehen oder an geeigneten Stellen elektriſche Apparate aufgeſtellt ſein.

§. 45.

Signaliſirung nicht fahrplanmäßiger Züge.

(1) Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzeln fahrende Lokomotiven müſſen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächſt vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

(2) Kann eine ſolche Signaliſirung nicht ſtattfinden, ſo dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelaſſen werden, wenn eine bezügliche Verſtändigung der beiden betreffenden Stationen ſtattgefunden hat und die Wärter zeitig vorher von dem Abgang derſelben durch elektromagnetiſche Signale benachrichtigt ſind.

(3) Von den vorſtehenden Beſtimmungen kann — unter perſönlicher Verantwortlichkeit des Stations-Vorſtehers oder des ſonſt zuſtändigen Betriebsbeamten — abgeſehen werden bei Hülfszügen, welche aus Anlaß von Eiſenbahnunfällen, Feuersbrünſten oder ſonſtigen derartigen Ereigniſſen plötzlich erforderlich werden. Dieſelben dürfen nur mit einer Geſchwindigkeit von höchſtens 30 Kilometer in der Stunde (500 Meter in der Minute) gefahren werden.

§. 46.

Welchen in Hauptgeleiſen und Signaliſirung einfahrender Züge.

(1) Bevor das Signal zur Ein- oder Durchfahrt für den ankommenden Zug gegeben wird und vor der Abfahrt eines jeden Zuges iſt nachzuſehen, ob die Bahnſtränge, welche der Zug zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig geſtellt ſind (ſiehe §. 1 Abſ. 2).

(2) Auf denjenigen Stationen, auf welchen eine direkte mündliche Verſtändigung zwiſchen dem dienſtthuenden Stationsbeamten und dem Wärter am Abſchlußtelegraphen nicht möglich iſt, oder auf welchen eine Verbindung des Wärterpoſtens am Abſchlußtelegraphen mit der Station durch elektriſche Blockapparate oder Sprechapparate oder auf irgend einem anderen mechaniſchen oder elektriſchen Wege nicht beſteht, ſind von dem dienſtthuenden Stationsbeamten für die Einfahrt der Züge optiſche Signale am Perrontelegraphen zu geben.

(3) Für die Weichen in den Hauptgeleiſen iſt eine normale Stellung als Regel vorzuſchreiben.

(4) Zu den Hauptgeleiſen ſind alle diejenigen Geleiſe zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienſtes von Bahnzügen durchfahren oder benutzt werden.

§. 47.

Signale an Waſſerkrahnen.

Die Stellung der drehbaren Ausgußröhren der Waſſerkrahne ſoll im Dunkeln durch Signale kenntlich gemacht ſein.

§. 48.

Verſtändigung des Zugperſonals unter ſich.

(1) Das Zugperſonal darf während der Fahrt nur einem, für die Ordnung und Sicherheit des Zuges vorzugsweiſe verantwortlichen Beamten untergeordnet und muß ſo vertheilt ſein, daß dadurch die Ueberſicht über den ganzen Zug mit Erkennung der Signale und die Verſtändigung des Wagenperſonals mit dem Lokomotivführer ermöglicht wird.

(2) Bei allen Zügen muß eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine oder eine andere geeignete Vorrichtung angebracht ſein, welche bei Perſonenzügen über den ganzen Zug und bei Güterzügen, wie bei Zügen, welche fahrplanmäßig ſowohl zur Güter- als auch zur Perſonenbeförderung beſtimmt ſind, ſowie bei Militärzügen mindeſtens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt ſein muß.

(3) Bei Perſonenzügen, die mit ſolchen durchgehenden Bremſen ausgerüſtet ſind, welche bei einer Zugtrennung ſelbſtthätig in Wirkſamkeit treten, und die es außer dem Lokomotivführer auch dem wachthabenden Fahrbeamten und den Reiſenden ermöglichen, den Zug zum Stehen zu bringen, darf von der Mitführung der Zugleine oder der dieſelbe erſetzenden anderen Vorrichtung (Abſ. 2) Abſtand genommen werden.

§. 49.

Maßregeln bei betriebsſtörenden Ereigniſſen.

Wenn in Folge eines betriebsſtörenden Ereigniſſes ein Zug auf der Bahn liegen bleiben muß, ſind in der Richtung, aus welcher andere Züge ſich auf dem verſperrten Geleiſe nähern könnten, ſichere Maßregeln zu treffen, durch welche ſolche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug liegt, in Kenntniß geſetzt werden.

§. 50.

Signalordnung.

(1) Für die gemäß §§. 40 bis 49 erforderlichen Signale ſind die Vorſchriften der Signalordnung für die Eiſenbahnen Deutſchlands maßgebend.

(2) Führen mehrere Bahnlinien neben einander her, ſo iſt den optiſchen Signalen an denſelben eine Stellung zu geben, welche der Lage der Bahnlinien zu einander entſpricht.

§. 51.

Stellung und Bedienung ſpitzbefahrener Weichen.

(1) Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verſchloſſen gehalten werden oder von einem Weichenſteller bedient ſein.

(2) Den Weichenſtellern an der Einfahrt in größere Stationen oder Zweigbahnen, ſowie an den auf freier Bahn gelegenen Ausweichungen, ebenſo den auf der Fahrt

befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 52.

Bedienung und Führung der Lokomotiven.

(1) Zur Bedienung der Lokomotive muß dieselbe mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein.

(2) Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sind, und ihre Befähigung als Lokomotivführer unter Beachtung der vom Bundesrath darüber erlassenen Vorschriften nachgewiesen haben.

3) Die Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§. 53.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten (§. 66) Folge zu leisten.

§. 54.

Betreten der Bahnanlagen.

(1) Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaften, Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen- und Polizeibeamten, sowie den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden. Die bezeichneten Personen, sowie die nach §. 55 zum Betreten der dem übrigen Publikum nicht geöffneten Stations- und Diensträume berechtigten Beamten haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

(2) Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten, und zwar nur so lange, als die letzteren nicht durch Barrieren verschlossen sind. Die mit Drehkreuzen oder sich selbst verschließenden Fallthüren versehenen Uebergänge (§. 4 Abs. 3) dürfen nur passirt werden, wenn kein Zug in Sicht ist.

(3) In allen Fällen ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

(4) Die Gewährung von Erlaubnißkarten zum Betreten der vorstehend bezeichneten Bahnanlagen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 55.

Betreten der Stationen.

(1) Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf niemand die Station ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im §. 54 gedachten und der Postbeamten.

(2) Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform als solche kenntlichen Fortifikationsbeamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Stationen innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

(3) Für das Anhalten von Wagen behufs Aufnahme oder Absetzung von Personen, sowie zur Abholung oder Zufuhr von Gütern sind nur die dafür bestimmten Stellen auf den Vorplätzen der Stationen und auf den Plätzen an den Räumen für die Lagerung der Güter zu benutzen.

(4) Die Ueberwachung der Ordnung auf diesen für die Fuhrwerke bestimmten Plätzen steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 56.

Hinüberschaffen von Gegenständen über die Bahn.

Das Hinüberschaffen von Pflügen und Eggen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 57.

Betreten der Bahn durch Vieh.

(1) Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

(2) Das Treiben von größeren Viehherden über die Bahnübergänge ist innerhalb zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr gestattet.

§. 58.

Benutzung von Privatübergängen.

Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

§. 59.

Geschlossene Uebergänge.

So lange die Uebergänge geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehherden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten.

Das Gleiche gilt, ſobald die Glocken an den mit Zugbarrieren verſehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen ſich den geſchloſſenen Barrieren nähern, dieſelben aber nicht öffnen.

§. 60.

Bahnbeſchädigungen und Betriebsſtörungen.

Alle Beſchädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einſchluß der Telegraphen, ſowie der Betriebsmittel nebſt Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und ſonſtigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen ſonſtiger Fahrhinderniſſe ſind verboten, ebenſo die Erregung falſchen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verſtellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb ſtörenden Handlungen.

§. 61.

Verbot des Ein- und Ausſteigens während der Bewegung der Züge.

Das Einſteigen in einen bereits in Gang geſetzten Zug, der Verſuch, ſowie die Hülfeleiſtung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Ausſteigen, während der Zug ſich noch in Bewegung befindet, iſt verboten.

§. 62.

Beſtrafung von Uebertretungen.

Wer den Beſtimmungen der §§. 53 bis 61 und den nachfolgenden Beſtimmungen des Betriebs-Reglements für die Eiſenbahnen Deutſchlands zuwiderhandelt, welche alſo lauten:

> „Feuergefährliche Gegenſtände, ſowie alles Gepäck, welches Flüſſigkeiten und andere Gegenſtände enthält, die auf irgend eine Weiſe Schaden verurſachen können, insbeſondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenſchaft, dürfen in den Perſonenwagen nicht mitgenommen werden. Das Eiſenbahndienſtperſonal iſt berechtigt, ſich in dieſer Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verſchaffen.
>
> Jägern und im öffentlichen Dienſte ſtehenden Perſonen iſt jedoch die Mitführung von Handmunition geſtattet.“

wird mit einer Geldſtrafe bis zu einhundert Mark beſtraft, ſofern nicht nach den allgemeinen Strafbeſtimmungen eine härtere Strafe verwirkt iſt.

§. 63.

Befugniſſe der Bahnpolizeibeamten.

(1) Die Bahnpolizeibeamten ſind befugt, einen Jeden vorläufig feſtzunehmen, der auf der Uebertretung der im §. 62 gedachten Beſtimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und ſich über ſeine Perſon nicht auszuweiſen vermag. Derſelbe iſt mit der Feſtnahme zu verſchonen, wenn er eine angemeſſene Sicherheit beſtellt. Die Sicherheit darf den Höchſtbetrag der angedrohten Strafe nicht überſteigen.

(2) Enthält die ſtrafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, ſo kann ſich der Schuldige durch eine Sicherheitsbeſtellung der vorläufigen Feſtnahme nicht entziehen.

(3) Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

§. 64.

Verfahren im Fall einer Festnahme.

Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizeianwalt eingesendet werden muß.

§. 65.

Aushang der Vorschriften für den Personenverkehr.
Beschwerdebuch.

Ein Abdruck der §§. 53 bis 65 dieses Reglements und der §§. 13, 14, 22 Absatz 2 und 5 und §. 23 des Betriebs-Reglements ist in jedem Warteraum auszuhängen und ferner auf jeder Station ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch im Stationsbüreau auszulegen.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§. 66.

Bezeichnung der Bahnpolizei-Beamten.

(1) Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst folgende Eisenbahn-Beamte berufen:

1. Betriebs-Direktoren und Ober-Ingenieure,
2. Ober-Betriebs-Inspektoren,
3. Betriebs-Inspektoren und Betriebs-Bau-Inspektoren (Transport-Ober-Inspektoren, Transport-Inspektoren und deren Assistenten),
4. Eisenbahn-Baumeister, Abtheilungs-Baumeister und Ingenieure,
5. Bahnkontrolöre und Betriebskontrolöre,

ferner:

6. Stationsvorsteher (Stationsmeister, Bahnhofs-Inspektoren, Bahnhofs-Verwalter),
7. Stationsaufseher (Bahnhofsaufseher) und Stations-Assistenten (Bahnhofs-Inspektions-Assistenten),
8. Bahnmeister- und Hülfsbahnmeister,
9. Weichensteller (Weichenwärter, Stationswärter und Hülfsweichenwärter),
10. Ober-Bahnwärter, Bahnwärter (Brücken-, Schlag-, Signal-, Streckenwärter) und Hülfsbahnwärter (Beiwärter),
11. Ober-Zugmeister und Zugmeister (Zugführer, zugführende Schaffner, Ober-Schaffner),

12. Packmeister (Güterschaffner, Gepäckschaffner),
13. Schaffner (Personenschaffner, Kondukteure),
14. Rangirmeister (Oberkoppler, Schirrmeister),
15. Wagenwärter und Bremser (Schmierer, Zugsöler),
16. Thürhüter (Portiers, Perronbiener),
17. Nachtwächter.

(2) Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 67.
Instruktion.

Allen im §. 66 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§. 68.
Befähigung.

(1) Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen. Diese müssen bezüglich der im §. 66 Nr. 6 bis 17 aufgeführten Bahnpolizei-Beamten den vom Bundesrath darüber erlassenen Bestimmungen entsprechen.

(2) Die Bahnpolizei-Beamten werden von der zuständigen Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

(3) Die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Beeidigung ausgeschlossen.

§. 69.
Pflichten gegen das Publikum. Personalakten.

(1) Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

(2) Unziemlichkeiten sind von den Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch angemessene Disziplinarstrafen zu ahnden.

(3) Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

(4) Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen unnd fortzuführen.

§. 70.
Bezirk der Amtsthätigkeit.

Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen und so

weit, als ſolches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eiſenbahnbetrieb erlaſſenen oder noch zu erlaſſenden Polizei-Verordnungen erforderlich iſt.

§. 71.

Gegenſeitige Unterſtützung der Polizeibeamten.

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten ſind verpflichtet, die Bahnpolizei-Beamten auf deren Erſuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterſtützen. Ebenſo ſind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beiſtand zu leiſten, ſoweit es die den Bahnbeamten obliegenden beſonderen Pflichten zulaſſen.

VI. Beaufſichtigung.

§. 72.

Aufſichtsbehörden.

Die Aufſicht über die Ausführung der im Vorſtehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorſchriften liegt ob:

a) bei den unter Staatsverwaltung ſtehenden Eiſenbahnen den Eiſenbahndirektionen,

b) bei den unter Privatverwaltung ſtehenden Eiſenbahnen dem oberſten Betriebsdirigenten oder den Eiſenbahndirektionen und

c) den Aufſichtsbehörden.

VII. Ausnahmebeſtimmungen.

§. 73.

(1) Inſofern auf einer Bahn einzelne in dieſem Reglement vorgeſchriebene Einrichtungen noch nicht beſtehen, auch ihre Herſtellung ohne beſondere Schwierigkeiten bis zu dem im §. 74 beſtimmten Termin nicht zu bewirken iſt, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zuſtimmung des Reichs-Eiſenbahn-Amts angemeſſene Friſten bewilligt werden.

(2) Befriſtungen, welche bereits auf Grund des bisher gültigen Reglements bewilligt ſind, werden hiervon nicht berührt.

(3) Für die an den Grenzen Deutſchlands gelegenen Strecken, welche von ausländiſchen Bahnverwaltungen betrieben werden, können Ausnahmen bezüglich dieſes Reglements von der betreffenden Landesregierung unter Zuſtimmung des Reichs-Eiſenbahn-Amts bewilligt werden.

(4) Das Reichs-Eiſenbahn-Amt iſt ferner ermächtigt, für gewiſſe Züge und Zuggattungen einer Hauptbahn auf Antrag der zuſtändigen Landesregierung erleichternde Abweichungen von einzelnen Beſtimmungen dieſes Reglements zuzulaſſen.

VIII. Schlußbestimmungen.

§. 74.

(1) Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1886 an Stelle des bisher geltenden Bahnpolizei-Reglements in Kraft und findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands mit Ausnahme derjenigen, für welche nach der Entschließung der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung maßgebend ist.

(2) Dasselbe wird durch das Reichs-Gesetzblatt und das Central-Blatt für das Deutsche Reich, sowie außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

(3) Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 30. November 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Bötticher.

Normalprofil des lichten Raumes

für die Eisenbahnen Deutschlands

für die freie Bahn.

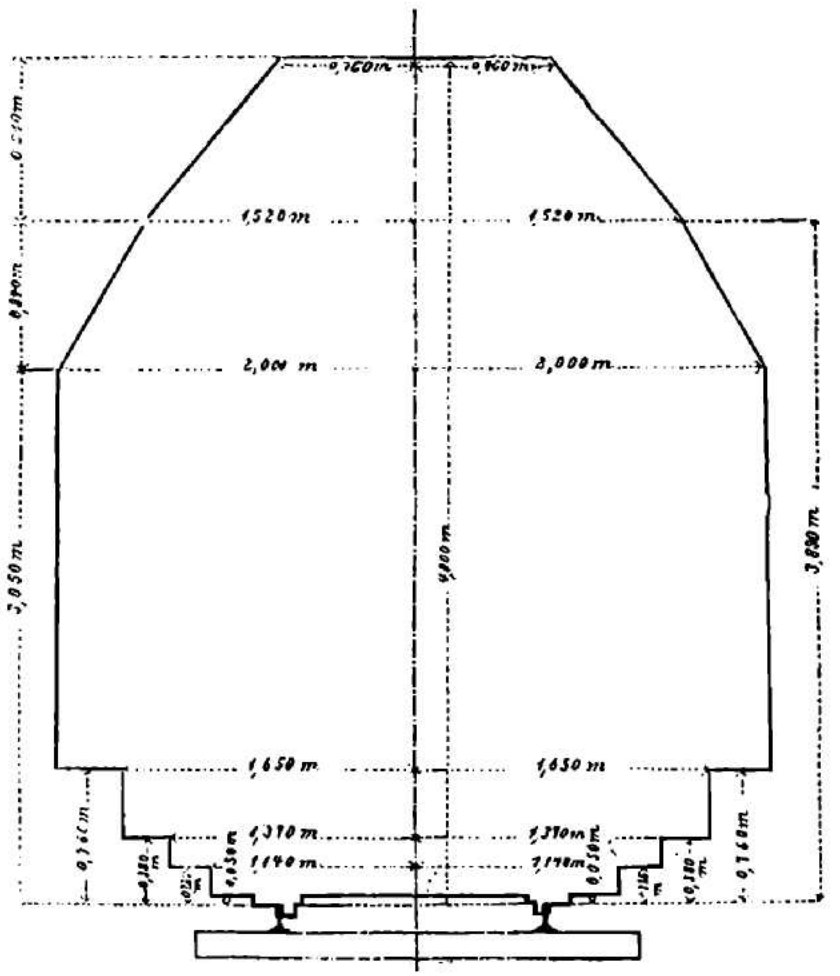

*)

*) Bemerkung. Siehe auch die umstehende Zeichnung des unteren Profiltheiles.

Anlage B.

Normalprofil des lichten Raumes

für die Eisenbahnen Deutschlands

für die Bahnhöfe und Haltestellen.

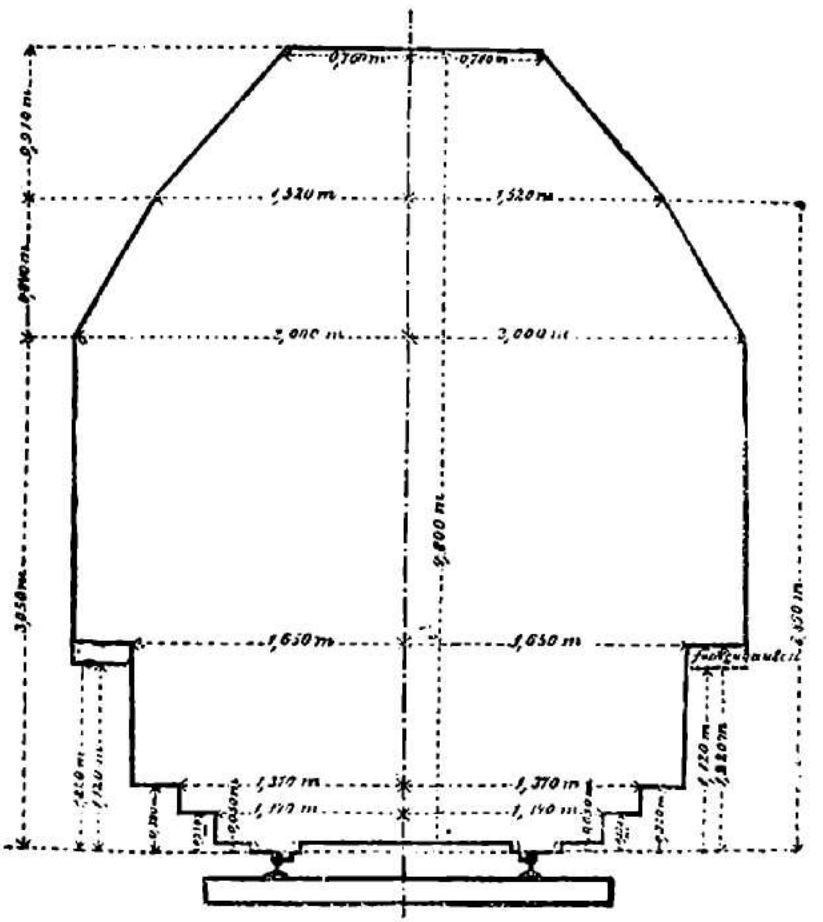

Unterer Theil der in der Anlage **A** und **B** dargestellten Profile.

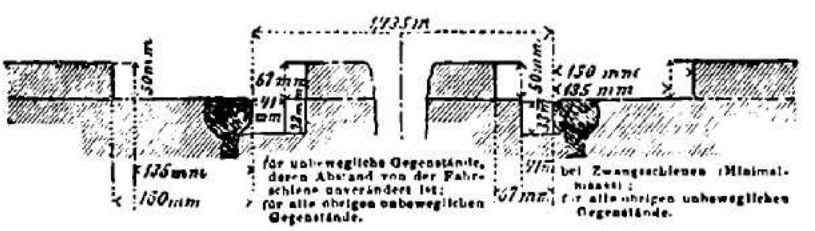

6. Regierungs-Bekanntmachung

vom 29. Dezember 1885,

die Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Der Text der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, wie solcher in Gemäßheit der vom Bundesrath in der Sitzung vom 26. November dieses Jahres auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung und im Anschluß an das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands gefaßten Beschlüsse lautet, wird nachstehend noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 29. Dezember 1885.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
Faber.

C. Perthes.

Signalordnung

für die

Eisenbahnen Deutschlands.

I. Signale auf der freien Bahnstrecke.

a. Die akustischen Signale sind für das Bahnbewachungspersonal mittelst elektrischer Läutewerke zu geben wie folgt:

1. Der Zug geht in der Richtung von A nach B (Abmeldesignal).	Einmal eine bestimmte Anzahl von Glockenschlägen.
2. Der Zug geht in der Richtung von B nach A (Abmeldesignal).	Zweimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.
3. Die Bahn wird bis zum nächsten fahrplanmäßigen Zuge nicht mehr befahren (Ruhesignal).	Dreimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.
Anmerkung zu 3. Dieses Signal kann auch angewandt werden, um anzuzeigen, daß ein signalisirter Zug nicht kommt.	
4. Es ist etwas Außergewöhnliches zu erwarten (Alarmsignal).	Sechsmal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.

Außer den elektro-akustischen Signalen können auch Hornsignale gegeben werden wie folgt:

1 a. langer, kurzer, kurzer, langer Ton, einmal zu geben,

2 a. das vorhergehende Signal zweimal zu geben,

3 a. langer, langer, langer, langer Ton,

4 a. kurzer, kurzer, kurzer, kurzer Ton, zweimal zu geben,

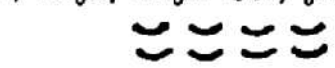

b. Die optiſchen Signale ſind wie folgt zu geben:

5. Der Zug darf ungehindert paſſiren (Fahrſignal).

bei Tage:

Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug.

bei Dunkelheit:

Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug und hält die Handlaterne mit weißem Licht dem Zug entgegen.

6. Der Zug ſoll langſam fahren.

bei Tage:

Der Bahnwärter hält irgend einen Gegenſtand in der Richtung gegen das Geleiſe.

Am Anfang und am Ende einer langſam zu durchfahrenden Strecke ſind Scheiben aufgeſtellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erſte Scheibe mit A und die letzte mit E bezeichnet ſein.

bei Dunkelheit:

Der Bahnwärter hält die Handlaterne mit grünem Licht dem Zuge entgegen.

Am Anfang und am Ende einer langſam zu durchfahrenden Strecke ſind Stocklaternen aufgeſtellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erſte Laterne grünes, die letzte weißes Licht zeigen.

7. Der Zug ſoll halten (Haltſignal).

bei Tage:

Der Bahnwärter ſchwingt einen Gegenſtand im Kreiſe herum.

bei Dunkelheit:

Der Bahnwärter ſchwingt ſeine Handlaterne im Kreiſe herum, welche, ſofern es die Zeit erlaubt, roth zu blenden iſt.

Außer den Signalen Nr. 5 bis 7 können auch Signale am Telegraphenmaſt wie folgt gegeben werden.

5 a. Der Zug darf ungehindert paſſiren (Fahrſignal).

bei Tage:

Rechtsſeitiger Telegraphenarm ſchräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

bei Dunkelheit:

Weißes Licht der Signallaterne des Telegraphenmaſtes.

6 a. Der Zug soll langsam fahren.

bei Tage:
Außer dem vorhergehend angegebenen Signalzeichen ein Stab mit runder Scheibe am Telegraphenmast befestigt.

bei Dunkelheit:
Grünes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.

7 a. Der Zug soll halten (Haltsignal).

bei Tage:
Rechtsseitiger Telegraphenarm wagerecht gestellt.

bei Dunkelheit:
Rothes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.

Die optischen Signale am Blockstationstelegraphen, welche in der Ruhestellung „Halt" zeigen müssen, sind wie folgt zu geben:

8. Freie Fahrt.

bei Tage:
Rechtsseitiger Telegraphenarm schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

bei Dunkelheit:
Weißes Licht der Signallaterne.

9. Halt.

bei Tage:
Rechtsseitiger Telegraphenarm wagerecht.

bei Dunkelheit:
Rothes Licht der Signallaterne.

II. Signale auf und vor den Stationen.

a. Die akustischen Signale mit der Stationsglocke.

10. Die Abfahrt des Zuges naht, eventuell auch Erlaubniß zum Einsteigen. — Kurzes Leuten und ein deutlich markirter Schlag.
11. Einsteigen. — Zwei markirte Schläge.
12. Abfahrt. — Drei markirte Schläge.

b. Die optiſchen Signale am Abſchlußtelegraphen der Bahnhöfe und Halteſtellen ſind folgende:

13. Einfahrt iſt geſperrt.

bei Tage:

Der Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht geſtellt ſein.

bei Dunkelheit:

Die Signallaterne am Telegraphenmaſt zeigt nach Außen rothes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) grünes Licht.

14. Einfahrt iſt frei.

bei Tage:

Der Telegraphenarm muß ſchräg rechts nach oben gerichtet ſein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

bei Dunkelheit:

Die Signallaterne am Telegraphenmaſt zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht.

Wo es für nothwendig erachtet wird, die Ablenkung der Züge vom durchgehenden Geleiſe durch Signale am optiſchen Telegraphen kenntlich zu machen, gelten folgende Beſtimmungen:

1. Die Ablenkung in ein abzweigendes Geleis iſt ſtets an demſelben Telegraphenmaſt zu ſignaliſiren, an welchem ſich das Signal für das Verbleiben im durchgehenden Geleiſe befindet.
2. Die Anwendung von Ausfahrtsſignalen auf den Bahnhöfen und Halteſtellen iſt geſtattet; in der Regel ſind dieſelben vor dem zu deckenden Punkte aufzuſtellen. In Ausnahmefällen können die Signalzeichen für die Ausfahrt an einem und demſelben Telegraphenmaſt mit den Signalzeichen für die Einfahrt angebracht werden, ſofern ihre Erkennung dem verantwortlichen Stationsbeamten direkt möglich iſt, oder durch Nachahmungsſignale möglich gemacht wird.
3. Die Signale ſind, in der Richtung des fahrenden Zuges geſehen, folgende:

13. Einfahrt iſt geſperrt.

a. Für das durchgehende und das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht geſtellt ſein.

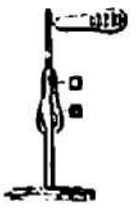

bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaſt zeigt nach Außen rothes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) grünes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

14. Einfahrt iſt frei.

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

bei Tage:
Der obere Telegraphenarm muß ſchräg rechts nach oben gerichtet ſein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

bei Dunkelheit:
Die obere Signallaterne am Telegraphenmaſt zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

b. Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:
Beide Telegraphenarme müſſen ſchräg rechts nach oben gerichtet ſein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

bei Dunkelheit:
Beide Signallaternen am Telegraphenmaſt zeigen nach Außen grünes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht.

A. Ausfahrt iſt geſperrt.

a. Für das durchgehende und abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:
Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht geſtellt ſein.

bei Dunkelheit:
Die obere Signallaterne am Telegraphenmaſt zeigt nach Innen (der Station zugekehrt) rothes Licht und nach Außen (der freien Bahnſtrecke zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

B. Ausfahrt iſt frei.

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

bei Tage:
Der obere Telegraphenarm muß ſchräg rechts nach oben gerichtet ſein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

bei Dunkelheit:
Die obere Signallaterne am Telegraphenmaſt zeigt nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht und nach Außen iſt dieſelbe geblendet. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

b. Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Beide Telegraphenarme müſſen ſchräg rechts nach oben gerichtet ſein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

bei Dunkelheit:

Beide Signallaternen am Telegraphenmaſt zeigen nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht und nach Außen ſind dieſelben geblendet.

Die Herſtellung hiervon abweichender Signale am Telegraphenmaſt für die Einfahrt oder die Ausfahrt iſt nur mit Genehmigung der zuſtändigen Landesbehörde unter Zuſtimmung des Reichs-Eiſenbahnamts im Einzelfalle zuläſſig.

Die Anwendung der in der Signalordnung für die Ein- und Ausfahrt vorgeſchriebenen Signale im Innern der Bahnhöfe und Haltestellen zur Abſchließung einzelner Geleisgruppen iſt geſtattet.

Anmerkung: Wo eine Ablenkung vom durchgehenden Geleiſe durch optiſche Signale nicht kenntlich zu machen iſt, finden einflügelige Ausfahrtstelegraphen Anwendung.

15. In angemeſſener Entfernung vor dem Abſchlußtelegraphen iſt auf Erfordern der Aufſichtsbehörde ein Vorſignal aufzuſtellen. Dasſelbe ſoll aus einer, um eine Achſe drehbaren runden Scheibe, mit welcher eine Laterne verbunden iſt, beſtehen.

Zeigt der Abſchlußtelegraph das Signal

„Einfahrt iſt geſperrt“,

ſo iſt die ſenkrecht ſtehende volle runde Scheibe und bei Dunkelheit die in derſelben befindliche Laterne mit grünem Licht dem kommenden Zuge zugekehrt. Das Signal am Abſchlußtelegraphen

„Einfahrt iſt frei“

wird am Vorſignal dadurch kenntlich gemacht, daß die Scheibe wagerecht liegt oder parallel zur Bahnlinie ſteht, und die Laterne bei Dunkelheit weißes Licht zeigt. Demgemäß iſt die Bewegung des Vorſignals in entſprechender Abhängigkeit von der Stellung der Signalflügel am Abſchlußtelegraphen zu bringen.

c. Die optiſchen Signale am Perrontelegraphen werden wie folgt gegeben:

C. Ein zur Ein- oder Durchfahrt zugelaſſener Zug ſoll halten.

bei Tage:

Rechtsſeitiger Telegraphenarm des Perrontelegraphen wagerecht geſtellt.

bei Dunkelheit:

Rothes Licht der Signallaterne des Perrontelegraphen.

D. Der Zug darf einfahren.

bei Tage:
Rechtsſeitiger Telegraphenarm des Perrontelegraphen ſchräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

bei Dunkelheit:
Grünes Licht der Signallaterne des Perrontelegraphen.

b. Die optiſchen Signale an den Waſſerkrahnen.

Der Ausleger des Waſſerkrahnes iſt am Ausguſſe deſſelben bei Dunkelheit mit einer Laterne zu verſehen.

16. Der Ausleger des Waſſerkrahnes läßt die Durchfahrt frei.

bei Tage:
Der Ausleger ſteht parallel zur Richtung des Geleiſes.

bei Dunkelheit:
Weißes Licht der an dem Ausleger des Waſſerkrahnes befindlichen Laterne.

17. Der Ausleger des Waſſerkrahnes ſperrt die Durchfahrt.

bei Tage:
Der Ausleger ſteht quer (winkelrecht) zur Richtung des Geleiſes.

bei Dunkelheit:
Rothes Licht der an dem Ausleger des Waſſerkrahnes befindlichen Laterne.

Soweit ein Bedürfniß vorliegt, können die unter I und II aufgeführten Signale ſowohl auf Stationen als auf der freien Strecke angewandt werden.

III. Signale am Zuge.

Für die optiſchen Signale am Zuge ſind folgende Anordnungen zu beachten:

18. Kennzeichnung der Spitze des Zuges.

a. wenn der Zug auf eingeleiſiger Bahn oder auf dem für die Fahrtrichtung beſtimmten Geleiſe einer zweigeleiſigen Bahnſtrecke fährt

bei Tage:
Kein beſonderes Zeichen.

bei Dunkelheit:
Zwei weiß leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive.

b. wenn der Zug ausnahmsweiſe auf dem nicht für die Fahrtrichtung beſtimmten Geleiſe einer zweigeleiſigen Bahnſtrecke fährt

bei Tage:
Kein beſonderes Zeichen.

bei Dunkelheit:
Zwei roth leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive.

Befindet ſich in Ausnahmefällen die Lokomotive nicht an der Spitze des Zuges oder fährt dieſelbe mit dem Tender voran, ſo ſind die Laternen am Vordertheil des vorderſten Fahrzeuges anzubringen.

19. Kennzeichnung des Schluſſes des Zuges (Schlußſignal).

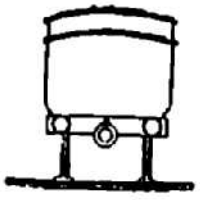

bei Tage:
An der Hinterwand des letzten Wagens eine roth und weiße runde Scheibe.

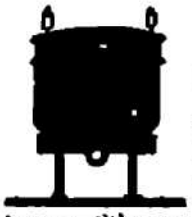

bei Dunkelheit:
An der Hinterwand des letzten Wagens in ungefährer Höhe der Puffer eine roth leuchtende Laterne (Schlußlaterne) und außerdem am letzten Wagen zwei nach vorn grün und nach hinten roth leuchtende Laternen (Ober-Wagenlaternen).

Für einzeln fahrende Lokomotiven auf der freien Bahnſtrecke genügt eine roth leuchtende Laterne und bei Bewegung der Lokomotiven auf Stationen die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht am Anfange der Lokomotive und am Ende des Tenders, bei Tenderlokomotiven an beiden Enden derſelben.

20. Es folgt ein Extrazug nach.

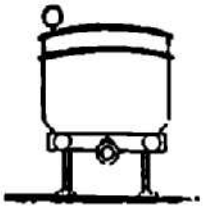

bei Tage:
Außer dem Schlußſignal eine grüne Scheibe oben auf dem letzten Wagen oder zu jeder Seite deſſelben.

bei Dunkelheit:
Signal 19 mit der Abänderung, daß eine der beiden vorgeſchriebenen Laternen auch nach hinten grünes Licht zeigt.

Für einzeln fahrende Lokomotiven genügt die Anbringung einer grün leuchtenden Laterne hinten.

21. Es kommt ein Extrazug in entgegengesetzter Richtung

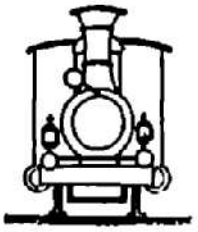

bei Tage:
Eine grüne runde Scheibe vorn an der Lokomotive.

bei Dunkelheit:
Eine grün leuchtende Laterne über den weiß leuchtenden Laternen vorn an der Lokomotive.

22. Die Telegraphenleitung ist zu revidiren.

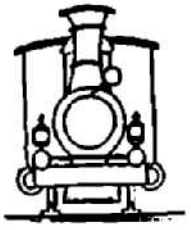

bei Tage:
Eine weiße runde Scheibe vorn an der Lokomotive oder an jeder Seite des Zuges.

bei Dunkelheit:
Kein besonderes Signal.

23. Der Bahnwärter soll sofort seine Strecke revidiren.

bei Tage:
Ein Schaffner schwingt seine Mütze oder einen anderen Gegenstand dem Wärter zugewendet.

bei Dunkelheit:
Ein Schaffner schwingt seine Laterne dem Wärter zugewendet.

IV. Signale des Zugpersonals.

Die akustischen Signale des Zugpersonals sind zu geben wie folgt:

a. mit der Dampfpfeife:

24. Achtung geben (Achtungssignal). — Ein mäßig langer Pfiff, —

25. Bremsen anziehen.
a. mäßig. — Ein kurzer Pfiff, ‿
b. stark. — Drei kurze Pfiffe schnell hintereinander, ‿ ‿ ‿

26. Bremsen loslassen. — Zwei mäßig lange Pfiffe schnell hintereinander, — —

b. mit der Mundpfeife:

27. Das Zugpersonal soll seine Plätze einnehmen. — Ein mäßig langer Pfiff, —

28. Abfahrt. — Zwei mäßig lange Pfiffe, — —

V. Rangirſignale.

a. Akuſtiſche, mit der Mundpfeife oder dem Horn, ſind in folgender Weiſe zu geben.

29.	Vorziehen.	Ein langer Pfiff oder Ton,
30.	Zurückdrücken.	Zwei mäßig lange Pfiffe oder Töne,
31.	Halt.	Drei kurze Pfiffe oder Töne ſchnell hintereinander,

b. Optiſche ſind in nachſtehender Weiſe mit dem Arm zu geben.

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
29 a. Vorziehen.	Senkrechte Bewegung des Armes von oben nach unten.	Senkrechte Bewegung der Handlaterne von oben nach unten.
30 a. Zurückdrücken.	Wagerechte Bewegung des Armes hin und her.	Wagerechte Bewegung der Handlaterne hin und her.
31 a. Halt.	Kreisförmige Bewegung des Armes.	Kreisförmige Bewegung der Handlaterne.

Allgemeine Beſtimmungen.

1. Die vorſtehend für einen Zug gegebenen Beſtimmungen finden auch auf einzelne fahrende Lokomotiven Anwendung, ſoweit für letztere nicht Ausnahmen zugelaſſen ſind.
2. Dieſe Signalordnung tritt mit dem 1. April 1886 an Stelle der bisher geltenden Signalvorſchriften in Kraft; ſie findet Anwendung auf allen Eiſenbahnen Deutſchlands. Ausgenommen von derſelben ſind diejenigen Eiſenbahnen, welche mit ſchmalerer als der Normalſpur gebaut ſind, ſowie diejenigen, bei welchen vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung von der zuſtändigen Landesbehörde mit Zuſtimmung des Reichs-Eiſenbahn-Amts eine Ausnahme für zuläſſig erkannt wird.

   Dieſelbe wird durch das „Central-Blatt für das Deutſche Reich“ und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

   Die von den Aufſichtsbehörden oder Eiſenbahnverwaltungen erlaſſenen Ausführungsbeſtimmungen ſind dem Reichs-Eiſenbahn-Amt mitzutheilen.
3. Inſofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der Signaleinrichtungen ohne beſondere Schwierigkeiten bis zum 1. April 1886 nicht zu bewirken iſt, können

für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Fristen bewilligt werden. Bereits bewilligte Befristungen werden hiervon nicht berührt.

4. Für die an den Grenzen Deutschlands gelegenen Bahnstrecken, welche von ausländischen Bahnverwaltungen betrieben werden, können Ausnahmen von dieser Signalordnung von der betreffenden Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden.

Berlin, den 30. November 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
v. Boetticher.

---

7. Regierungs-Bekanntmachung

vom 30. Dezember 1885,

die Normen für die Construktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Nachstehend wird der Text der „Normen für die Construktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands", wie solcher in Gemäßheit der vom Bundesrath in der Sitzung vom 26. November dieses Jahres auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlüsse lautet, noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 30. Dezember 1885.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.
C. Perthes.

Normen

für die

Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands.

I. Konstruktion der Eisenbahnen.

§. 1.

Bauprojekt.

(1) Bei der Anlage von Eisenbahnen, welche voraussichtlich späterhin mit einem zweiten Geleise zu versehen sind, ist im Bauprojekt auf Wahrung der Möglichkeit hierzu in angemessener Weise Bedacht zu nehmen.

(2) Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, sind derartig von baulichen Anlagen freizuhalten, daß mindestens das Normalprofil des lichten Raumes — für die freie Bahn nach Anlage A, für Bahnhöfe und Haltestellen nach Anlage B — vorhanden ist.

(3) Die bis zu 50 mm über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände müssen außerhalb des Geleises im Allgemeinen mindestens 150 mm von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abstande derselben von der Fahrschiene darf das Maß auf 135 mm eingeschränkt werden. Innerhalb des Geleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 mm betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen allmälig bis auf 41 mm eingeschränkt werden. In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abstand der innerhalb des Geleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein, als die vorgenannten Maße.

(4) Inwieweit Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raumes zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath.

(5) An Ladegeleisen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, kann nach Art ihrer Benutzung eine Einschränkung des Normalprofils von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§. 2.

Bauwerke.

(1) Die Ausführung hölzerner, zum Tragen von Eisenbahngeleisen bestimmter Brücken ist nur ausnahmsweise gestattet und bedarf in jedem Falle der Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde.

(2) Bei Brücken aus Eisen oder Stahl sind die tragenden Theile der Unterbaukonstruktion aus gewalztem oder geschmiedetem Material herzustellen.

§. 3.

Breite des Bahnkörpers.

Die Breite des Bahnkörpers in der freien Bahnstrecke, in Einschnitten und auf Dämmen ist so zu bemessen, daß der Schnittpunkt einer durch die Unterkante der Schienen des nächstliegenden Geleises gelegten geraden Linie und der verlängerten Böschungslinie mindestens 2 m von der Mitte des Geleises entfernt liegt.

§. 4.

Trockenlegung des Planums.

(1) Die Bahnkrone in Höhe der Schienenunterkante muß, außer bei eingedeichten Strecken, mindestens 0,600 m über dem höchsten Wasserstande liegen.

(2) Die Bettung soll unter den Schienenunterlagen mindestens 0,200 m stark und gehörig entwässert sein.

§. 5.

Spurweite.

Die normale Spurweite der Eisenbahnen soll im Lichten (zwischen den Köpfen der Schienen gemessen) 1,435 m betragen. In stärker als nach 1 000 m Halbmesser

gekrümmten Bahngeleisen soll diese Spurweite im Verhältniß zur Abnahme der Länge der Halbmesser angemessen vergrößert werden. Die Vergrößerung darf jedoch das Maß von 0,030 m nicht übersteigen.

§. 6.

Geleislage und Krümmungen.

(1) Die Schienen eines Geleises sind in sicherer Lage zu einander festzulegen.

(2) Die winkelrecht gegenüberliegenden Oberflächen der beiden Schienen eines Geleises sollen in gerader Strecke in gleicher Höhe liegen.

(3) In Krümmungen, mit Ausnahme der Weichenkrümmungen, soll die äußere Schiene um so viel höher liegen als die innere, daß die mit der größten Geschwindigkeit die Bahn passirenden Züge die Krümmungen mit Sicherheit durchfahren können.

(4) Verschiedene Krümmungen und Querneigungen der Geleise sind stetig in einander überzuführen.

(5) Zwischen entgegengesetzten Krümmungen einer Bahnlinie ist ein gerades Stück von solcher Länge einzulegen, daß die Fahrzeuge sanft und stetig in die andere Krümmung einlaufen.

(6) Der kleinste Halbmesser der gekrümmten Geleise auf freier Bahn darf nicht unter 180 m lang sein.

(7) Die Anwendung eines Halbmessers unter 300 m für Krümmungen auf freier Bahnstrecke bedarf der Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts.

§. 7.

Gefälle.

(1) Das Längengefälle einer Bahnlinie soll nicht stärker sein als 1 : 40.

(2) Zur Anwendung einer stärkeren Neigung als 1 : 80 ist die Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts erforderlich.

§. 8.

Gefällwechsel.

(1) Die Gefällwechsel auf der freien Bahnstrecke sind nach einem Kreisbogen von mindestens 5 000 m Halbmesser abzurunden; für Strecken unmittelbar vor Bahnhöfen kann dieses Maß auf 2 000 m herabgesetzt werden.

(2) Zwischen Gegenneigungen von mehr als 1 : 200, sofern die Länge einer derselben 1 000 m übersteigt, ist eine weniger als 1 : 200 geneigte Strecke von mindestens 480 m Länge einzulegen, welche zur Ausrundung benutzt werden kann.

§. 9.

Entfernung der Geleise.

(1) Die Doppelgeleise auf der freien Bahnstrecke sollen von Mitte zu Mitte nicht weniger als 3,500 m von einander entfernt sein. Tritt zu einem Geleispaare noch ein Geleise hinzu, so ist dessen Entfernung von dem zunächst liegenden Geleise von Mitte zu Mitte zu mindestens 4 m anzunehmen.

(2) Werden mehrere Geleispaare neben einander gelegt, so muß die Entfernung von Mitte zu Mitte der benachbarten Geleise je zweier Geleispaare ebenfalls mindestens 4 m betragen.

(3) Die Geleise auf den Stationen sollen nicht weniger als 4,500 m von Mitte zu Mitte von einander entfernt liegen und diejenigen, zwischen denen Perrons anzulegen sind, eine Entfernung von mindestens 6 m von Mitte zu Mitte haben.

(4) Bei Stationen mit geringem Personenverkehr kann mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

§. 10.
Form, Beschaffenheit und Befestigung der Schienen.

(1) Die Schienen sollen aus gewalztem Eisen oder Stahl bestehen.

(2) Die innere seitliche Abrundung des Schienenkopfes muß mit einem Halbmesser von 14 mm beschrieben sein.

(3) Die Befestigungsmittel, als Stühle, Schrauben, Nägel u. s. w. sollen an der Innenseite der Schienen eines Geleises in der Breite der Spurrinne auch bei größter Abnutzung der Schienen mindestens 38 mm unter Schienenoberkante liegen.

(4) Bei Befestigung der Stoßverbindungen eines Geleises ist auf die durch die Temperatur entstehenden Veränderungen der Konstruktionstheile Rücksicht zu nehmen.

§. 11.
Tragfähigkeit des Oberbaues.

Bei Geleisen, welche von Lokomotiven befahren werden, soll der Oberbau mindestens so stark sein, daß jede Stelle der einzelnen Schiene 7000 kg Belastung mit Sicherheit tragen kann.

§. 12.
Entfernung der Bahnhöfe von einander und Länge derselben.

(1) Die Bahnhöfe und Haltestellen, auf denen Ausweichegeleise für das Kreuzen und Ueberholen von Güterzügen angelegt werden, sollen, abgesehen von Rangirköpfen und Abzweigegeleisen, in keiner stärkeren Neigung als 1 : 400 liegen.

(2) Die Ausweichegeleise dürfen in die stärkere Neigung der Bahn eingreifen.

(3) Auf Erfordern des Reichs-Eisenbahn-Amts sind telegraphische Meldestationen und an eingleisigen Bahnen zugleich Ausweichestellen anzulegen, welche letztere die größten auf der Anschlußstrecke zulässigen Züge, bis zu 110 Wagenachsen aufnehmen können. Für einen 110 Wagenachsen enthaltenden Zug ist eine nutzbare Geleislänge von 500 m zu rechnen. In geringerer Entfernung als 8 Kilometer kann die Einrichtung von Meldestationen und Ausweichestellen nicht gefordert werden. Soweit ausnahmsweise diese Ausweichegeleise nicht mit den Bahnstationen zusammentreffen, ist mindestens ihre jederzeitige schleunige Herstellung durch Doppelgeleisigkeit des Planums und der Bettung an den betreffenden Stellen, sowie durch ausreichende zur Hand befindliche Vorräthe an Oberbaumaterialien und Telegraphenapparaten sicherzustellen.

§. 13.
Gemeinschaftliche Bahnhofsanlage und Bahnkreuzungen.

(1) Führen mehrere Eisenbahnen in einen und denselben Bahnhof, so sind sie derart mit einander in Verbindung zu bringen, daß der Uebergang von Zügen in der für die betreffenden Bahnen zulässigen Maximalstärke rasch und leicht von Bahn zu Bahn

erfolgen kann. Benachbarte Bahnhöfe sind nach Bedürfniß in gleicher Weise mit einander in Verbindung zu setzen.

(2) Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden.

§. 14.

Konstruktion der Weichen.

(1) Die Weichen in den von durchgehenden Zügen zu befahrenden Geleisen müssen so konstruirt sein, daß, wenn sie auch auf eine andere Fahrtrichtung gestellt sind, ein Abspringen der Räder der Fahrzeuge von den Schienen nicht stattfindet.

(2) Die Spitzen der Weichenzungen müssen mindestens 100 mm weit aufschlagen.

§. 15.

Drehscheiben.

(1) Auf allen Lokomotiv-Wechsel- und Reservestationen muß, sofern nicht ausschließlich Tendermaschinen zur Verwendung kommen, mindestens eine Drehscheibe, deren Durchmesser nicht unter 12 m betragen darf, vorhanden sein.

(2) Die Hauptträger derselben sollen aus Schmiedeeisen oder Stahl hergestellt sein.

§. 16.

Perrons.

(1) Die Höhe der Perrons für den Personenverkehr darf ohne Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts nicht mehr als 0,380 m über Schienenoberkante betragen.

(2) Alle auf den Perrons feststehenden Gegenstände, als Säulen ꝛc., müssen bis zu einer Höhe von 2,500 m über Perron mindestens 3 m im Lichten von der Mitte desjenigen Geleises entfernt sein, für welches der Perron benutzt wird.

§. 17.

Bedürfnißanstalten.

Auf den Stationen sind in der Nähe der Perrons Bedürfnißanstalten anzuordnen und die Zugänge zu denselben weithin sichtbar zu bezeichnen.

§. 18.

Rampen.

(1) Auf Bahnhöfen und Haltestellen, wo die Ein- und Ausladung von Fahrzeugen oder Vieh in größerem Umfange zu erwarten steht, sind feste Rampen herzustellen, deren Höhe über Schienenoberkante nicht über 1,120 m beträgt. Diese Rampen müssen zur Verladung von der Seite und wenigstens eine derselben zur Verladung vor Kopf eingerichtet sein.

(2) Für geringeren Verkehr genügt die Bereitstellung beweglicher Rampen.

(3) Die Ladegeleise müssen bei der Ladeweise von der Seite entweder die Vorbeiführung aller Fahrzeuge ohne Rückbewegung auf diesen Geleisen oder aber die successive Vorführung von je 20 Fahrzeugen vor eintretender Rückbewegung gestatten.

(4) Ist auf den gedachten Bahnhöfen die Anlage eines durchlaufenden Rampengeleises oder eines solchen für 20 Wagen nicht schon durch den gewöhnlichen Verkehr ge-

boten, so genügt es, wenn die Situirung der Laderampe in der Art erfolgt, daß das Rampengeleise für die Vorführung von mindestens 20 Wagen anstandslos verlängert werden kann.

§. 19.

Güterschuppen.

Die Höhe des Fußbodens der Güterschuppen und Ladebühnen an von Zügen zu befahrenden Geleisen soll 1,120 m über Schienenoberkante nicht übersteigen.

§. 20.

Lademaß.

Auf den größeren Güterstationen ist eine Vorrichtung anzubringen, mittelst welcher die Ladungen auf offenen Güterwagen bezüglich der größten zulässigen Ausladungen kontrolirt werden können.

§. 21.

Wasserstationen.

(1) Die für eine Bahnstrecke innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach den jeweiligen Betriebsbedürfnissen erforderliche Wassermenge kann von der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden. Die Wasserstationen sind angemessen zu vertheilen.

(2) Jeder Wasserkrahn muß in der Minute mindestens ein Kubikmeter Wasser liefern können.

(3) Die Ausgüsse der Wasserkrahne sollen mindestens 2,850 m über Schienenoberkante liegen.

§. 22.

Werkstätten.

Von jeder Eisenbahnverwaltung ist Sorge zu tragen, daß Reparaturen an den Betriebsmitteln sicher und schnell ausgeführt werden können.

II. Ausrüstung der Eisenbahnen.

§. 23.

Höhen- und Breitenmaße der Lokomotiven und Wagen.

(1) Alle festen Theile der Lokomotiven, Tender, Personen-, Post-, Gepäck- und Güterwagen, überhaupt der die Bahn passirenden Betriebsmittel dürfen höchstens die Grenzen des nachstehend beschriebenen Profils erreichen (siehe Anlage C). Dasselbe hat in der Höhe von 0,130 m bis 0,430 m über Schienenoberkante überall einen Spielraum von 0,050 m gegen das Normalprofil des lichten Raumes und in der Höhe von 0,430 m bis 3,200 m über Schienenoberkante eine Gesammtbreite von 3,150 m oder eine Breite von 1,575 m zu jeder Seite der Geleismitte. Von 3,200 m über Schienenoberkante vermindert sich letztere Breite bei geradliniger Begrenzung des Profils, und zwar bis 3,700 m über Schienenoberkante bis auf 1,300 m und von 3,700 m bis 4,150 m über Schienenoberkante bis auf 0,850 m.

(2) Ueber die Höhe von 4,150 m über Schienenoberkante dürfen nur die Lokomotivschornsteine und überbauten Schaffnerstze hinausragen, und zwar höchstens bis

4,570 m über Schienenoberkante. Dieselben müssen dann jedoch so konstruirt sein, daß sie auf die im Absatz 1 dieses Paragraphen bezeichneten Abmessungen eingeschränkt werden können. Die Breite der überbauten Schaffnersitze darf nur so groß sein, daß überall ein Spielraum von mindestens 0,150 m gegen das Normalprofil des lichten Raumes vorhanden ist.

(3) Für Schlaf- und Luxuswagen für den großen durchgehenden Verkehr in Schnellzügen und die zu gleichem Dienst bestimmten Gepäckwagen reicht die vorbezeichnete Breite des Profils von 3,150 m bis auf die Höhe von 3,540 m über Schienenoberkante und vermindert sich dann von beiden Seiten, geradlinig begrenzt, bis 3,820 m Höhe auf 2,820 m Breite und schließt in 4,570 Höhe mit 1,580 m Breite ab.

(4) Die in den Eisenbahnfahrzeugen anzubringenden losen Theile, wie Signalscheiben, Laternen, Leinenhaspel, müssen innerhalb des in Absatz 3 beschriebenen Begrenzungsprofils verbleiben.

(5) Die nach Außen aufschlagenden Thüren der Personenwagen sollen in jeder Stellung noch innerhalb des Normalprofils des lichten Raumes verbleiben.

(6) Unter 0,130 m über Schienenoberkante dürfen, abgesehen von den Rädern der Eisenbahnfahrzeuge, auch bei größter Abnutzung der Radreifen nur die nachbenannten Theile herabreichen, und zwar:

1. bei allen Eisenbahnfahrzeugen
   a) die durch das Profil des Rades gedeckten Konstruktionstheile, wie Bahnräumer, Bremsklötze, Sandstreuer, bis auf 0,050 m über Schienenoberkante;
   b) die Kuppelungen und Sicherheitsketten bis auf 0,075 m über Schienenoberkante;
2. bei Lokomotiven außerdem:
   a) die dem Federspiele nicht folgenden beweglichen Lokomotivtheile, wie Pleuel- und Kuppelstangenköpfe, bis auf 0,075 m über Schienenoberkante;
   b) die übrigen Lokomotivtheile bis auf 0,100 m über Schienenoberkante.

(7) Von der seitlichen Begrenzung des Normalprofils des lichten Raumes müssen alle im Absatz 6 dieses Paragraphen unter 1 und 2 gedachten Theile mindestens 0,050 m entfernt bleiben.

§. 24.

Lokomotiven- und Tender-Radstand.

(1) Die Lokomotiven und Tender sollen einen nach den Bahnverhältnissen möglichst langen Radstand erhalten; derselbe ist für die Güterzugsmaschinen mit festen, seitlich nicht verschiebbaren Achsen höchstens auf 4,500 m anzunehmen.

(2) Bei Krümmungen in der freien Bahn, welche weniger als 250 m Halbmesser haben, sind für drei- oder mehrachsige Lokomotiven von mehr als 3 m Radstand bewegliche Radgestelle oder verschiebbare Achsen anzuwenden.

§. 25.
Tender.

Die Höhe des Wassereinlaufs am Tender über Schienenoberkante darf nicht mehr als 2,750 m betragen.

§. 26.
Wagen-Radstand.

(1) Bei Wagen, welche mehr als zwei Achsen ohne Drehgestell haben, muß für die Mittelachsen eine entsprechende Verschiebbarkeit angeordnet werden, sofern der Radstand über 4 m beträgt.

(2) Für Güterwagen ist ein kleinerer Radstand als 2,500 m nicht anzuwenden und soll das Maß von 4,500 m für den Radstand nicht überschritten werden.

§. 27.
Wagengestelle.

Die normale Höhe des Fußbodens der unbeladenen Güterwagen über Schienenoberkante beträgt 1,220 m.

§. 28.
Bremsen.

(1) Die Bremsen der Fahrzeuge sollen so beschaffen sein, daß mit denselben eine annähernde Feststellung der Achsen erzielt werden kann.

(2) Bei Anwendung von Bremskurbeln müssen dieselben beim Festbremsen stets nach rechts gedreht werden.

§. 29.
Raddruck.

Bei sämmtlichen Fahrzeugen soll der Druck eines Rades auf die Schiene bei voller Ausnutzung der festgesetzten Tragfähigkeit nicht mehr als 7000 kg betragen.

§. 30.
Zug- und Stoßapparate.

(1) Die Untergestelle müssen bei den Lokomotiven an der vorderen, bei den Tendern an der hinteren Stirnseite und bei Tender-Lokomotiven und allen übrigen Fahrzeugen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, an beiden Stirnseiten mit elastischen Zug- und Stoßapparaten versehen sein. Die Mitte der Zug- und Stoßapparate darf über Schienenoberkante bei leeren Fahrzeugen nicht höher als 1065 mm und bei beladenen Fahrzeugen nicht tiefer als 940 mm liegen.

(2) Die Untergestelle der Wagen, mit Ausnahme der für besondere Zwecke gebauten, müssen mit durchgehenden Zugstangen versehen sein.

§. 31.
Zugvorrichtung.

(1) Die Zugvorrichtung der Fahrzeuge muß so konstruirt sein, daß die Länge, um welche sie gegen die Kopfschwelle hervorgezogen werden kann, mindestens 50 mm und nicht mehr als 150 mm beträgt.

(2) Die Angriffsfläche des nicht angezogenen Zughakens soll von der Stoßfläche

der nicht zusammengedrängten Buffer nicht weniger als 345 mm und nicht mehr als 395 mm entfernt sein.

§. 32.
Buffer.

(1) Die horizontale Entfernung der Buffer an den Kopfseiten der Wagen soll von Mitte zu Mitte 1 750 mm betragen. Der Abstand der vorderen Bufferfläche von der Kopfschwelle des Wagens ist bei völlig zusammengedrängten Buffern mindestens zu 370 mm anzunehmen.

(2) An jeder Kopfseite des Wagens muß die Stoßfläche des einen Buffers eben, die des anderen abgerundet sein, und zwar so, daß, vom Wagen aus gesehen, die Scheibe des linken Buffers eben, die des rechten rund erhöht ist. Der Durchmesser der Bufferscheiben soll mindestens 340 mm und die Höhe der Wölbung der abgerundeten Scheiben in der Mitte 25 mm betragen.

§ 33.
Kuppelung.

Sämmtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, müssen mit Schraubenkuppelungen versehen sein.

§. 34.
Radreifen.

Die Breite der Radreifen soll nicht weniger als 130 mm und nicht über 150 mm betragen.

§. 35.
Stellung der Räder.

(1) Die Räder jeder Achse der Fahrzeuge müssen in unverrückbarer Lage gegen einander festgestellt sein.

(2) Die Räder sind mit Spurkränzen zu versehen, deren Höhe über dem mittleren Laufkreis des Rades nicht weniger als 25 mm und auch im Zustand der größten Abnutzung der Radreifen nicht mehr als 35 mm betragen darf.

(3) Der lichte Abstand zwischen den Radreifen soll mindestens 1 357 mm und höchstens 1 363 mm betragen.

(4) Bis zur Höhe von 100 mm über Schienenoberkante darf kein Theil über die innere Seitenfläche des Radreifens hervorragen.

§. 36.
Spielraum für die Spurkränze.

Der Spielraum für die Spurkränze (nach der Gesammtverschiebung der Achse an dieser gemessen) darf bei normaler Spurweite nicht unter 10 mm und auch bei der größten zulässigen Abnutzung der Spurkränze nicht über 25 mm betragen; bei den Mittelrädern sechsrädiger Lokomotiven ist jedoch ein Gesammtspielraum (bei übrigens gleichem lichten Abstande zwischen den Rädern) bis 40 mm zulässig.

§. 37.
Raddurchmesser.

(1) Der Raddurchmesser der Tender und Wagen mit Ausschluß der Radreifenstärke soll mindestens 800 mm betragen.

(2) Der normale Durchmeſſer der Triebräder der Lokomotiven in der Lauffläche gemeſſen, ſoll ſo groß ſein, daß nachſtehende Kolbengeſchwindigkeiten und Umdrehungszahlen der Triebräder in der Minute nicht überſchritten werden:

	Lokomotiven mit		
	ungekuppelten oder 4 gekuppelten Rädern	6 gekuppelten Rädern	8 gekuppelten Rädern
Kolbengeſchwindigkeit in der Minute . . .	300 m	250 m	200 m
Umdrehungszahl der Triebräder in der Minute	260	200	160

(3) Größere Kolbengeſchwindigkeiten und Umdrehungszahlen der Triebräder in der Minute, als die im Abſatz 2 dieſes Paragraphen aufgeführten, können mit Genehmigung der Aufſichtsbehörde bei ſolchen Lokomotiven Anwendung finden, durch deren Konſtruktion oder Kuppelung mit dem Tender die Schädlichkeit der ſtörenden Bewegungen weſentlich herabgemindert iſt.

§. 38.
Achsſtärke.

(1) Bei Güterwagen- und Tenderachſen von gutem Flußſtahl, bei denen die Entfernung der Achsſchenkelmitten nicht über 2 m beträgt, iſt für das Verhältniß zwiſchen ihrer Stärke und der zuläſſigen Bruttobelaſtung nachſtehende Zahlenreihe als maßgebend anzuſehen:

Durchmeſſer der Achſe in der Nabe mindeſtens	Des Achsſchenkels		Größte zuläſſige Bruttobelaſtung einer Achſe
	Durchmeſſer mindeſtens	Länge höchſtens	
mm	mm	mm	kg
100	62	150	4 300
105	66	156	5 000
110	70	162	5 800
115	74	166	6 600
120	78	170	7 500
125	82	174	8 500
130	86	178	9 600
135	90	182	10 700
140	94	185	12 000
145	98	188	13 200

(2) Bei Anwendung von Schweißeisen sind die Belastungen um 16 Prozent zu verringern.

(3) Werden größere Schenkellängen angewendet, so sind auch die Durchmesser entsprechend zu vergrößern.

(4) Bei den Achsen der Personen-, Post- und Gepäckwagen soll die Stärke in der Nabe nicht unter 115 mm und die größte zulässige Bruttobelastung um 20 Prozent geringer sein, als die Tabelle im Absatz 1 dieses Paragraphen angiebt.

(5) Wagen- und Tenderachsen dürfen keine Absätze an den Naben haben und sind überhaupt an den Achsen und Achsschenkeln alle scharfen Absätze zu vermeiden.

III. Schlußbestimmungen.

§. 39.

(1) Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1886 an Stelle der bisher geltenden in Kraft.

(2) Sie finden Anwendung auf die Bahnen von normaler Spurweite, und zwar:

1. in ihrem Abschnitt I
   a) auf alle Bahnen, welche nach diesem Zeitpunkte in Angriff genommen werden,
   b) auch auf die derzeit bereits im Bau oder Betriebe befindlichen Bahnen, insofern die betreffenden baulichen Anlagen oder Einrichtungen nach dem 1. April 1886 einem umfassenderen Umbau unterworfen werden;
2. in ihrem Abschnitt II
   a) auf diejenigen Betriebsmittel, welche nach diesem Zeitpunkte neu beschafft werden,
   b) sowie auf diejenigen alsdann bereits vorhandenen oder bestellten Betriebsmittel, welche nach dem 1. April 1886 eine vollständige Umänderung erleiden.

(3) Bezüglich einzelner Bestimmungen dieses Reglements können Ausnahmen in Rücksicht auf besondere Verhältnisse von der Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden.

§. 40.

Auf Bahnen, welche nach der übereinstimmenden Erklärung der Landesregierung und des Reichs-Eisenbahn-Amts zu den Bahnen untergeordneter Bedeutung gehören, finden die Vorschriften der §§. 1 bis 38 einschließlich allgemein keine Anwendung.

Berlin, den 30. November 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

Anlage A.

Normalprofil des lichten Raumes

für die Eisenbahnen Deutschlands

für die freie Bahn.

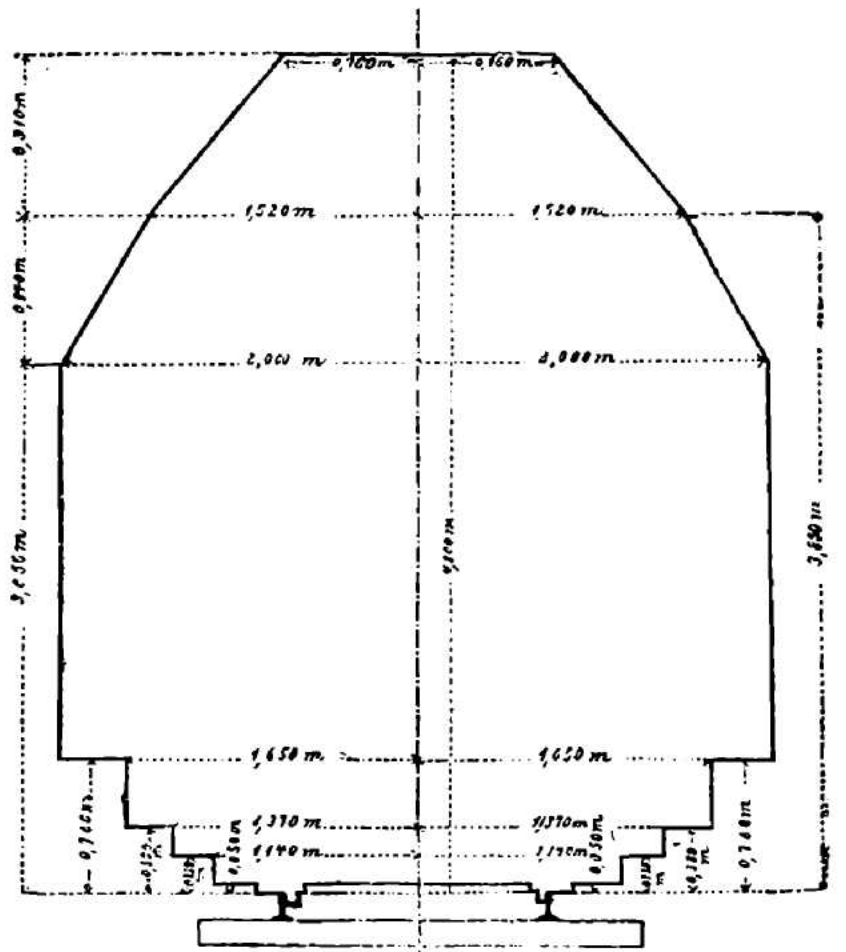

*)

*) Bemerkung. Siehe auch die umstehende Zeichnung des unteren Profiltheiles.

Anlage B.

Normalprofil des lichten Raumes

für die Eisenbahnen Deutschlands

für die Bahnhöfe und Haltestellen.

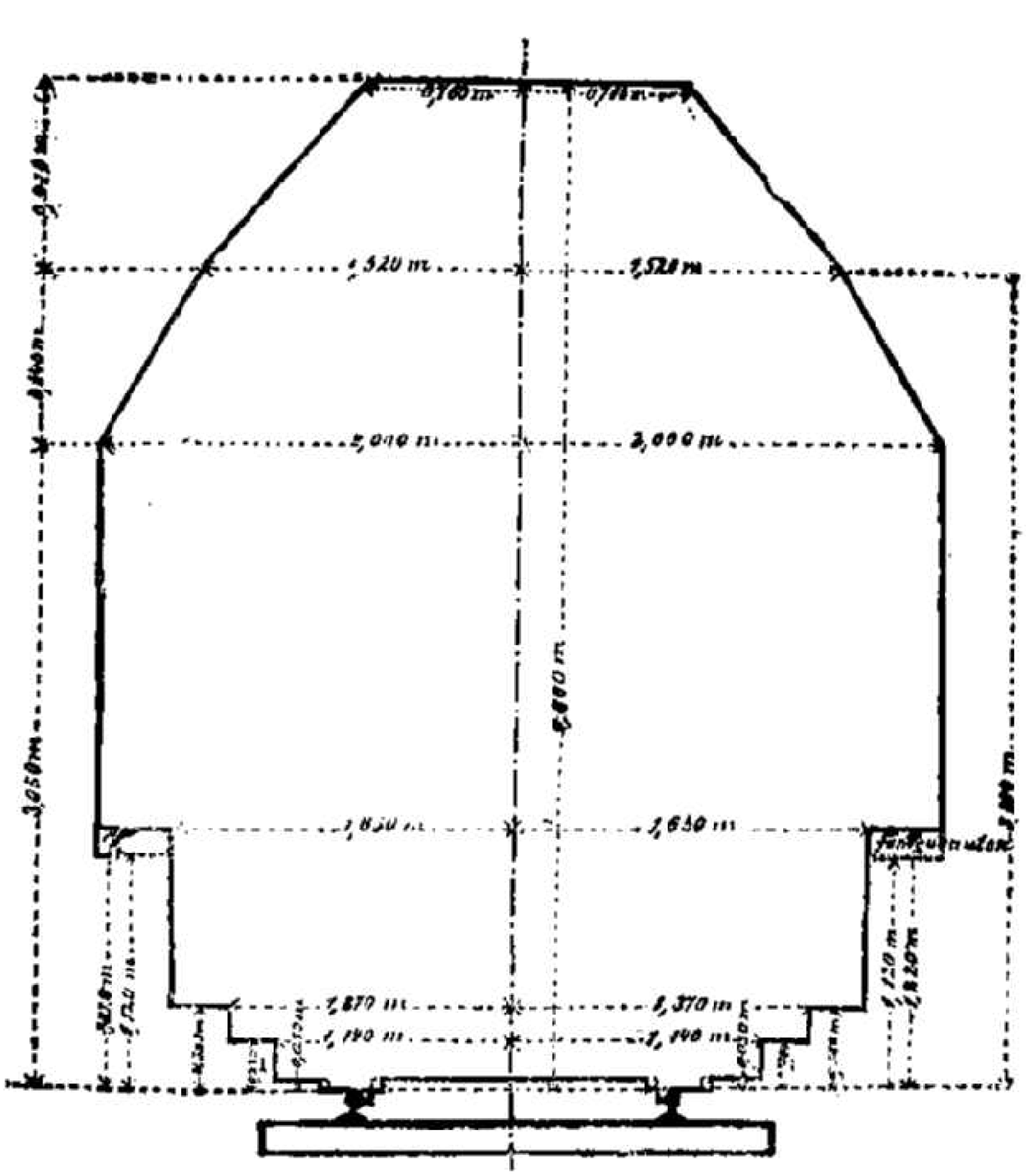

Unterer Theil der in der Anlage A und B dargestellten Profile.

Anlage C.

Begrenzungsprofil der Betriebsmittel.

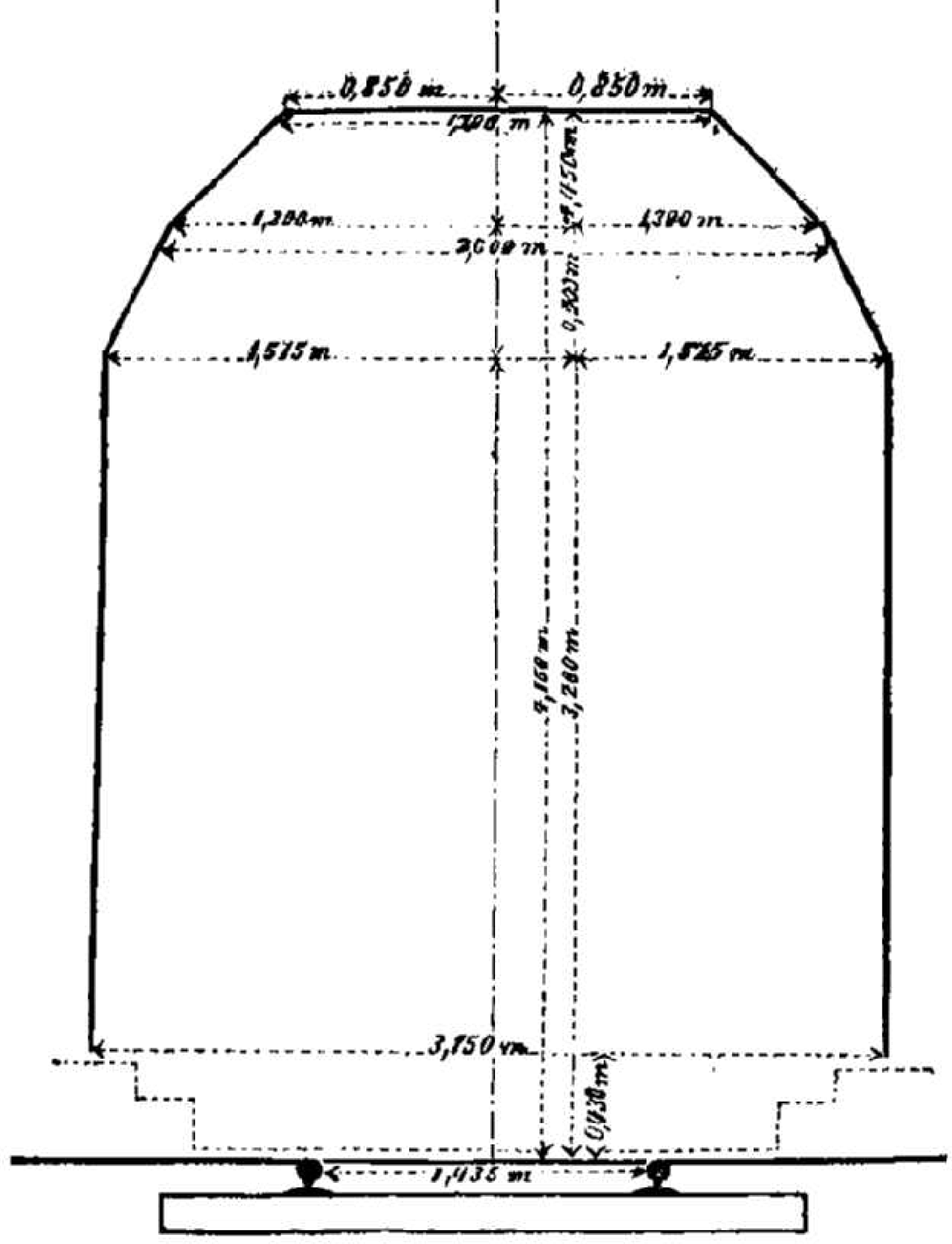

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 3.
(Ausgegeben am 18. Februar 1886.)

8. Regierungs-Bekanntmachung vom 15. Januar 1886, die Errichtung und Unterhaltung eines kulturtechnischen Bureaus im Fürstenthum Reuß Aelt. Linie betr.

Von Fürstlicher Landesregierung ist auf bezügliches Ansuchen beschlossen worden, zu der im Fürstenthume mit Sitz in Greiz zu bewirkenden Errichtung und Unterhaltung eines kulturtechnischen, von einem mit den Kenntnissen eines Kultur-Ingenieurs versehenen Inhaber geleiteten Bureaus auf Grund der mit demselben getroffenen Feststellungen die Genehmigung unter folgenden näheren Bedingungen und Bestimmungen zu ertheilen.

1.

Die wesentliche Thätigkeit des besagten Bureaus hat in der nach technischen Grundsätzen und Regeln vorzunehmenden Entwerfung von Plänen und Anschlägen, welche in Bezug auf landwirthschaftliche Meliorationen, Ent- und Bewässerungsanlagen, behufs der Correktion, Räumung und Instandhaltung von Wasserläufen, für Wasser- und Brunnenleitungen, für die Anlage von Wirthschaftswegen und rationell eingerichteten Düngerstätten, zum Zwecke der Regelung von Wasserentnahmen und Stauanlagen für Betriebswerke mit Einschluß der Dimensionirung der Ablaßvorrichtungen und ähnliche wirthschaftliche Zwecke in Betracht kommen, wie in der Leitung der praktischen Ausführung solcher Pläne zu bestehen, soweit Arbeiten dieser Art allenthalben von Privaten oder Gemeinden erfordert werden beziehentlich insoweit dieselben in Bezug auf andere Wasserläufe als die der Elster und Saale vorkommen.

Die zum Behufe bezüglicher Planaufstellungen erforderlichen Vermessungen und Aufnahmen, sowie die Abgabe von Gutachten, welche Anlagen der vorstehends bezeichneten Art betreffen, bilden einen weiteren Bestandtheil der Thätigkeit des kulturtechnischen Bureaus.

2.

Der das besagte Bureau führende Techniker unterhält dasselbe lediglich für seine Rechnung und Gefahr. Derselbe wird jedoch auf die getreue Beobachtung aller bestehenden Vorschriften, soweit sie die Thätigkeit des von ihm geleiteten Bureaus betreffen, eidlich durch Fürstliche Landesregierung in Pflicht genommen und ist in dieser Beziehung für das von ihm etwa angewandte Hülfspersonal verantwortlich.

Er ist befugt, die Vergütung für die von ihm seinen Auftraggebern, soweit solche innerhalb des Fürstenthums wesentlich aufhältlich sind, zu berechnenden Mühewaltungen nud Auslagen nach den in der Anlage A. dieser Bekanntmachung aufgestellten Normen zu beanspruchen, so lange nicht etwas Anderes in dieser Beziehung regierungsseitig angeordnet ist.

Sowohl in Bezug auf die nach vorstehender Ziffer 1 sich beurtheilende Thätigkeit des kulturtechnischen Bureaus im Allgemeinen, als rücksichtlich der Berechnung der Mühewaltungen und Auslagen unterliegt der vereidete Techniker der nächsten Aufsicht Fürstlichen Landrathsamtes, in höherer und letzter Instanz derjenigen Fürstlicher Landesregierung. Die auf erhobene Beschwerden, welche sich auf das Verfahren des kulturtechnischen Bureaus resp. des leitenden Technikers betreffs der geleisteten oder zu leistenden Arbeiten resp. der aufgestellten Kostenberechnungen beziehen, ergehenden Weisungen der gedachten Behörden sind für ihn resp. das Bureau maßgebend.

3.

Der das kulturtechnische Bureau leitende, eidlich in Pflicht genommene Techniker führt die amtliche Bezeichnung „vereideter Kultur-Ingenieur für das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie."

Demselben bleibt es zwar unbenommen, soweit die bezüglichen Einrichtungen dies nicht hindern, in sein Fach einschlagende Aufträge auch von Bewohnern benachbarter Gebietstheile des Königreichs und des Großherzogthums Sachsen und des Fürstenthums Reuß Jüngerer Linie zu übernehmen. Es ist jedoch seine Obliegenheit, diejenigen Aufträge, welche ihm von Privaten oder Gemeinden aus dem Fürstenthum Reuß Aelterer Linie zugehen, vor allen anderen zur Erledigung zu bringen.

Dagegen wird sämmtlichen Gemeinden des Fürstenthums, soweit nicht eigene Fachbeamte für Arbeiten der unter Ziffer 1 bezeichneten Art von ihnen unterhalten werden, hiermit empfohlen, dem vereideten Landeskultur-Ingenieur vorzugsweise die Aufträge zu Arbeiten, welche in den unter Ziffer 1 ausgedrückten Bereich einschlagen, zuzuwenden.

4.

Der amtliche Nachweis der Richtigkeit von Bodenvermessungsergebnissen wird durch Vermessungsarbeiten und Aufnahmen, welche das kulturtechnische Bureau aus Anlaß der von ihm zu besorgenden Aufträge vornimmt, nicht geführt.

Die bezügliche Eigenschaft kann den bezeichneten Arbeiten nur durch Zeugniß des Landesgeometers, daß die betreffenden Aufnahmen und Flächenberechnungen mit den einschlägigen amtlichen Landesvermessungsergebnissen übereinstimmen, beigelegt werden.

5.

Die Bezeichnung des „vereideten Landeskultur-Ingenieurs für das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie" und die Kundmachung betreffs der Verpflichtung desselben sowie des Zeitpunkts der Eröffnung der Thätigkeit des Bureaus erfolgt durch besondere Bekanntmachung.

Greiz, am 15. Januar 1886.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Faber.

C. Perthes.

A.

Bestimmungen

betreffs der von dem Kultur-Ingenieur bei Berechnung der Vergütung für die vom kulturtechnischen Bureau zu erledigenden Arbeiten und hierbei zu bestreitenden Aufwendungen anzuwendenden Sätze.

I. Tarif.

Es kann vom Kultur-Ingenieur berechnet werden:

1. Die Vergütung für je eine Stunde der auf die Arbeit in oder außer dem Bureau zu verwendenden Zeit unter Zugrundlegung eines achtstündigen Arbeitstages und mit Einschluß etwaiger Reisezeit mit — 2 M. — Pf.
2. die Vergütung für den an einen Kettenzieher zu zahlenden Lohn pro Tag mit — 2 M. 50 Pf.
3. An Vergütung für Reiseaufwendungen:
   a. Diäten für einen vollen Tag — 6 M. — Pf.
   b. Diäten für einen halben Tag bis zu 4 Stunden — 3 M. — Pf.
   c. Reisefortkommen außerhalb des Wohnorts für das Kilometer des nicht mit Eisenbahnbenützung zurückzulegenden Weges — — M. 50 Pf.
   d. bei Benützung der für die zurückzulegende Strecke vorhandenen Eisenbahn Vergütung für den Fahrpreis mit Billet II. Wagenklasse.
4. für die Kosten der Beförderung von bei der Arbeit des Kultur-Ingenieurs anzuwendenden Instrumenten und Materialien, falls die Beförderung mit der Eisenbahn thunlich ist, der zu bestreiten gewesene Ansatz des Eisenbahntarifs, für die anders auszuführen gewesene Beförderung bezeichneten Gepäcks 20% des unter 2 bezeichneten Meßgehülfenlohnes.
5. An Schreiblöhnen:

für 1 Seite	12 Pf.
für 2 Seiten	20 Pf.
für 1 Bogen	40 Pf.,

wobei im Durchschnitt die Seite zu 24 ins Breite geschriebene Zeilen angenommen ist, Aufschriften aber für 3 Zeilen gerechnet werden.

II. Erläuternde Bestimmungen.

1. Der unter I aufgestellte Tarif kommt nur dann zur Anwendung, wenn und soweit nicht ein besonderer Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Kultur-Ingenieur in Betreff der Arbeits- und Auslagenvergütung besteht, der solchenfalls maßgebend ist.
2. Schriftlich ausgearbeitete Gutachten sind ebenfalls nach den Sätzen 1 und 5 des Tarifs zu vergüten, falls ein abweichendes Abkommen nicht Platz greift.
3. Die Ansätze unter I. 3 c. und d. des Tarifs dürfen nicht in Rechnung gestellt werden, wenn der Auftraggeber zur Beförderung des Kultur-Ingenieurs

Geschirr auf seine Kosten stellt. Zulässig bleibt in diesem Falle nur die Berechnung extrapostmäßigen Trinkgeldes als Auslage.

4. Die Ansätze unter 3 a. und b. kommen nicht zur Anwendung, wenn der Auftraggeber die Verköstigung und Nachtlager unentgeltlich im eigenen Hause gewährt.
5. Die Ansätze unter I. 4 des Tarifs kommen nicht zur Anwendung, wenn der Auftraggeber die Beförderung von Instrumenten und Materialien auf eigene Kosten besorgt.
6. Die Forderung des Kultur-Ingenieurs auf Zahlung der nach dem Tarif zu berechnenden Arbeits- und Auslagenvergütungen wird mit Beendigung der aufgetragenen Arbeit fällig. Ist diese jedoch umfangreicher Art, so ist die bezügliche Forderung in 2 Raten zahlbar, von denen die erste mit $^3/_5$ des Rechnungsbetrages alsbald nach Beendigung der zu liefernden Arbeit zahlbar, die zweite mit $^2/_5$ des Rechnungsbetrags spätestens mit Ablauf von 3 Monaten nach Beendigung der Arbeit vom Auftraggeber zu zahlen ist. — Diese Bestimmungen gelten insoweit, als nicht eine besondere einschlägige schriftliche Uebereinkunft zwischen dem Auftraggeber und dem Kultur-Ingenieur besteht. Ueber Streitigkeiten betreffs der Frage, ob eine Arbeit als umfänglicher zu betrachten sei, entscheiden erforderlichenfalls die Aufsichtsbehörden.
7. Für Auslagen anderer Art, als der im Tarif unter I. erwähnten, kann der Kultur-Ingenieur, wenn er sie zu erforderlicher Ausführung der ihm in Auftrag gegebenen Arbeiten (z. B. durch Zahlung der Tage- oder Wochenlöhne der zu Meliorations-, Wasserleitungs- u. s. w. Herstellungen angenommenen Arbeiter) bestreitet, zu jeder Zeit nach Bewirkung der bezüglichen Auslagen vom Auftraggeber Erstattung im Maaße des thatsächlich nach ortsüblichen Sätzen bewirkten Aufwandes verlangen, wenn nicht ein bezüglicher schriftlicher Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Kultur-Ingenieur etwas Anderes bestimmt.

9. Regierungs-Verordnung vom 22. Januar 1886, eine Abänderung der Ausführungs-Verordnung vom 6. Juni 1873 zum Gesetze vom 27. Februar 1873 wegen Errichtung einer Landrentenbank betreffend.

Da durch die Abrechnung der in den Renten inbegriffenen Amortisationsquoten und der Kapitalabschlagszahlungen in den, in den Händen der Rentenschuldner befindlichen Rentenquittungsbüchern nicht nur die Geschäfte der Landrentenbankverwaltung erheblich vermehrt werden, sondern auch Erschwerungen für die Rentenpflichtigen entstehen, so wird mit Serenissimi höchster Genehmigung hiermit verordnet, was folgt:

1. Die bisher erfolgte Abrechnung der Amortisationsquoten und der sonstigen Abschlagszahlungen auf das Rentenschuldkapital in den Rentenquittungsbüchern kommt fortan in Wegfall. Es ist jedoch die Verwaltung der Landrentenbank verpflichtet, jedem Rentenschuldner oder dem von ihm Beauftragten auf **mündliche** Anfrage über den Stand der Amortisirung der Rentenkapitalschuld auf Grund der Rentenkataster Auskunft zu ertheilen.

2. Die Bezirksſteuer-Einnahmen zu Zeulenroda und Burgk werden von der ihnen nach Ziffer 4 Abſatz 2 der Regierungsverordnung vom 6. Juni 1873 obliegenden Verpflichtung, über die bei ihnen eingehenden Rentenzahlungen Interimsquittungen auszuſtellen und die Rentenquittungsbücher bei Ablieferung der Rentbeträge an die Kaſſe der Landrentenbank abzuliefern, entbunden und angewieſen, die Quittung in den von den Zahlungspflichtigen vorzulegenden Rentenquittungsbüchern zu leiſten und die letzteren ſodann an die Zahlenden zurückzugeben.

Greiz, den 22. Januar 1886.

Fürſtl. Reuß-Plauiſche Landesregierung.
Faber.

C. Perthes.

---

10. Regierungs-Verordnung vom 27. Januar 1886, einen Nachtrag zu den zur Ausführung des Reichsgeſetzes über die Krankenverſicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 gegebenen Beſtimmungen betreffend.

Nachdem es ſich als nothwendig herausgeſtellt hat, eine Ergänzung der in der Regierungs-Verordnung vom 11. Juni 1884 erlaſſenen, auf die Ausführung des Reichsgeſetzes über die Krankenverſicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 bezüglichen Beſtimmungen in einem Punkt eintreten zu laſſen, wird mit Höchſter Genehmigung Sereniſſimi verordnet, was folgt:

Der erſte Abſatz des §. 3 der Regierungs-Verordnung vom 11. Juni 1884 wird aufgehoben und durch Folgendes erſetzt:

> Streitigkeiten über die in §. 57 Abſatz 2 bis 4 des Reichsgeſetzes bezeichneten Anſprüche werden, da ein Verwaltungsſtreitverfahren im Fürſtenthum nicht beſteht, von der zunächſt zuſtändigen Aufſichtsbehörde entſchieden.
>
> Iſt die zuſtändige Aufſichtsbehörde der Gemeindevorſtand einer Stadt und kommt die Stadtgemeinde oder der Ortsarmenverband, welche durch denſelben Gemeindevorſtand vertreten werden, zugleich als Partei in Frage, ſo werden die fraglichen Streitigkeiten von der zuſtändigen höheren Verwaltungsbehörde (§. 5) entſchieden.
>
> Nach §. 58 des Reichsgeſetzes iſt die vorläufige Vollſtreckbarkeit der Entſcheidung ausgeſchloſſen. Gegen die Entſcheidung findet in Gemäßheit der Vorſchriften deſſelben Paragraphen die binnen 2 Wochen nach erfolgter Zuſtellung derſelben zuläſſige Berufung auf den Rechtsweg mittelſt Klagerhebung ſtatt.

Greiz, den 27. Januar 1886.

Fürſtl. Reuß-Plauiſche Landesregierung.
Faber.

C. Perthes.

11. Regierungs-Bekanntmachung vom 30. Januar 1886, Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend.

Nachstehende „Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879“ wird in Gemäßheit §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 347) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 30. Januar 1886.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung.
Faber.

C. Perthes.

Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879.

Berlin, 16. Januar 1886.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879, wie folgt, abgeändert.

Im §. 18, „Drucksachen“ betreffend, tritt im Absatz VII hinter den Worten „Es soll jedoch gestattet sein“ am Schluß als neue Nummer 10 hinzu:

10) bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder deren Organen auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und der dasselbe ergänzenden Reichsgesetze abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern, und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Stephan.

12. Regierungs-Verordnung vom 1. Februar 1886, die Ausführung des Gesetzes vom 2. Dezember 1885 über den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird in Ausführung des Gesetzes vom 2. Dezember 1885, den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes betreffend, hiermit verordnet, was folgt:

§. 1.

Das nach §. 1 des Gesetzes vor dem Beginn des selbstständigen Betriebes des Hufbeschlaggewerbes beizubringende Prüfungszeugniß ist dem Fürstlichen Landrathsamt vorzulegen.

§. 2.

Das Gesetz vom 2. Dezember 1885 und diese Verordnung treten mit der Verkündigung der letzteren in Kraft.

Greiz, am 1. Februar 1886.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

E. Perthes.

---

13. Regierungs-Verordnung vom 6. Februar 1886, Bestimmungen zur Ausführung der §§. 16 und 19 des Gesetzes vom 9. Januar 1886 über die Organisation und den Geschäftsbereich des Landarmenverbandes und die in Streitigkeiten der Armenverbände entscheidenden Spruchbehörden betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird zur Ausführung der §§. 16 und 19 des Gesetzes vom 9. Januar 1886, die Organisation und den Geschäftsbereich des Landarmenverbandes und die in Streitigkeiten der Armenverbände entscheidenden Spruchbehörden betreffend, verordnet, was folgt:

1.

Die Funktionen des Heimathsamtes werden der durch das Gesetz vom 7. Januar 1884 errichteten Aufsichtsbehörde über städtische Gemeindeverwaltung bis auf Weiteres übertragen.

2.

Das Heimathsamt faßt seine Beschlüsse und trifft seine Entscheidungen in collegialer Zusammensetzung.

Beschlüsse, die lediglich die Geschäfts- und Prozeßleitung betreffen, werden vom Vorsitzenden allein gefaßt, welcher auch die Ausfertigungen der Behörde vollzieht.

3.

Der Vorsitzende des Heimathsamtes hat als solcher deren Collegialmitgliedern gegenüber, soweit dieselben in dieser Eigenschaft thätig zu sein haben, dieselbe Stellung, wie die Vorsitzenden anderer Collegialbehörden zu deren Mitgliedern, in Bezug auf das bei der Behörde beschäftigte Hülfspersonal die mit der allgemeinen Dienstaufsicht eines richterlichen Aufsichtsbeamten verknüpften Berechtigungen.

Dem Vorsitzenden der Behörde steht auch die Befugniß zu, zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei den vor der Behörde schriftlich oder mündlich stattfindenden Verhandlungen, zur Sicherung des vorschriftsmäßigen Ganges des Verfahrens, sowie zur Ahndung von die amtliche Autorität der Behörde, des Vorstandes oder der Collegialmitglieder verletzenden Ungebührnissen oder Vergehungen, welche in schriftlichen Eingaben oder bei Gelegenheit mündlicher Verhandlungen hervortreten, Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 25 M. oder bis zu 3 Tagen Haft zu verfügen.

Dieselben sind ohne Weiteres vollstreckbar.

4.

Das der Aufsichtsbehörde über städtische Gemeindeverwaltung zugewiesene Bureau-

und sonstige Hülfspersonal fungirt bis auf Weiteres auch als Bureau- und Hülfspersonal des Heimathsamtes.

5.

Das Gesetz vom 9. Januar 1886, die Organisation und den Geschäftsbereich des Landarmenverbandes und die in Streitigkeiten der Armenverbände entscheidenden Spruchbehörden betreffend, tritt ebenso wie diese Ausführungsverordnung mit dem 1. März dieses Jahres in Kraft.

Greiz, am 6. Februar 1886.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
Faber.

C. Perthes.

---

14. Nachtrag vom 10. Februar 1886 zu der Landesherrlichen Verordnung vom 20. Februar 1852, den Beitritt der Landesangehörigen zu den im Ausland bestehenden Feuerversicherungsanstalten betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben für nöthig erachtet, die Vorschriften des §. 5 der Landesherrlichen Verordnung vom 20. Februar 1852, den Beitritt der Landesangehörigen zu den im Ausland bestehenden Feuerversicherungsanstalten betreffend, bei der theilweise veränderten Einrichtung des Geschäftsbetriebes dieser Unternehmer abzuändern und verordnen daher was folgt:

Die angeordneten Anzeigen über erfolgte Versicherungen und über desfallsige Veränderungen sind von demjenigen Hauptagenten der bezüglichen Versicherungsanstalt zu bewirken, welcher im hiesigen Fürstenthum seinen Wohnort hat.

Ist ein Hauptagent der bezüglichen Versicherungsanstalt im Fürstenthume nicht wohnhaft, so sind die angeordneten Anzeigen von demjenigen Agenten zu bewirken, welcher Seiten der durch ihn vertretenen Versicherungsanstalt mit dem Auftrag versehen ist, die erforderlichen Anzeigen für das Gesammtgebiet des Fürstenthums an die zuständigen Behörden zu erstatten.

Ist ein Hauptagent der bezüglichen Versicherungsanstalt im Fürstenthume nicht wohnhaft und keiner der mehreren inländischen Agenten derselben Versicherungsanstalt mit einem vorgedachten Auftrag betraut, so sind die angeordneten Anzeigen von demjenigen Agenten zu bewirken, welcher den Versicherungsantrag bezw. den Antrag auf Veränderung der Versicherung entgegengenommen hat.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Neue Burg zu Greiz, den 10. Februar 1886.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber.

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 4.
(Ausgegeben am 10. März 1886.)

15. Regierungs-Verordnung vom 10. Februar 1886, die nähere Bestimmung der mit der Dienstaufsicht des Staatsanwalts am Landgerichte verbundenen Befugnisse betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird das Folgende verordnet:

1.

Mit dem Aufsichtsrecht, welches der Staatsanwalt am Landgerichte bezüglich des auf seinem Bureau angestellten Subalternpersonals hinsichtlich ihres dienstlichen Verhaltens ausübt, sind diejenigen Befugnisse vereinigt, die dem Amtsrichter gegenüber den seiner Aufsicht unterstellten Subalternbeamten in Gemäßheit des §. 10 der Regierungs-Verordnung vom 4. September 1879 zustehen.

In Fällen, in denen der Staatsanwalt eine höhere Geldstrafe, als die im §. 10 al. 2 vorgesehene, für angemessen erachtet, hat er wegen Anwendung derselben an Fürstliche Landesregierung Bericht zu erstatten.

2.

Gegen einen ihm zur Ausbildung und Beschäftigung im Vorbereitungsdienst überwiesenen Referendar soll, wenn ein solcher sich einer nach den §§. 3, 5 und 8 der Regierungs-Verordnung vom 4. September 1879 zu beurtheilenden Zuwiderhandlung gegen seine Obliegenheiten schuldig macht, der Staatsanwalt nur das Mittel ermahnender Vorhaltung, des mündlichen Tadels, der schriftlichen Rüge, sowie Geldstrafen im Maße bis 20 Mark in Anwendung bringen, in Fällen, in denen eine weitergehende Ordnungsstrafe angezeigt erscheint, wegen Verfügung derselben an Fürstliche Landesregierung berichten.

3.

Gegenüber einem bei der Staatsanwaltschaft beschäftigten Assessor steht dem Staatsanwalte das Aufsichtsrecht mit denselben Befugnissen zu, welche der Landgerichtspräsident in Gemäßheit des §. 4 der Regierungs-Verordnung vom 4. September 1879 gegenüber den mit dem Richtereid belegten Assessoren hat.

4.

Der Staatsanwalt beim Landgerichte hat ferner die bei den Amtsgerichten des Landes angestellten Amtsanwälte beziehungsweise Amtsanwaltsvertreter in Ansehung ihres

dienstlichen Verhaltens zu beaufsichtigen und stehen ihm diesen Beamten gegenüber diejenigen Befugnisse zur Anwendung von Ordnungsstrafen zu, welche er nach Punkt 2 gegenüber den Referendaren hat.

5.

Die im Vorbereitungsdienst für das Gerichtsschreiberamt oder nur als Schreiber gegen eine irgendwie bestimmte Vergütung für ihre Arbeiten bei der Staatsanwaltschaft beschäftigten Personen unterliegen der Ueberwachung des Staatsanwaltes. Es können von demselben bei wahrnehmbaren Vernachlässigungen der ihnen mit einer — wenn auch nur mündlichen — Instruktion aufgetragenen Verpflichtungen Vorhalte, Tadel und Rügen gegen dieselben verfügt werden. Im Fall eintretender Wiederholungen von Ordnungswidrigkeiten ist auf deren Entlassung aus ihrer Stellung bei Fürstlicher Landesregierung von dem Staatsanwalte anzutragen.

6.

Auch das außerdienstliche Verhalten der auf dem Bureau der Staatsanwaltschaft angestellten oder beschäftigten Beamten und der Amtsanwälte beziehungsweise Amtsanwaltsvertreter unterliegt — unbeschadet des bezüglichen Oberaufsichtsrechts Fürstlicher Landesregierung über alle Beamten und des Aufsichtsrechts der sonstigen Vorgesetzten derjenigen Amtsanwälte beziehungsweise Amtsanwaltsvertreter, welche zugleich andere dienstliche Stellen bekleiden — der allgemeinen Aufsicht des Staatsanwalts.

Lassen sich die ebengedachten Beamten ein mit ihrer Stellung nicht verträgliches und das für sie nothwendige Ansehen in den Augen der Gerichtsunterthanen zu untergraben geeignetes Verhalten außerhalb des Dienstes zu Schulden kommen, so wird der Staatsanwalt berechtigt, ihnen deshalb ernstlichen Vorhalt zu thun.

Findet dieser Seiten des betreffenden Beamten nicht die angemessene Beachtung und giebt derselbe in dem außerdienstlichen Verhalten wiederholten Anlaß zu gleichem Vorgehen des Staatsanwalts, so hat derselbe an Fürstliche Landesregierung zu Herbeiführung der nach Befinden der Umstände in disciplinarischer Rücksicht angezeigten Verfügungen Bericht zu erstatten.

7.

Aus einem ermahnenden Vorhalt oder einem mündlichen Tadel, welcher einem der sub 1 bis 4 gedachten staatsanwaltlichen Beamten vom Staatsanwalt zu Theil wird, kann, die Angemessenheit der dabei angewandten Ausdrucksweise vorausgesetzt, der Grund zu einer Beschwerde für den Betroffenen nie hergenommen werden.

Gegen eine nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen verfügte schriftliche Rüge oder Geldstrafe steht dem Betroffenen die Beschwerde an Fürstliche Landesregierung zu.

8.

Die §§. 25 bis 27 der Regierungs-Verordnung vom 4. September 1879 finden auch hinsichtlich des Dienstaufsichtsrechts des Staatsanwalts Anwendung.

Greiz, am 10. Februar 1886.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

C. Perthes.

16. Landesherrliche Verordnung vom 3. März 1886, eine Abänderung der das Straffestsetzungsrecht des Fürstlichen Landrathsamtes durch Strafverfügungen regelnden Landesherrlichen Verordnung vom 20. September 1879 betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

bestimmen hiermit was folgt:

Der §. 6 Unserer Landesherrlichen Verordnung vom 20. September 1879, das Straffestsetzungsrecht des Fürstlichen Landrathsamtes durch Strafverfügungen betreffend, wird aufgehoben und durch Nachstehendes ersetzt.

I.

In Bezug auf eine Verfügung mit einer Straffestsetzung im Maße von 1 bis 15 Mark incl. oder entsprechender Haft genügt zum Nachweise der Zustellung entweder

a. die Seiten eines Beamten des Fürstlichen Landrathsamtes mündlich oder schriftlich zu den Akten abgegebene Versicherung, daß die Aufgabe zur Post unter Anfügung einer Zustellungsurkunde bewirkt sei und der Wiedereingang dieser durch den bestellenden Boten der Postanstalt ordnungsmäßig ausgefüllten Urkunde

(cfr. §. 22 der Postordnung vom 8. März 1879 und Centralblatt 1879 S. 538)

oder

b. die von einem verpflichteten Beamten des Fürstlichen Landrathsamtes, von einem Gendarm oder Ortsrichter mündlich oder schriftlich zu den Akten abgegebene Versicherung, daß er die Zustellung bewirkt habe und zwar an den Beschuldigten selbst oder an einen erwachsenen, zur Familie gehörigen Hausgenossen oder in Abwesenheit des Adressaten und eines solchen Hausgenossen an einen zuverlässigen Mitbewohner des Hauses oder Nachbarn oder daß er die Verfügungsausfertigung bei verweigerter Annahme derselben in der Wohnung des Beschuldigten zurückgelassen habe; zugleich muß Zeit und Ort der erfolgten Zustellung bestimmt angezeigt sein.

II.

In Bezug auf eine Verfügung mit einer Straffestsetzung von mehr als 15 Mk. bis incl. 50 Mark oder entsprechender Haft ist zum Nachweise der Zustellung erforderlich entweder

a. die urkundliche Bescheinigung des Gerichtsvollziehers, daß er die Zustellung nach Maßgabe der Bestimmungen der Civilprozeßordnung bewirkt habe oder daß er an die Post ein Ersuchen um Bewirkung der Zustellung gerichtet

habe und der Eingang der vom Postboten nach §. 178 der Civilprozeß-Ordnung auszustellenden Urkunde im letzteren Fall,

oder

b. die von einem verpflichteten Beamten des Fürstlichen Landrathsamtes, von einem Gendarm oder Ortsrichter mündlich oder schriftlich zu den Akten abgegebene Versicherung, daß er die Behändigung bewirkt habe und zwar an die Beschuldigten selbst oder an einen erwachsenen, zur Familie gehörigen Hausgenossen oder daß er die Verfügungsausfertigung bei verweigerter Annahme derselben in der Wohnung des Beschuldigten zurückgelassen habe; zugleich muß Zeit und Ort der erfolgten Zustellung bestimmt angezeigt sein.

III.

Die Zustellung einer Verfügung, in welcher eine Geldstrafe von mehr als 50 Mark oder entsprechende Haft festgesetzt ist, muß durch den Gerichtsvollzieher erfolgen, der seinerseits die Mitwirkung der Post angehen kann, indem er dieselbe um Bewirkung einer Zustellung ersucht (cf. §. 177 der Civilprozeßordnung).

Der Gerichtsvollzieher erhält solchenfalls 2 Ausfertigungen der Strafverfügungen vom Fürstlichen Landrathsamte. Die eine ist von ihm an eine der obenerwähnten Personen zu übergeben beziehungsweise in der Wohnung des Beschuldigten zurückzulassen oder der Postanstalt mit dem Ersuchen um Zustellung zu überreichen, auch mit Abschrift der Zustellungsurkunde zu versehen, die andere mit der aufzunehmenden Zustellungsurkunde beziehungsweise der Bescheinigung, daß die Uebergabe an die Post erfolgt sei, und mit der durch den bestellenden Boten der Post über die Zustellung aufgenommenen Urkunde zu den Akten der Behörde zurückzureichen.

Auf den Inhalt der Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen des §. 174 der Reichs-Civil-Proceß-Ordnung entsprechende Anwendung.

Für die Zustellung von Verfügungen mit einer Strafffestsetzung von 1—15 M. kommen 20 Pfg., für diejenige von Verfügungen mit einer Strafffestsetzung von mehr als 15 bis 50 M. kommen 40 Pfg., für diejenige von Verfügungen mit einer Strafffestsetzung von mehr als 50 M. 80 Pf. in Ansatz.

Reisekosten sind in den Fällen, wo eine Gebühr von 20 und 40 Pfg. in Ansatz zu bringen ist, nicht zu berechnen; dagegen werden in allen Fällen Schreibgebühren und bei Zustellungen von Verfügungen mit einer Strafffestsetzung von über 50 M., wenn sie durch die Gerichtsvollzieher selbst ohne Mitwirkung der Post ausgeführt werden, die gesetzlichen Reisekosten berechnet.

Ist eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher bewirkt, obgleich sie mit geringeren Kosten durch die Post hätte erfolgen können, so sind die Mehrkosten nur in Ansatz zu bringen, wenn er zur Vornahme der Zustellung ohne Benutzung der Post ausdrücklich ermächtigt worden ist.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben Neue Burg zu Greiz, den 3. März 1886.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber.

17. Regierungs-Bekanntmachung vom 4. März 1886, die Abfindung der zum Dienst einberufenen Mannschaften mit Marschgebührnissen betreffend.

Das der Regierungs-Bekanntmachung vom 5. December 1867, die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen betreffend, beigefügte Schema einer Nachweisung der von den Ortssteuereinnehmern an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlten Beträge an Meilengeld ꝛc. erhält von jetzt ab die aus der Anlage A. dieser Bekanntmachung ersichtliche Form. A.

Das neue Formular ist künftig bei Aufstellung der Nachweisungen zu benützen und ist noch Folgendes zu beachten:

1. In der Rubrik „Datum der Einberufungs-Ordre" ist auch der Ort, wo die Ordre ausgefertigt worden, namhaft zu machen,
2. in der Rubrik „des Einberufenen Charge" ist das Dienstverhältniß (ob Rekrut, Reservist, Ersatzreservist I. Classe ꝛc.) und eventuell die Charge zu bezeichnen,
3. in der Rubrik „Bataillons-Stabsquartier oder Garnison" ist in jedem einzelnen Falle anzugeben, ob der Einberufungsort als Garnison oder als Landwehr-Bataillons-Stabsquartier für den Einberufenen zu betrachten sei.

Im Uebrigen wird auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 1. Juni 1877, die Abfindung der zum Dienst einberufenen Mannschaften mit Marschgebührnissen betreffend, hingewiesen.

Greiz, am 4. März 1886.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
Faber.

C. Perthes.

Schema A.

Nachweisung

der von der Ortssteuereinnahme zu . . . . . Fürstenthum Reuß Aelterer Linie, Bezirk des 2. Bataillons (Gera) 7. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 96 an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlten Beträge.

Lfde. Nummer.	Datum der Einberufungs-Ordre.	Der Einberufenen			Truppentheil.	Bataillons-Stabsquartier oder Garnison.	Entfernung.	Meilengeld			Marschverpflegung			Quittung der Empfänger.
		Name.	Charge.	Wohnort.				für Meilen.	à	Betrag	für Tage.	à	Betrag	
							Meilen		M. Pf.	M. Pf.		M. Pf.	M. Pf.	

Daß obige Summe von (geschrieben M. Pf.) an die genannten Leute wirklich gezahlt worden ist und daß dieselben durch Namensunterschrift, respektive als des Schreibens unkundig durch Unterkreuzung eigenhändig quittirt haben, wird hierdurch bescheinigt.

N. N. den . . . . . .

N. N. Ortssteuereinnehmer.

Vorstehende Nachweisung ist nach den diesseitigen Listen, den Entfernungen und in calculo revidirt und festgestellt und wird mit (geschrieben M. Pf.) zur Anrechnung visirt.

N. N. den . . . . . .

(Fürstlich Reuß-Plaui. Landrathsamt) (Der Gemeindevorstand.)

18. Regierungs-Bekanntmachung vom 5. März 1886, Personalveränderungen in den für das Großherzogthum Sachsen und das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie bestehenden Sachverständigen-Vereinen betreffend.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums in Weimar sind

der Direktor des Großherzoglichen Museums Hofrath Karl Ruland in Weimar zum Vorsitzenden,

der Professor an der Großherzoglichen Kunstschule Albert Brendel daselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden des künstlerischen und photographischen Sachverständigen-Vereins,

der Professor an der Großherzoglichen Kunstschule Leopold Graf von Kalckreuth in Weimar zum Mitglied,

der Professor an der Großherzoglichen Kunstschule Max Thedy in Weimar zum stellvertretenden Mitglied des künstlerischen Sachverständigen-Vereins,

sowie

der Professor Sixt Thon in Weimar zum Mitglied des photographischen Sachverständigen-Vereins

ernannt worden, wogegen

der Staatsrath Dr. Adolf Heerwart in Berlin seiner Stellung als Vorsitzender des künstlerischen und photographischen Sachverständigen-Vereins seinem Antrag entsprechend enthoben und

das stellvertretende Mitglied des künstlerischen Sachverständigen-Vereins Woldemar Friedrich durch seinen Wegzug von Weimar aus dem letztgedachten Vereine ausgeschieden ist.

Dieß wird andurch mit Bezugnahme auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Februar 1878 (Ges. S. S. 2), wonach die Thätigkeit der Sachverständigen-Vereine des Großherzogthums Sachsen auf das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie ausgedehnt worden ist, sowie auf die Bekanntmachungen vom 16. März 1883 (Ges. S. S. 59), vom 24. November 1884 (Ges. S. S. 141) und vom 5. Mai 1885 (Ges. S. S. 5) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 5. März 1886.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung.
v. Gelbern-Crispendorf
i. V.
C. Perthes.

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 5.
(Ausgegeben am 13. April 1886.)

19. Regierungsverordnung vom 19. März 1886, die Erhebung eines Wegegeldes Seiten der Gemeinde Pöllwitz betreffend.

Nachdem mit Höchster Genehmigung Seronissimi der Gemeinde Pöllwitz bis auf Widerruf die Erhebung eines Wegegeldes für die Benutzung der im Bezirke dieser Gemeinde gelegenen Communikationswegestrecken, welche aus dem Pöllwitzer Forst resp. in denselben durch das Dorf bis an die Flurgrenze Zeulenroda bezw. bis an die Landesgrenze gegen das Fürstenthum Reuß Jüngerer Linie führen, gestattet worden ist, wird der für diese Wegegelderhebung festgestellte Tarif nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich wird verordnet, daß die Bestimmungen der §§. 1 bis 15 des Landesgesetzes vom 9. December 1880, die Erhebung der Wege- und Brückengeldabgabe und die Bestrafung der Hinterziehung derselben betreffend, auf die Wegegelderhebung der Gemeinde Pöllwitz sachgemäße Anwendung zu leiden haben.

Greiz, am 19. März 1886.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

C. Perthes.

Tarif

über die Erhebung des Wegegeldes für die Benutzung der im Gemeindebezirke Pöllwitz gelegenen Communikationswegestrecken, welche aus dem Pöllwitzer Forst resp. in denselben durch das Dorf bis an die Flurgrenze Zeulenroda bezw. an die Landesgrenze gegen das Fürstenthum Reuß Jüngerer Linie führen.

	Pfennige.
a. Für jedes an einem zum Personentransport bestimmten leichten Geschirr (incl. Schlitten) gehende Pferd	2
b. Für ein Pferd resp. Rind am schweren Fuhrwerk	3
c. Für zwei Pferde resp. Rinder am schweren Fuhrwerk	5
d. Für jedes weitere Pferd resp. Rind an einem mit mehr als zwei Zugthieren bespannten schweren Fuhrwerk	3

Beim Rückpassiren wieder gefällig.

20. Regierungs-Bekanntmachung vom 1. April 1886, Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend.

Nachstehende „Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879“ werden in Gemäßheit §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 1. April 1886.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
Faber.

C. Perthes.

Berlin, 21. März 1886.

Abänderungen
der
Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 2, „Außenseite“ betreffend, erhält der Absatz I folgende anderweite Fassung:

I Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand, bez. seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken. Bei Briefen können weitere Angaben und Abbildungen, welche sich auf den Stand, die Firma oder das Geschäft des Absenders beziehen, unter der Bedingung hinzugefügt werden, daß die sämmtlichen, nicht die Beförderung betreffenden Vermerke ꝛc. in ihrer Ausdehnung etwa den sechsten Theil des Briefumschlags nicht überschreiten und am oberen Rande des Briefumschlags auf der Vorderseite oder Rückseite sich befinden. Auf der Rückseite der Briefumschläge, und zwar auf der Verschlußklappe, können außerdem solche Zeichen und Abbildungen angebracht werden, welche im Allgemeinen als Ersatz für einen Siegel- oder Stempelabdruck anzusehen sind. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§. 3, 12, 13, 14 und 16.

2. Der §. 11 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ betreffend, wird, wie folgt, abgeändert:

1. Der Absatz I erhält nachstehenden Zusatz:

Bei Sendungen mit lebenden Thieren, welche unter Nachnahme (§. 18) versandt werden, ist vom Absender durch einen sowohl auf die Begleitadresse, als auf die Sendung selbst zu setzenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn die Annahme derselben durch den Empfänger nicht binnen 24

Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung erfolgt. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

1. Wenn nicht sofort abgenommen, zurück!
2. Wenn nicht sofort abgenommen, verkaufen!
3. Wenn nicht sofort abgenommen, telegraphische Nachricht auf meine Kosten!

Für die Behandlung der Sendungen mit lebenden Thieren am Bestimmungsorte ist die solcherweise getroffene Verfügung des Absenders maßgebend, mit der Ausnahme, daß, im Falle der Inhalt der Sendung vor Ausführung der etwa anderweiten Verfügung des Absenders ersichtlich dem Verderben ausgesetzt ist, die Bestimmungen des §. 39 Absatz III in Anwendung zu kommen haben.

2. Der Absatz III erhält folgende veränderte Fassung:

III Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen (Metallkugelpatronen, Metallschrotpatronen, Metallplatzpatronen) müssen in Kisten oder Fässer fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse, als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Die Metallpatronen müssen außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel, bez. ein Herausfallen der Schrote, noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

3. Im §. 11a, „dringende Packetsendungen" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Am Schluß des Absatzes I ist nachzutragen:

Das Verlangen der Einschreibung oder eine Werthangabe ist bei dringenden Packetsendungen nicht zulässig.

2. Im Absatz III ist statt der Worte: „außer dem Porto nach der Taxe für sperriges Gut" zu setzen:

außer dem tarifmäßigen Porto.

3. Der Absatz IV ist zu streichen.

4. Der §. 12, „Postkarten" betreffend, wird wie folgt abgeändert:

1. Im Absatz II tritt hinter dem Worte „Photographien" der Zusatz hinzu: und Postkarten mit angefügten Waarenproben.
2. Der bisherige Absatz III ist zu streichen; die folgenden Absätze erhalten dementsprechend die Nummern III, IV, V, VI, VII und VIII.
3. Im Absatz V (bisher VI) kommt der letzte Satz „Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pf." in Fortfall.

5. Im §. 13, „Drucksachen" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Im Absatz IV ist der Satz „Drucksachen sind auch in Form von Postkarten zulässig (§. 12 Abs. III)" abzuändern in:

Druckſachen ſind auch in Form offener Karten zuläſſig, jedoch dürfen ſolche Karten die Bezeichnung „Poſtkarte“ nicht tragen.

2. Im Abſatz VII erhält hinter den Worten „Es ſoll jedoch geſtattet ſein“ die Stelle unter 1. folgende Faſſung:

1. auf der Außenſeite, die nach §. 2 Abſatz I bei Briefen zuläſſigen Vermerke u. ſ. w. unter den vorgeſchriebenen Bedingungen anzubringen;

3. Der Abſatz X erhält folgende veränderte Faſſung:

X Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen ſind ſolche dem Abſatz I entſprechende Druckſachen anzuſehen:

1. welche nach Form, Papier, Druck oder ſonſtiger Beſchaffenheit nicht als Beſtandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitſchrift erachtet werden können, mit der die Verſendung erfolgen ſoll;
2. welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erſcheinen, aber auch unabhängig von der Hauptzeitung für ſich allein bezogen werden können.

6. Im §. 15, „Einſchreibſendungen“ betreffend, iſt im erſten Satze des Abſatz I hinter den Worten: „Packete ohne Werthangabe“ hinzuzufügen:

— ausſchließlich jedoch der dringenden Packete (§. 11a) —

7. Im §. 17, „Telegraphiſche Poſtanweiſungen“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Im Abſatz III iſt ſtatt der Worte: „Reichs-Telegraphenanſtalt“ zu ſetzen:
   dem allgemeinen Verkehr dienenden Telegraphenanſtalt.
2. Im Abſatz V ſind die Angaben unter a zu ſtreichen und die folgenden Sätze b, c, d mit bez. a, b, c zu bezeichnen; dementſprechend ſind im letzten Satze die Worte: „unter a und b“ bez. „unter c und d“ abzuändern in:
   unter a bez. unter b und c.

8. Im §. 18, „Poſtnachnahmeſendungen“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Im Abſatz I ſind die Worte: „Poſtnachnahmen ſind im Betrage bis zu einhundert und fünfzig Mark einſchließlich zuläſſig“ abzuändern in:
   Poſtnachnahmen ſind im Betrage bis zu vierhundert Mark einſchließlich zuläſſig.
2. Der Abſatz II iſt zu ſtreichen; die folgenden Abſätze erhalten dementſprechend die Nummern II bis VIII.

9. Im §. 19, „Poſtaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen“ betreffend, erhält der Abſatz IX folgenden veränderten Eingang:

IX Die Poſtverwaltung haftet für eine Poſtauftragsſendung wie für einen eingeſchriebenen Brief.

10. Im §. 20, „Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten" betreffend, erhält der Absatz XII folgenden veränderten Eingang:

XII Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragssendung wie für einen eingeschriebenen Brief.

11. Im §. 25, „Zeit der Einlieferung" betreffend, erhalten die Absätze III und IV folgende veränderte Fassung:

III An Sonntagen und an allgemeinen (gesetzlichen) Feiertagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. Nachmittags von 5 Uhr ab findet mindestens während einer Stunde und längstens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen statt. Auf welchen Zeitraum innerhalb vorstehender Grenzen der Schalterdienst sich zu erstrecken hat, wird für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirection nach dem örtlichen Bedürfnisse bestimmt. Die Ober-Postdirectionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den in Bezug auf die Dienststunden an den Wochentagen geltenden Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

Ferner tritt als XII Absatz neu hinzu:

XII Unter den nämlichen Voraussetzungen und bis zu denselben Schlußzeiten (Abs. XI) dürfen bei denjenigen Postanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, gewöhnliche Packetsendungen auf Verlangen ebenfalls außerhalb der Schalterdienststunden angenommen werden. Die Packete müssen als „dringende" bezeichnet sein. Für jedes Packet ist, neben den im §. 11a für dringende Packetsendungen festgesetzten Gebühren, eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im Voraus zu entrichten.

12. Im §. 29 erhalten die Absätze I bis V folgende veränderte Fassung:

I Der Absender einer Postsendung kann dieselbe zurücknehmen oder ihre Aufschrift abändern lassen, so lange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist. Bei Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungen ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig.

II Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher ein von derselben Hand, von welcher die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel des Briefumschlages bez. der Begleitadresse ꝛc. und den Einlieferungsschein, sofern ein solcher über die Sendung ertheilt ist, abgiebt.

IV Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert oder die Abänderung ihrer Aufschrift wünscht, sich als Absender auszuweisen,

(Abſ. III) und den Gegenſtand bei der Poſtanſtalt des Abgangsortes ſchriftlich ſo genau zu bezeichnen, daß derſelbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen iſt.

V Die hierauf bezüglichen Verlangen werden entweder brieflich oder telegraphiſch von der Poſtanſtalt auf Koſten des Abſenders ausgefertigt und abgeſandt. Letzterer hat dafür zu entrichten:

1. wenn die Uebermittelung brieflich erfolgt, die Taxe für einen einfachen Einſchreibbrief;
2. wenn die Uebermittelung auf telegraphiſchem Wege geſchieht, die Taxe des Telegramms nach dem gewöhnlichen Tarif.

13. Im §. 32, „Beſtellung" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Zwiſchen Abſatz VII und VIII iſt nachſtehender neue Satz einzuſchalten:

VIIa Die Beſtellgebühren können vom Abſender im Voraus entrichtet werden. In ſolchem Falle iſt in der Aufſchrift der Sendung von dem Abſender der Vermerk „einſchließlich Beſtellgeld frei" niederzuſchreiben.

2. Im Abſatz VIII ſind die Angaben unter d, wie folgt, abzuändern:

d) bei Zeitungen, welche täglich mehrmals erſcheinen, für jede tägliche Beſtellung 1 Mark.

14. Im §. 34, „An wen die Beſtellung geſchehen muß" treten folgende Aenderungen ein:

1. Der zweite Satz des Abſatzes I erhält folgende veränderte Faſſung:

Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu beſtellenden Sendungen bevollmächtigen will, muß die Vollmacht ſchriftlich ausſtellen und in dieſer die Gattungen der Sendungen genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt ſein ſoll.

2. Am Schluſſe tritt der folgende neue Abſatz hinzu:

XI Zollpflichtige Poſtſendungen werden zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung an die zuſtändigen Zoll- oder Steuerſtellen übergeben. Die Haftpflicht der Poſtverwaltung erliſcht, ſobald die ordnungsmäßige Uebergabe der Sendung an die Zoll- oder Steuerſtelle auf Grund der beſtehenden Vorſchriften ſtattgefunden hat.

15. Im §. 36 „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. ſ. w." betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1) der erſte Satz im Abſatz I erhält nachſtehende Faſſung:

Der Empfänger, welcher von der Befugniß, ſeine Poſtſendungen abzuholen oder abholen zu laſſen, Gebrauch machen will, muß ſolches in einer ſchriftlichen Erklärung nach Maßgabe der von der Poſtverwaltung vorgeſchriebenen Faſſung ausſprechen und dieſe Erklärung bei der Poſtanſtalt niederlegen.

2) im Abſatz V erhalten die Angaben unter I folgenden veränderten Wortlaut:

1) wenn der Abſender die Eilbeſtellung verlangt hat (§. 21);

16. Im §. 39, „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte“ betreffend, sind unter VI im letzten Satze des ersten Absatzes die Worte: „Die Zahlung verweigert oder“ zu streichen.

17. Im §. 43, „Verkauf von Postwerthzeichen“ betreffend, erhält der Absatz IV folgende veränderte Fassung:

IV Bei sämmtlichen Postämtern I. und II., sowie bei einzelnen Postämtern III. und Postagenturen, werden gestempelte Streifbänder mit dem Frankostempel zu 3 Pf. zum Verkauf gestellt. Der Absatz findet nur in Mengen von 10 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 5 Pf. für je 10 Stück.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. April 1886 in Kraft.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
von Stephan.

---

21. Patent vom 2. April 1886, die für das Jahr 1886 zu entrichtende Einkommensteuer betreffend.

Mit Bezugnahme auf das unterm 23. December vorigen Jahres erlassene Patent bezüglich der im Jahre 1886 zu entrichtenden Landesabgaben (Ges. S. v. 1885 S. 91) werden die im laufenden Jahre zu entrichtenden zehn Termine Einkommensteuer wie folgt ausgeschrieben:

zwei auf den 15. April,
zwei auf den 15. Mai,
zwei auf den 15. Juli,
zwei auf den 15. Septembrr,
zwei auf den 15. November.

Die Erhebung und Ausschreibung eines weiteren Einkommensteuertermines bleibt vorbehalten.

Greiz, am 2. April 1886.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung.
Faber.
C. Perthes.

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 6.

(Ausgegeben am 29. April 1886.)

22. Consistorial-Verordnung vom 3. April 1886, die Vollziehung gewisser Schulstrafen betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird hiermit verordnet, daß, wenn es sich um Bestrafung eines Schulkindes für eine von einer Justiz- oder Polizeibehörde bei der Schul-Inspektion oder -Leitung zur Kenntniß gebrachte Vergehung handelt, auf dem Lande der Lokalschulinspektor, in den Städten der Schuldirektor nach Anhörung des betreffenden Lehrers zu bestimmen hat, welche Strafe eintreten und ob sie durch den Lehrer oder durch den Schuldiener resp. die anstatt dessen fungirende Person vollzogen werden soll.

Greiz, am 3. April 1886.

Fürstl. Reuß-Plauisches Consistorium.
Faber.

C. Perthes.

23. Consistorial-Bekanntmachung vom 15. April 1886, Einrichtungen bezüglich des Schullehrerseminars in Greiz betreffend.

Die seit Erlaß der Consistorialbekanntmachung vom 29. März 1860, einige Ergänzungen der im Publicando vom 21. November 1839 wegen des Schullehrerseminars getroffenen Bestimmungen betreffend, in Bezug auf die Einrichtungen des Lehrerseminars gemachten Erfahrungen haben eine Abänderung der bezeichneten Publikationen als Bedürfniß erscheinen lassen und es wird daher in gedachter Beziehung das Folgende angeordnet:

§. 1.

Das Seminar besteht aus zwei Abtheilungen:
der Präparandenklasse mit zweijährigem Cursus und
den beiden Seminarklassen, von denen die zweite 2 Jahrgänge, die erste 1 Jahrgang umfaßt.

§. 2.

In beide Abtheilungen können Jünglinge evangelisch-lutherischer Konfession, die sich dem Lehrerberuf widmen wollen, Aufnahme finden. Es darf aber die Zahl der Schüler die zu dem Maße der vorhandenen Lehrkräfte und Räume im richtigen Verhältniß

ſtehende Höhe nicht überſteigen. Ihre höchſte Zahl wird — mit Vorbehalt weiterer Beſtimmungen — auf 60 für beide Abtheilungen zuſammen feſtgeſtellt.

§. 3.

Die Aufnahme in die Präparandenklaſſe wird an folgende Bedingungen geknüpft: Der Aufzunehmende muß

1. confirmirt, körperlich geſund, nicht ſchwerhörig und gebrechlich, von guter Bruſt und geſunder Stimme ſein,
2. von geweckterm Geiſt, gutem Charakter, reinen Sitten und unbeſcholtenem Wandel ſein,
3. fertig und mit richtiger Betonung der Sätze leſen können,
4. mit den Elementen der deutſchen Sprachlehre bekannt ſein, einen leichten Aufſatz, ſowie ein Diktat ohne allzu grobe orthographiſche und grammatiſche Fehler anfertigen können,
5. eine, wenn auch nicht ausgebildete, doch regelrechte und reinliche Handſchrift liefern,
6. die Hauptſtücke des kleinen Katechismus Luthers, eine Anzahl von Kernſprüchen der heiligen Schrift und von den vorzüglichſten Kirchenliedern im Gedächtniß haben,
7. eine genügende Bekanntſchaft mit den Lehren des Chriſtenthumes, mit der bibliſchen Geſchichte, ſowie mit den Elementen der Weltgeſchichte und Geographie beſitzen, alles in dem Maße, wie man es von einem guten Schüler der Oberklaſſe einer Volksſchule erwarten kann,
8. in den 4 Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen, gewöhnlichen und Decimalbrüchen hinreichend bewandert ſein,
9. muſikaliſch beanlagt und ſoweit vorgebildet ſein, daß er die Noten kennt, einen Anfang im Singen nach Noten und im Clavier- oder Violinſpiel gemacht hat.

§. 4.

Die Aufnahmeprüfung, zu welcher Taufſchein, Confirmationsſchein, Impfſchein, ein Zeugniß über die körperliche Qualifikation zum Lehrerberuf (ſ. §. 3, 1) von einem zur Führung eines Amtsſiegels berechtigten Arzte und ein Zeugniß der zuletzt beſuchten Schule einzureichen ſind, iſt alljährlich nach Oſtern an den im Amts- und Nachrichtsblatte bekannt zu machenden Tagen zu veranſtalten. Sie wird unter Leitung des Superintendenten mit Zuziehung der geiſtlichen Mitglieder des Conſiſtoriums durch die am Seminar wirkenden Lehrer vollzogen. Dem geſammten Prüfungskollegium ſteht die Entſcheidung über Aufnahme oder Nichtaufnahme zu.

§. 5.

Die Aufzunehmenden ſind mit den Ordnungen der Lehranſtalt bekannt zu machen und darauf, daß ſie dieſelben gewiſſenhaft beabachten wollen, mittelſt Handſchlages zu verpflichten.

Die Aufgenommenen haben ſich durch Revers zu verpflichten, nach Beendigung ihrer Ausbildung im Lehrerſeminar jede Lehrerſtelle, welche das Fürſtliche Conſiſtorium ihnen etwa übertragen wird, anzunehmen und ſich mindeſtens ſo lange im Schuldienſte des Fürſtenthums Reuß Aelterer Linie verwenden zu laſſen, als ſie dem Seminar angehört haben.

Die Wahl der Wohnung hängt bei Auswärtigen von der Genehmigung des Direktors ab.

§. 6.

Jeder künftig aufgenommene Präparand resp. Seminarist hat bei seinem Eintritt ein Eintrittsgeld von 3 Mark zu entrichten.

Das Schulgeld beträgt für Inländer vierteljährlich 6 M. 25 Pf., für Ausländer 12 M. 50 Pf.

Armen Schülern, welche sich dessen würdig zeigen, kann dieses Schulgeld auf Ansuchen ganz oder theilweise von Fürstlichem Consistorio gestundet werden.

Verläßt ein Schüler die Anstalt vor Beendigung seines Cursus, so werden ihm seine Zeugnisse nicht eher ausgehändigt, bis er sein rückständiges Schulgeld bezahlt hat. Geht er im Laufe eines Quartals ab, so hat er das Schulgeld auf den Monat, in welchem dieses geschieht, noch mit zu bezahlen.

§. 7.

Wenn sich nach dem Urtheil sämmtlicher Lehrer herausstellt, daß ein Präparand oder Seminarist nicht die erforderlichen Anlagen, oder daß er ein für einen Schullehrer ganz ungeeignetes Wesen hat, so muß derselbe die Anstalt verlassen.

Ebenso muß Entlassung erfolgen, wenn ein Schüler durch sein sittliches Verhalten oder durch beharrliche Trägheit sich unwürdig macht, der Anstalt ferner anzugehören.

§. 8.

Alle halbe Jahre, zu Michaelis und Ostern, erhalten sämmtliche Präparanden und Seminaristen Censuren.

§. 9.

Solche Jünglinge, welche dem Fürstenthum Reuß Aelterer Linie nicht angehören, sollen nur dann Aufnahme finden, wenn genügend befähigte Landesangehörige in gestatteter Anzahl nicht vorhanden sind.

§. 10.

Nach Vollendung des Cursus hat sich der Seminarist nach Maßgabe der bestehenden Prüfungsordnung einer Entlassungsprüfung zu unterwerfen, durch welche die Befähigung des Zöglings zur provisorischen Anstellung im Schulamt festgestellt wird.

Besteht der Seminarist die Prüfung, so ist er in die Liste der Schulamtskandidaten aufzunehmen und gilt als befähigt zur provisorischen Verwaltung einer Schulstelle.

Nach Verlauf von zwei Jahren von Ablegung der ersten Prüfung an gerechnet hat sich der Schulamtskandidat einer zweiten (sogenannten Wahlfähigkeits-) Prüfung vor der bei Fürstl. Consistorio bestehenden Prüfungskommission und nach den bestehenden Ordnungen zu unterwerfen.

Wird diese zweite Prüfung von dem Schulamtskandidaten mit Erfolg abgelegt, so kann er definitiv im Schuldienste angestellt werden.

Besteht er diese Prüfung nicht, so kann er nach Verlauf eines Jahres noch einmal zugelassen werden.

§. 11.

Das Publikandum vom 21. November 1839 (Amtsblatt von 1839 Nro. 49 Seite 139) und die dasselbe ergänzende Consistorialbekanntmachung vom 29. März 1860 (Ges.-Samml. v. 1860 Seite 26), ingleichen die Consistorial-Bekanntmachungen vom

24. Juli 1863, die Verlegung des Aufnahme- und Abgangs-Termins für die Zöglinge des hiesigen Schullehrerseminars betreffend (Ges.-S. S. 69), vom 18. Juli 1871, die Erhöhung des Schulgeldes für das hiesige Schullehrerseminar betreffend (Ges.-S. S. 89) und vom 22. März 1875, einige Aenderungen in der Organisation des hiesigen Schullehrerseminars betreffend (Ges.-S. S. 73), werden aufgehoben.

Greiz, am 15. April 1886.

Fürstl. Reuß-Plauisches Consistorium.

Faber.

C. Perthes.

---

24. Landesherrliche Verordnung vom 17. April 1886, die Mitwirkung der Gemeindevorstände bezüglich der Aufnahme von neuzugezogenen schulpflichtigen Kindern in die Volksschule betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Vortrag Unserer Landesregierung und Unseres Consistoriums mit Bezugnahme auf die Bestimmung in Artikel II der Landesherrlichen Verordnung vom 30. Dezember 1883, die Aufstellung von Verzeichnissen der schulpflichtig werdenden Kinder Behufs ihrer Aufnahme in die Volksschulen betreffend, das Folgende:

§. 1.

Den Gemeindevorständen liegt ob, den Schuldirektoren beziehentlich Lehrern innerhalb 3 Tagen von der geschehenen Anmeldung an (§. 2 der Regierungs-Verordnung vom 12. Juni 1878, das Meldewesen betreffend, Ges.-S. S. 15) von den in den Gemeindebezirk zugezogenen, im schulpflichtigen Alter befindlichen Kindern unter Angabe des vollständigen Namens, des Geburtstages des Kindes, der Namen, des Gewerbes und der Religion (Confession) sowie der Wohnung des Vaters beziehungsweise der unehelichen Mutter schriftliche Nachricht zu geben.

Bei der Anmeldung ist von dem Gemeindevorstande der Vater beziehungsweise die uneheliche Mutter eines zugezogenen schulpflichtigen Kindes darauf hinzuweisen, daß und wo das letztere ungesäumt zur Schule anzumelden ist.

§. 2.

Die Schuldirektoren beziehungsweise Lehrer haben zu überwachen, daß das angemeldete Kind der Schule des neuen Wohnortes alsbald zugeführt werde.

Erfolgt die Zuführung des Kindes zur Schule nicht mindestens am Tage nach dem Eingang der Benachrichtigung (s. §. 1) so haben sie die Eltern desselben daran zu erinnern und wenn dann das Kind am nächsten Schultag zu dem Unterricht beziehentlich zu der angesetzten Prüfung nicht erscheint, **alsbald** dem Schulvorstand hiervon Anzeige zu machen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Gegeben Greiz, den 17. April 1886.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber.

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 7.

(Ausgegeben am 27. Mai 1886.)

25. Regierungs-Verordnung vom 24. April 1886, gewisse Abänderungen der Regierungsverordnung vom 4. Dezember 1871 über die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend.

Nachdem bei praktischer Handhabung der Regierungs-Verordnung vom 4. Dezember 1871, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend, einige Schwierigkeiten für deren Anwendung bemerkbar geworden sind, und überdies wahrzunehmen gewesen ist, daß auch mit der an dieser Verordnung durch die Regierungs-Verordnung vom 6. November 1873 vorgenommenen Veränderung dem Zwecke der erstgedachten Verordnung noch nicht vollständig entsprochen werde, so wird nunmehr mit Serenissimi Höchster Genehmigung das Nachstehende verordnet:

Art. I.

Der §. 13 der Regierungsverordnung vom 4. Dezember 1871 wird in seiner jetzigen Fassung aufgehoben und es treten an dessen Stelle unter gleicher Paragraphenbezeichnung die folgenden Vorschriften:

§. 13.

Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung des Landesausschusses erforderlich.

Diese Bestimmung findet auch auf die Aufstellung von Lokomobilen in den Fällen Anwendung, in welchen dieselben nach der Anzeige des Besitzers oder Benützers (vgl. §. 33) voraussichtlich für längere Zeit als drei Monate an einem und demselben Platze aufgestellt und daselbst in Betrieb gehalten werden sollen, dafern nach dem Gutachten des beamteten Technikers für solche Fälle eine feste Einschließung und Ueberdachung der Lokomobile erforderlich wird.

Die Zulässigkeit der Anlage ist nach den bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften (auch denen, welche sich aus der Regierungsverordnung vom 1. September 1882 ergeben), sowie nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln und den durch die gegenwärtige Verordnung sowie durch sonstige einschlägige landesrechtliche Vorschriften an die Hand gegebenen Normen zu prüfen. Die Bestimmungen der Regierungsverordnung vom 1. September 1882 Abschnitt I haben jedoch dann außer Betracht zu bleiben, wenn es sich um die Aufstellung einer Lokomobile an einem Platze für eine nicht länger als 1 Jahr andauernde Zeit handelt und der Besitzer oder Benützer derselben sich der Bedingung der Beseitigung derselben nach Ablauf dieser Frist dem Landesausschusse gegenüber ausdrücklich unterwirft.

Auch ist die Genehmigung des Landesausschusses erforderlich, wenn ein älterer Kessel nach erfolgter Translokation oder geschehenem Umbau oder wesentlicher Reparatur oder Veränderung wieder in Betrieb genommen wird.

Die Entschließung des Landesausschusses über Gesuche um Gestattung der Anlegung neuer oder der Wiederaufstellung älterer Dampfkessel erfolgt, nachdem der von der Fürstlichen Landesregierung ernannte technische Beamte beziehentlich auf Grund der unten in §. 26 bezeichneten Unterlagen die projektirte Anlage, von welcher ihm Seiten des Vorsitzenden des Landesausschusses Kenntniß zu geben ist, technisch für zulässig beziehungsweise bedingungsweise zulässig befunden hat. Wird die Anlage vom technischen Beamten aus technischen Gründen für unzulässig angesehen, so hat der Landesausschuß den Gesuchsteller abfällig zu bescheiden.

Wegen des Verfahrens gelten die Vorschriften in Art. II und V der Ausführungsverordnung zur Bundesgewerbeordnung vom 27. September 1869 verbunden mit §. 9 sub 2 des Gesetzes vom 25. Januar 1871. Den Verhandlungen hat, soweit nöthig, der technische Beamte beizuwohnen.

Art. II.

An Stelle des hiermit aufgehobenen §. 32 der Regierungsverordnung vom 4. Dezember 1871 treten unter gleicher Paragraphenbezeichnung die folgenden Bestimmungen:

§. 32.

Lokomobilen, deren Inbetriebnahme in anderen Bundesstaaten nach den einschlägigen reichsgesetzlichen Vorschriften und den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths gestattet worden ist (vgl. auch oben §. 11), sind, wenn seit ihrer Prüfung in dem betreffenden Bundesstaate eine kürzere Zeit als die von zwei Jahren vergangen ist, auf hierüber beigebrachten Nachweis unbeanstandet zum Betriebe auch im hiesigen Fürstenthume zuzulassen. Solche Lokomobilen erhalten die in §. 2 dieser Verordnung vorgeschriebene Stempelung nicht.

Art. III.

Die Regierungsverordnung vom 6. November 1873 (G.-S. 1873 S. 169) wird aufgehoben. Die Bestimmungen derselben und der hiermit gleichfalls aufgehobenen §§. 33 und 34 der Verordnung vom 4. Dezember 1871 werden durch die folgenden ersetzt:

§. 33.

In Betreff der Aufstellung und der Inbetriebnahme der Lokomobilen kommen außer den in §. 10 der Verordnung vom 4. Dezember 1871 und in §. 13 gegenwärtiger Verordnung gegebenen noch die folgenden Vorschriften in Anwendung:

Wer eine Lokomobile in Betrieb zu nehmen beabsichtigt — gleichviel ob er Besitzer oder nur Benützer derselben ist — hat mindestens 36 Stunden beziehungsweise wenn er im Bezirke des Amtsgerichts Burgk die Lokomobile in Betrieb setzen will, 72 Stunden vorher der zuständigen Polizeibehörde (bezüglich der Stadtgemeindebezirke dem betreffenden Gemeindevorstande, rücksichtlich des übrigen Landes dem Fürstlichen Landrathsamte) hiervon schriftliche oder mündliche Anzeige zu machen und zwar unter gleichzeitiger Angabe darüber, zu welchem Zwecke, an welchem Aufstellungsplatze, von welchem Zeitpunkte ab und für welche voraussichtliche Zeitdauer die Lokomobile in Gebrauch genommen werden soll.

Jeder solchen Anzeige, besonders aber in den Fällen, in welchen eine über drei Monate andauernde Benutzung einer Lokomobile an einem und demselben Platze beabsichtigt

wird, ist eine einfache, den Aufstellungsort und die nachbarliche Umgebung desselben darstellende Situationszeichnung beizufügen. Kollektiv-Anzeigen sind unstatthaft.

Befindet sich der Aufstellungsort auf einem außerhalb geschlossener Ortschaften gelegenen Grundstücke, so ist auch die Parzellennummer anzugeben, welche dasselbe im betreffenden Flurbuche hat.

Die Polizeibehörde hat von der eingelaufenen Anzeige beziehentlich unter Beifügung der Anlagen derselben unverweilt dem technischen Beamten Kenntniß zu geben, welcher in dem Falle, wenn es um Aufstellung bis zu acht Tagen sich handelt, und ihm keinerlei Bedenken aufstoßen, die Anzeige mit Bescheinigung der genommenen Kenntniß zurücksendet. Ist die Aufstellung und Benutzung der Lokomobile an einem bestimmten Platze auf länger als acht Tage beabsichtigt, dann liegt ihm ob, in jedem Falle, wo besondere Vorkehrungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich erscheinen, (wie z. B. die Umschließung des Platzes mit einer verschließbaren Einfriedigung und dergl.), der betreffenden Polizeibehörde raschthunlichst eine gutachtliche Aeußerung in diesem Betreffe zugehen zu lassen, andernfalls aber zu bemerken, daß besondere Einrichtungen nicht erforderlich seien,

dann aber, wenn nach der Anzeige die Aufstellung und Benutzung der Lokomobile an einem Platze auf eine längere, als dreimonatige Zeit beabsichtigt wird, sich darüber, ob im Einzelfalle eine besondere bauliche Anlage im polizeilichen Interesse erforderlich resp. räthlich wird und welcher Art diese solchenfalls sein müßte, sich gutachtlich auszusprechen.

Von der Polizeibehörde ist sodann, wenn nach dem Gutachten des Technikers das oben in §. 13 Absatz 2 beregte Erforderniß vorliegt, dem Vorsitzenden des Landesausschusses über den Fall unverweilt berichtliche Anzeige zu machen und zugleich der Besitzer oder Benützer der Lokomobile zur Nachsuchung der erforderlichen Genehmigung unter Beibringung eines Plans für die erforderlich erachtete Bauführung zu veranlassen. Sprechen gegen diesen wesentliche Bedenken, so kann dem Besitzer oder Benützer der Lokomobile die einstweilige Unterlassung beziehentlich Einstellung des Betriebs derselben aufgegeben werden.

Soll eine Lokomobile länger an einem bestimmten Platze benützt werden, als dies nach Maßgabe der deshalb erstatteten bezüglichen Anzeige zuerst beabsichtigt war, so hat der Besitzer resp. Benützer der Lokomobile der örtlich zuständigen Polizeibehörde hiervon unter Bezeichnung der Zeitdauer, für welche über das Zeitmaaß der ersten Anzeige hinaus die Lokomobile an dem betreffenden Platze noch benützt werden soll, Nachricht zu geben. Auf das hiernach von der betreffenden Polizeibehörde zu beobachtende und sonst einzuleitende Verfahren finden die im Vorstehenden gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

In jedem Falle hat die örtlich zuständige Polizeibehörde durch geeignete Polizeiorgane die Befolgung der in §. 10 der Verordnung vom 4. December 1871 sowie in gegenwärtiger Verordnung rücksichtlich der Aufstellung von Lokomobilen gegebenen Vorschriften überwachen zu lassen und die zu Herbeiführung ihrer Befolgung im Einzelfalle nöthig scheinenden Verfügungen unverweilt zu treffen. Von Fürstlichem Landrathsamte geschieht dies durch die alsbald nach Eingang der Anzeige zu bewirkende entsprechende Anweisung der Ortspolizeiverwaltung des betreffenden Orts oder Bezirks und des Stationsgendarmen.

Die Polizeiverwalter der Landorte, die Gendarmen und in den städtischen Bezirken die Aufsichts-Organe der Gemeindepolizei sind auch, wenn sie besondere Anweisungen der

örtlich zuständigen Polizeibehörde nicht erhalten, innerhalb der Bezirke, auf welche sich ihre polizeilichen Funktionen beziehen, so berechtigt als verpflichtet, sich davon, ob bei der Benützung von Lokomobilen den Bestimmungen über die Betriebserlaubniß und den feuerpolizeilichen Vorschriften dieser Verordnung Genüge geleistet werde, zu unterrichten und zu diesem Behufe auch die Vorzeigung der Legitimation (§§. 31, 32) zu verlangen.

Bei wahrgenommenen Zuwiderhandlungen haben dieselben sofort der örtlich zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§. 34.

Der technische Beamte soll durch die Benachrichtigung, welche er von der Polizeibehörde in Betreff der beabsichtigten Inbetriebnahme einer Lokomobile an einem bestimmten Platze empfängt, zugleich in den Stand gesetzt werden, von demjenigen, der als Besitzer oder Benützer einer Lokomobile die Inbetriebnahme bezweckt, die Vorlegung der Legitimation für die Betriebserlaubniß zu verlangen.

Derjenige, der nach der eingegangenen Anzeige die Lokomobile in Betrieb nimmt, hat daher das Certifikat (§. 31) oder den Nachweis (§. 32) zur Vorlegung bereit zu halten, in dem Falle aber, wenn die Lokomobile noch nicht geprüft oder seit ihrer Prüfung ein mehr als zweijähriger Zeitraum verflossen sein oder eine Reparatur oder Aenderung des Kessels der Lokomobile seit der letzten Prüfung stattgehabt haben sollte, die Inbetriebnahme der Lokomobile solange zu unterlassen, bis die in allen diesen Fällen erforderliche Prüfung des Kessels durch den technischen Beamten erfolgt und das in §. 31 bezeichnete Certifikat in seine Hände gelangt ist.

Um die Prüfung des Kessels beziehentlich um die Wiederholung dieser Prüfung und die Ertheilung des Certifikates hat er in allen gedachten Fällen selbst bei dem technischen Beamten mündlich oder schriftlich nachzusuchen.

Strafbestimmungen.

Art. IV.

§. 39 der Regierungsverordnung vom 4. Dezember 1871 ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 39.

Absichtliche Störung im Gange und in der vorgeschriebenen Anordnung der Sicherheitsapparate resp. Einrichtungen, unterlassene erforderliche Reinigung des Dampfkessels, Unterlassung der oben im §. 33 vorgeschriebenen Anzeigen und wahrheitswidrige Sachdarstellung bei denselben, sowie alle Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung vom 4. Dezember 1871, soweit sie nicht in §§. 37 und 38 derselben bereits mit Strafe bedroht sind, ferner wider die gegenwärtige Verordnung und die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen sind, insofern nicht die im Strafgesetzbuche enthaltenen oder andere reichs- oder landesgesetzliche Vorschriften Anwendung leiden, nach dem Grade der Verschuldung und der verursachten Gefahr mit 10 bis 150 Mark oder entsprechender Haft zu bestrafen.

Art. V.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft.

Greiz, am 24. April 1886.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Faber.

C. Perthes.

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 8.

(Ausgegeben am 19. Juni 1886.)

26. Regierungs-Verordnung vom 21. Mai 1886, die Beerdigung der Leichen der an gewissen ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen betreffend.

Mit Seronissimi Höchster Genehmigung wird zur Minderung der von der Beerdigung der Leichen von an ansteckenden Krankheiten gestorbenen Personen herrührenden Gefahren verordnet, was folgt:

§. 1.

Bei der Beerdigung der Leichen von Personen, welche an Cholera, Pocken, Flecktyphus, Unterleibstyphus, Diphterie, Scharlach, Masern oder epidemischer Ruhr verstorben sind, ist verboten:

die Ausstellung der Leiche in dem Hause, in welchem der Todesfall stattgefunden hat oder von welchem aus das Begräbniß erfolgt,

jede Leichenfeierlichkeit und Trauerversammlung daselbst mit oder ohne Bewirthung,

überhaupt der Eintritt in den Raum, in welchem sich die Leiche befindet, von Seiten anderer als der mit dem Leichendienst beschäftigten Personen und der nächsten Verwandten des Verstorbenen,

das Grabgeleite von Schulkindern, sowie überhaupt der Zutritt von Kindern.

§. 2.

Die Beerdigung der §. 1 gedachten Leichen ist innerhalb 48 bis 66 Stunden nach dem Tode zu bewirken.

Die Leichen der an Cholera, Pocken, Flecktyphus Verstorbenen sind jedoch wo irgend thunlich früher und möglichst rasch nach der Feststellung des Todes zu bestatten.

An Orten, für welche eine Leichenhalle vorhanden ist, sind die im ersten Absatz gedachten Leichen möglichst bald, spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Tode in den dazu bestimmten Räumen der Leichenhalle bis zur Beerdigung unterzubringen.

§. 3.

Das Landrathsamt ist ermächtigt, auf Anregung des zuständigen Physikates bei besonders bösartigem Auftreten auch anderer ansteckender Krankheiten als der oben genannten die gedachten Verbote für gewisse Gemeindebezirke in Kraft zu setzen, sowie auch unter Umständen im sanitätspolizeilichen Interesse außer den obengedachten noch weitere

Vorsichtsmaßregeln (z. B. Anordnungen von Reinigungen, frühere Vornahme der Beerdigungen u. s. w.) zu verfügen und Zuwiderhandlungen mit Strafen zu bedrohen.

§. 4.

Zuwiderhandlungen gegen die §. 1 und 2 gedachten Vorschriften sind mit Geldstrafen von 3 bis 100 Mark oder Haftstrafen bis zu 14 Tagen zu ahnden.

Greiz, den 21. Mai 1886.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

C. Perthes.

---

27. Nachtrag vom 29. Mai 1886
zu der Landesherrlichen Verordnung vom 4. December 1882, die Regelung verschiedener bei Beerdigungen auf den Gottesäckern der Landeskirche in Betracht kommenden Verhältnisse, sowie die Grabdenkmäler betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Antrag Unseres Consistoriums und Unserer Landesregierung als Nachtrag zur Verordnung vom 4. December 1882, die Regelung verschiedener, bei Beerdigungen auf den Gottesäckern der Landeskirche in Betracht kommenden Verhältnisse, sowie die Grabdenkmäler betreffend, das Folgende:

I.

Satz a im §. 4 der bezeichneten Verordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Es ist ein Genehmigungsschein des zuständigen Geistlichen einzuholen, welcher in der Regel zu gewähren ist, wenn der zuzuziehende Geistliche einer im hiesigen Lande anerkannten christlichen Confession angehört, der Gebrauch der Kirche und die Begleitung der Schule nicht beansprucht wird und ein demonstratives Gebahren bei der Begräbnißfeier nicht zu besorgen steht.

II.

Bei Beerdigungen ist vor dem Trauerhause, auf dem Wege zum Gottesacker und auf dem letzteren die Aufführung von Trauergesängen und Trauermusik, sowie das Halten von Reden nur nach eingeholter Genehmigung des zuständigen Geistlichen gestattet.

Unzulässig ist dagegen das als Demonstration einer der Kirche sowie der staatlichen Ordnung feindlichen Gesinnung sich darstellende Führen und Tragen von Fahnen, rothen Schleifen und anderen Abzeichen, ferner das unbefugte und mit dem Ernste der Handlung unvereinbare laute Sprechen sowie das Tabakrauchen, desgleichen der Zutritt oder die Mitnahme solcher unconfirmirter Kinder zum Gottesacker, welche nicht zum Leichenconducte gehören.

III.

Die Strafvorschrift in §. 8 der Eingangs gedachten Verordnung leidet auf die Bestimmungen im vorstehenden Abschnitt II sinngemäße Anwendung.

Die Einziehung der verbotswidrig geführten Fahnen, Schleifen und anderen Abzeichen ist zulässig.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Gegeben Neue Burg zu Greiz, am 29. Mai 1886.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber.

---

28. Regierungs-Verordnung vom 2. Juni 1886, Abänderungen des Statuts für die Erhebung der Communanlagen in der Stadt Greiz betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht wird auf den im Einvernehmen mit dem Gemeinderath gestellten Antrag des Gemeindevorstandes zu Greiz verordnet was folgt:

Art. I.

Die §§. 18, 21, 36 und 37 des mittels Landesherrlicher Verordnung vom 2. November 1867 bekannt gemachten Statuts für die Erhebung der Communanlagen in der Stadt Greiz werden hiermit aufgehoben.

Art. II.

An Stelle der aufgehobenen Paragraphen treten neue in folgender Fassung:

§. 18.

Handelt es sich um die Abschätzung des Einkommens aus Gewerbe und Erwerbe, aus der Uebung einer Kunst oder Wissenschaft u. s. w., so ist das Absehen auf die Ermittelung des Rein-Einkommens zu richten. Dieses ist auf dem Weg zu finden, daß einerseits Alles in Betracht gezogen wird, was dem Abzuschätzenden aus den von ihm betriebenen Geschäfts- oder Erwerbszweigen an Haupt- und Nebeneinnahmen, wie sonstigen Vortheilen zufließt und daß andererseits hiervon nur diejenigen Ausgaben abgerechnet werden, welche unmittelbar auf den Betrieb des Geschäfts oder Gewerbes der betreffenden Person verwendet werden z. B. auf den Ankauf von allen Materialien für den Geschäftsbetrieb, auf die Anschaffung von Handelswaaren, auf die Anschaffung und Erhaltung der in dem Gewerbe etwa zur Anwendung kommenden Maschinen oder Werkzeuge, auf die Vergütung der Thätigkeit der außer den Geschäftsinhabern für das Geschäft beschäftigten Personen incl. der Arbeiter aller Art.

Dagegen dürfen von obgedachter Einnahme weder die Ausgaben, die der Abzuschätzende auf Nahrung, Kleidung, Wohnung und sonstigen Unterhalt für sich und seine Angehörigen, auf den Unterricht seiner Kinder und die Erhaltung seines Hausstandes, sowie für andere nicht geschäftliche oder gewerbliche Zwecke macht, noch die Aufwendungen in Abzug gebracht werden, welche in einer Kapitalanlage zur Vergrößerung des Geschäfts oder zu Verbesserungen aller Art oder in etwaigen Verlusten an dem in dem Geschäftsbetrieb verwendeten Kapital (Geschäftsfonds) bestehen.

Das auf diesem Weg ermittelte Rein-Einkommen unterliegt der direkten Besteuerung zu Gunsten der Gemeinde nach Maßgabe dieses Statuts.

§. 21.

Für die Arbeiten der Abschätzung wird eine Commission niedergesetzt, welche aus einem Mitglied des Gemeindevorstandes oder beauftragten und verpflichteten Vertreter desselben, drei Mitgliedern des Gemeinderaths und acht bei der städtischen Verwaltung unbetheiligten Personen besteht. Von den letzteren acht haben mindestens 2 dem Kaufmanns- oder Fabrikantenstande, sowie 2 dem Handwerksstande, einer den Landgrundbesitzern und einer der Klasse der Festbesoldeten anzugehören. Mit alleiniger Ausnahme dieses letztgedachten Mitgliedes der bezeichneten Kommission müssen alle Mitglieder derselben das Bürgerrecht der Stadt Greiz besitzen.

Außer diesen zwölf stimmberechtigten Mitgliedern haben die Bezirksvorsteher mit berathender Stimme regelmäßig den Sitzungen der Commission beizuwohnen.

§. 36.

In dem Fall sub b hat, wenn der Betheiligte eine Darlegung des Einkommens der gesammten Commission nicht machen will, dieselbe den Gemeindevorstand um Bestimmung eines geeigneten, nöthigenfalls mit der kaufmännischen Buchhaltung sattsam bekannten, zur Bewahrung des Amtsgeheimnisses eidlich verpflichteten Gemeindebeamten zu ersuchen, welchem nach dessen entsprechender Beauftragung durch den Gemeindevorstand der Reklamant die erforderlichen Nachweise zur Beurtheilung seines Einkommens mitzutheilen hat.

Ueber das zahlenmäßige Ergebniß der von dem beauftragten Beamten zur Ermittelung des Rein-Einkommens (vgl. §. 18 oben) in Betreff der in Betracht kommenden thatsächlichen Einnahmen und Ausgaben unternommenen Erörterungen und erhaltenen Nachweisungen hat derselbe sich in einem hierauf an die Commission zu erstattenden Bericht auszusprechen, aber nur über dies Ergebniß. Ueber die ihm bei den angestellten Ermittelungen zur Darlegung der das Maaß der fraglichen Einnahmen und Ausgaben bedingenden Umstände (z. B. über Bezugsquellen, Absatzgebiete, Kundschaft oder Geschäftsgeheimnisse anderer Art) hat der beauftragte Gemeindebeamte auch der Commission gegenüber das strengste Stillschweigen zu bewahren.

Findet die letztere in Uebereinstimmung mit dem bezüglichen Votum des beauftragten Gemeindebeamten in dem berichteten Ergebnisse einen genügenden Nachweis in Betreff des von dem Betheiligten behaupteten Rein-Einkommens, so ist die Reklamation insoweit als begründet anzusehen.

§. 37.

Eidliche Bestärkung kann die Commission verlangen sowohl, wenn Reklamant zu solcher (siehe oben §. 35) sich erboten, als auch, wenn die der gesammten Einschätzungskommission oder dem beauftragten Gemeindebeamten gemachten Darlegungen zur Begründung der Reklamation von der Commission beziehungsweise von dem beauftragten Beamten nicht für ausreichend erachtet worden sind. Die eidliche Bestärkung hat vor dem Gemeindevorstand zu erfolgen.

Art. III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Publikation in Kraft.

Greiz, am 2. Juni 1886.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Faber.

C. Perthes.

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 9.

(Ausgegeben am 1. Juli 1886.)

29. Regierungs-Verordnung vom 29. Juni 1886, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe an Behörden anderer deutscher Bundesstaaten bei Zwangsvollstreckung in Verwaltungsangelegenheiten in Ausführung des Gesetzes vom 3. Januar 1883.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Januar 1883, die Vollstreckung von Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden anderer deutscher Bundesstaaten und des Deutschen Reiches und die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen an öffentliche Kassen in anderen deutschen Bundesstaaten und des Deutschen Reiches im Verwaltungsweg betreffend, das Folgende verordnet:

I.

Für den Verkehr mit den Behörden des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, des Herzogthums Sachsen-Altenburg und des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen wird der nachstehende, am 12. Juni 1885 zu Eisenach abgeschlossene Vertrag mit dem 1. Juli laufenden Jahres dergestalt in Kraft gesetzt, daß die Inanspruchnahme und Gewährung von Rechtshilfe bei Zwangsvollstreckungen in Verwaltungsangelegenheiten von diesem Zeitpunkt ab gegenüber den Behörden der genannten Staaten nach Maßgabe der Bestimmungen des gedachten Vertrags zu erfolgen hat.

II.

Der Zeitpunkt, von welchem ab der nachstehende Vertrag für den Verkehr mit den Behörden der anderen betheiligten Staaten in Kraft treten wird, wird durch Fürstliche Landesregierung bekannt gegeben werden.

Greiz, am 29. Juni 1886.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung.
v. Gelbern-Crispendorf
i. V.
C. Perthes.

Vertrag vom 12. Juni 1885.

Seine Hochfürſtliche Durchlaucht der Fürſt von Reuß älterer Linie,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachſen-Weimar-Eiſenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachſen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachſen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachſen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürſt von Schwarzburg-Sondershauſen,
Seine Durchlaucht der Fürſt von Schwarzburg-Rudolſtadt,
Seine Durchlaucht der Fürſt von Reuß jüngerer Linie,

haben Verhandlungen wegen Abſchluß einer Vereinbarung über Gewährung gegenſeitiger Rechtshilfe bei Zwangsvollſtreckungen in Verwaltungsangelegenheiten eröffnen laſſen und zu Bevollmächtigten beſtellt:

Seine Hochfürſtliche Durchlaucht der Fürſt von Reuß älterer Linie:
Höchſtihren Regierungsrath Weidinger,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachſen-Weimar-Eiſenach
Höchſtihren Geheimerath Freiherrn Dr. von Groß und
Höchſtihren Regierungsrath Stier,
Seine Hoheit der Herzog von Sachſen-Meiningen:
Höchſtihren Geheimen Staatsrath Dr. Heim,
Seine Hoheit der Herzog von Sachſen-Altenburg:
Höchſtihren Geheimerath Sonnenkalb,
Seine Hoheit der Herzog von Sachſen-Coburg-Gotha:
Höchſtihren Geheimen Staatsrath Freiherrn von Ketelhodt und
Höchſtihren Geheimen Regierungsrath Baudler,
Seine Durchlaucht der Fürſt von Schwarzburg-Sondershauſen:
Höchſtihren Staatsrath Dr. Schambach,
Seine Durchlaucht der Fürſt von Schwarzburg-Rudolſtadt:
Höchſtihren Regierungsrath Mohr,
Seine Durchlaucht der Fürſt von Reuß jüngerer Linie:
Höchſtihren Geheimen Regierungsrath Fiſcher,

von welchen Bevollmächtigten nachſtehender Vertrag unter dem Vorbehalte allſeitiger Ratifikation abgeſchloſſen worden iſt:

I.

Die betheiligten Staatsregierungen ſichern ſich zu, gegenſeitig auf dem der Lage des einſchlagenden Landesrechts entſprechenden Wege Vorkehrung dahin treffen zu wollen, daß die von einer Verwaltungsbehörde in einem der betheiligten Staaten erlaſſenen Verfügungen, welche nach den Geſetzen dieſes Staates vollſtreckbar ſind, in dem Gebiete jedes der anderen betheiligten Staaten in der den Geſetzen dieſes anderen Staates entſprechenden Weiſe unter Anwendung der nachfolgenden Grundſätze zur Zwangsvollſtreckung gebracht werden können.

Zu den Verfügungen im obigen Sinne ſind auch diejenigen Entſchließungen von Verwaltungsbehörden zu rechnen, durch welche die in denſelben bezeichneten Anſprüche auf Grund des Landesrechtes für vollſtreckbar erklärt werden.

II.

Die Vollstreckung erfolgt auf Grund eines Ersuchens derjenigen Behörde, welche die zu vollstreckende Verfügung erlassen hat oder nach dem betreffenden Landesrechte zur Vollstreckung derselben berufen ist. Das Ersuchen kann auch durch die vorgesetzte Behörde erlassen werden.

Das Ersuchen hat außer dem Inhalte der Verfügung die Versicherung der Vollstreckbarkeit zu enthalten.

Das Ersuchen ist an die zur Vollstreckung gleichartiger Verfügungen berufene Behörde des betheiligten anderen Staates zu richten, innerhalb deren Bezirks die Person, gegen welche die Vollstreckung stattfinden soll, ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat oder die Gegenstände der Vollstreckung sich befinden.

Ist die angerufene Behörde nicht zuständig, so ist, falls aus dem Ersuchen hervorgeht, welche sonstige Behörde im Sinne des vorhergehenden Absatzes zuständig sein würde, das Ersuchen unmittelbar an diese Behörde abzugeben.

Bei Zweifeln in Betreff der Zuständigkeit ist die Behörde, welche die Vollstreckung vorzunehmen hat, durch die zuständige Oberbehörde des ersuchten Staates zu bestimmen.

III.

Die zuständige Behörde des ersuchten Staates hat das zur Vollstreckung der Verfügung Erforderliche nach Maßgabe des eigenen Landesrechtes wahrzunehmen. Ist zur Vollstreckung die Mitwirkung einer anderen Behörde, beziehungsweise besonderer Vollzugsorgane, erforderlich, so ist diese Mitwirkung durch die ersuchte Behörde herbeizuführen.

Die Vollstreckung darf von der zuständigen Behörde mit Ausnahme der nachfolgenden Fälle nicht abgelehnt werden:

1. Das Ersuchen um Vollstreckung ist abzulehnen, wenn die vorzunehmende Vollstreckungshandlung nach dem Rechte des ersuchten Staates nicht zulässig ist.
2. Das Ersuchen kann abgelehnt werden, falls der Gegenstand der Verfügung die eigene sachliche Zuständigkeit einer Verwaltungs-Behörde des ersuchten Staates begründet haben würde.

Die Vollstreckung ist einzustellen, falls Einwendungen erhoben werden, über welche nach den Gesetzen des ersuchenden oder des ersuchten Staates zuvor im Rechtswege zu entscheiden ist.

IV.

Ueber Einwendungen gegen die Vollstreckbarkeit der Verfügung haben die zuständigen Behörden des ersuchenden Staates nach dem in diesem geltenden Rechte, über Einwendungen, welche das Vollstreckungsverfahren betreffen, diejenigen des ersuchten Staates nach dem in ihm geltenden Rechte zu entscheiden.

Ueber eine Ablehnung oder Einstellung der Vollstreckung, welche sich auf die Vorschriften unter Z. III gründet, haben erforderlichen Falles die Behörden des ersuchten Staates in dem dort bestehenden Instanzenzuge zu entscheiden.

V.

Zustellungen, von welchen die Vollstreckbarkeit der von einer Verwaltungsbehörde

eines der betheiligten Staaten erlassenen Verfügungen abhängig ist, können je nach dem Rechte dieses Staates in jedem der anderen betheiligten Staaten, sei es unmittelbar durch die Post oder durch Vermittelung der zur dereinstigen Vollstreckung zuständigen Behörde, welcher zu diesem Zwecke die zuzustellende Verfügung unverschlossen zu übersenden ist, vorgenommen werden.

Die Bestimmung unter Z. II Absatz 4 über die unmittelbare Abgabe an die zuständige Behörde Seitens der angerufenen unzuständigen Behörde findet auch hier entsprechende Anwendung.

VI.

Baare Auslagen, welche bei den vollstreckenden oder die Zustellung vermittelnden Behörden entstehen, sind von der ersuchenden Behörde zu ersetzen, falls dieselben nicht von der Person beigezogen werden können, gegen welche die Vollstreckung gerichtet oder an welche die Zustellung zu bewirken ist.

Die Bestimmungen in der Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 29. August 1870 — B. G. Bl. S. 514 —, der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. April 1872 — R. G. Bl. S. 108 — und in §. 4 der die Einziehung von Gerichtskosten betreffenden Anweisung des Bundesraths vom 23. April 1880 — Centralblatt für das deutsche Reich S. 278 — werden hiervon nicht berührt.

VII.

Die betheiligten Staatsregierungen werden sich gegenseitig unmittelbar von dem Zeitpunkte in Kenntniß setzen, von welchem ab sie in der Lage sind, die vereinbarte Rechtshilfe eintreten zu lassen, und auf Grund dieser Mittheilungen mit jeder der betheiligten anderen Staatsregierungen die Zeit des beiderseitigen Inkrafttretens der vorliegenden Vereinbarung festsetzen.

Der Rücktritt von dem gegenwärtigen Uebereinkommen steht einer jeden der an demselben betheiligten Staatsregierungen gegenüber jedem anderen der vertragsschließenden Staaten durch einfache, an die betreffende andere Staatsregierung abzugebende schriftliche Erklärung mit der Wirkung zu, daß hierdurch die Vereinbarung für beide betheiligte Staaten mit dem Ende des Kalenderjahres, in welchem diese Erklärung abgegeben worden ist, außer Kraft tritt.

So geschehen zu Eisenach am 12. Juni 1885.

(gez.) C. Weidinger.
Freiherr R. v. Groß.
Stier.
Heim.
Sonnenkalb.
Frhr. v. Ketelhodt.
L. Baudler.
Dr. Schambach.
Mohr.
Fischer.

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 10.
(Ausgegeben am 3. Juli 1886.)

30. Regierungs-Bekanntmachung vom 26. Juni 1886, Abänderungen der Telegraphenordnung vom 13. August 1880 betreffend.

Nachstehende Abänderungen der Telegraphenordnung vom 13. August 1880 werden für das Staatsgebiet des Fürstenthums zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 26. Juni 1886.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
v. Gelbern-Crispendorf
i. V.
C. Perthes.

Berlin, 11. Juni 1886.

Abänderungen
der
Telegraphenordnung vom 13. August 1880.

Die auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassene Telegraphenordnung vom 13. August 1880 wird in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 3, „Dienststunden der Telegraphenanstalten" betreffend, ist hinter dem vorletzten Satze, welcher mit den Worten „8 Uhr Morgens" endigt, folgender Zusatz einzuschalten:

An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl dieser Anstalten beschränkter Dienst abgehalten.

2. Im §. 4, „Orte", nach welchen Telegramme gerichtet werden können" betreffend, ist im Absatz I hinter den Worten „durch die Post befördert werde" der Satz einzufügen:

Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen.

3. Im §. 5, „Eintheilung der Telegramme" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Im Absatz IV ist

a) der Satz: „Jedes Telegramm darf nur aus Wörtern bestehen, welche einer und derselben Sprache (vergl. unter III) angehören" zu streichen und dafür zu setzen:

Die Telegramme dürfen nur der deutschen, englischen, spanischen, französischen, italienischen, niederländischen, portugiesischen und lateinischen Sprache angehörige Wörter von höchstens 10 Buchstaben enthalten. Jedes Telegramm kann aus allen vorerwähnten Sprachen entnommene Wörter enthalten. Auch dürfen in dem Texte der in verabredeter Sprache abgefaßten Telegramme eine oder mehrere Stellen in offener Sprache enthalten sein. In diesem Falle müssen die Stellen in verabredeter Sprache zwischen Klammern gesetzt werden, welche dieselben von dem vorhergehenden oder nachfolgenden Text in offener Sprache scheiden.

b) am Schlusse hinter den Worten „einer Prüfung zu unterziehen" hinzuzufügen:

und die Rechtmäßigkeit der benutzten Wörter festzustellen.

2. Im Absatz V ist unter a statt der Worte „geheimen Buchstaben" zu setzen:

aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung.

3. Der Absatz VI erhält folgende veränderte Fassung:

VI Der Text der in chiffrirter Sprache abgefaßten Telegramme darf eine oder mehrere Stellen in offener Sprache enthalten. In diesem Falle müssen die Stellen in chiffrirter Sprache zwischen Klammern gesetzt werden, welche dieselben von dem vorhergehenden oder nachfolgenden Text in offener Sprache scheiden. Der chiffrirte Text muß ausschließlich aus Buchstaben des Alphabets oder ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein.

4. Im §. 6, „Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Am Schlusse des Absatzes I ist nachzutragen:

Die Ausgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig.

2. Zwischen Absatz V und VI ist nachstehender neue Absatz einzuschalten:

Va Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne diesbezügliche nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung oder zu gewissen Stunden in dem Komtoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart bz. die Gebühr dafür eingezahlt hat.

3. Im Absatz VI sind die Angaben hinter den Worten „folgende Abkürzungen gebraucht werden," wie folgt zu ergänzen:

(D) für „dringendes Telegramm",
(ST) für „gebührenpflichtiges Diensttelegramm",
(RP) für „Antwort bezahlt",
(RPD) für „dringende Antwort bezahlt",
(TC) für „verglichenes Telegramm",
(CR) für „Empfangsanzeige",
(FS) für „nachzusenden",
(PP) für „Post bezahlt",
(PR) für „Post eingeschrieben",
(XP) für „Eilboten bezahlt",
(EP) für „Estafette bezahlt",
(RO) für „offen zu bestellendes Telegramm".

5. Im §. 8, „Wortzählung" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Am Schlusse der Angaben unter c ist nachzutragen:

Es werden jedoch die Namen der Bestimmungsanstalt und des Bestimmungslandes, aber nur in der Telegramm-Aufschrift, ohne Rücksicht auf die Zahl der gebrauchten Buchstaben als je ein Wort gezählt, (z. B. Reußgreiz, Frankfurtmain, Wüstewaltersdorfbzbreslau) unter der Bedingung, daß diese Namen so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen.

2. Unter f sind im zweiten Satze an Stelle der zu streichenden Angaben: „Titel, Vornamen, Redetheilchen und Eigenschaftsbezeichnungen" die Worte:

Namen von Schiffen

zu setzen.

3. Unter I sind im ersten Satze die Worte:

sowie die Worte in zulässiger verabredeter Sprache

zu streichen.

Ferner ist hinter den Worten „unter c bis f entsprechend gezählt" einzufügen:

Die Wörter in zulässiger verabredeter Sprache dürfen nach den im Absatz IV des Paragraphen 5 gegebenen Regeln höchstens 10 Buchstaben enthalten.

4. Am Schlusse ist nachzutragen:

a) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

6. Im §. 9, „Gebühren für gewöhnliche Telegramme" betreffend, erhalten die Absätze I und II folgende veränderte Fassung:

I Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 6 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 60 Pfennig erhoben.

II Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.

7. Im §. 10, „Dringende Telegramme" betreffend, erhält der zweite Satz folgenden veränderten Wortlaut:

Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 18 Pfennig, bz. bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pfennig für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von M. 1,80 bz. von 90 Pfennig erhoben (vergl. §. 9).

8. Im §. 11, „Bezahlte Antwort" betreffend, werden die Absätze I, II und IV wie folgt, abgeändert:

I Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen; die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

II Für das vorauszubezahlende Antworttelegramm wird, wenn der Aufgeber die für die Antwort bezahlte Wortzahl nicht angegeben hat, die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so hat der Aufgeber den vor der Aufschrift niederzuschreibenden Vermerk „Antwort bezahlt" oder „(RP)" durch die Angabe der vorausbezahlten Wortzahl zu ergänzen; z. B. „18 Wörter Antwort bezahlt" oder „(RP 18)." Der Aufgeber eines Telegramms mit mehreren Aufschriften, welcher die von den Empfängern seines Telegramms verlangte Antwort bezahlen will, hat vor die Angabe jedes einzelnen Empfängers, dessen Antwort er vorausbezahlt, den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „Antwort bezahlt" oder „(RP)" zu setzen. Wenn der Aufgeber eine dringende Antwort bezahlen will, so hat er den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt" oder „(RPD)" vor der Aufschrift niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

IV Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet nicht statt.

9. Im §. 12, „Verglichene Telegramme" betreffend, erhält der zweite Satz des Absatzes I folgenden veränderten Wortlaut:

In diesem Falle hat er vor der Aufschrift den Vermerk „Vergleichung" oder „(TC)" niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

Ferner ist im Absatz II statt der Angabe „gleich der Hälfte" zu setzen:

gleich einem Viertel.

10. Im §. 13, „Empfangsanzeigen" betreffend, ist am Schlusse des Absatzes I nachzutragen:

Er hat in diesem Falle vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige bezahlt" oder „(CR)" zu schreiben.

11. Im §. 16, „Vervielfältigung von Telegrammen" betreffend, erhält der Absatz II hinter den Worten „in die Wortzahl eingerechnet werden;" folgende veränderte Fassung:

für die zweite und jede weitere Ausfertigung wird bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern eine Gebühr von je 40 Pfennig und bei längeren Telegrammen für jede Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern eine Gebühr von je 40 Pfennig mehr erhoben. In dieser Berechnung erscheint die Gesammtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Aufschrift besonders festgestellt.

12. Im §. 17, „Weiterbeförderung" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Der Absatz III erhält bis zu den Worten „1. für Telegramme", folgende anderweite Fassung:

III Telegramme, welche die Angabe „Post" vor der Aufschrift enthalten und demgemäß mit der Post weiterbefördert, oder welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt in der Regel ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor der Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben" oder „(PR)" zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auslieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.

In Folge der Einschaltung dieser neuen Ausnahme sind die beiden bisher mit Nr. 1 und 2 bezeichneten Ausnahmen unter 2 und 3 aufzuführen.

2. Am Schlusse treten folgende neue Absätze hinzu:

VI In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter V gleichmäßig Anwendung. Werden im Uebrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsene Botenlohn, abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Eilpostsendungen im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VII In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

13. Im §. 20, „Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen“ betreffend, ſind im zweiten Satze des Abſatzes I die Worte „bezahlte Antwort“ zu ſtreichen; ferner iſt im zweiten Satze des Abſatzes II ſtatt „brieflich“ zu ſetzen:

mittels unfrankirten Briefes.

14. Im §. 21, „Behandlung der Telegramme bei der Beſtimmungsanſtalt“ betreffend, iſt im Abſatz III

1. hinter den Worten „Die ankommenden Telegramme werden“ einzuſchalten:

nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges, und zwar:

2. am Schluſſe hinter den Worten „Beſchleunigung zugeführt“ der Vermerk hinzuzufügen:

(Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. §. 17 VII).

15. Im §. 22, „Beſtellung der Telegramme bei der Beſtimmungsanſtalt“ betreffend, erhält der Abſatz IV bis zu den Worten „inſofern der Empfänger“ nachſtehende anderweite Faſſung:

IV Privattelegramme, ſowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorſtand gerichteten dienſtlichen Telegramme ſind dagegen im Falle der Abweſenheit des Empfängers an ein erwachſenes Familienglied oder, wenn auch ein ſolches nicht zur Stelle iſt, an die Geſchäftsgehülfen, an die Dienerſchaft, Haus- oder Wirthsleute oder an den Thürhüter des Gaſthofes bz. des Hauſes zu beſtellen.

16. Der §. 25, „Berichtigungstelegramme“ betreffend, wird wie folgt, abgeändert:

I Alle Telegramme, welche behufs Berichtigung oder Ergänzung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms auf Antrag des Aufgebers oder des Empfängers zwiſchen zwei Telegraphenanſtalten gewechſelt werden, ſind Dienſttelegramme, für welche der Antragſteller die dafür entfallenden Gebühren zu entrichten hat.

II Der Aufgeber oder der Empfänger eines jeden Telegramms kann innerhalb einer Friſt von 72 Stunden nach der Aufgabe bz. Ankunft die Richtigſtellung ihm etwa zweifelhaft erſcheinender Wörter fordern. Er hat die folgenden Beträge zu hinterlegen:

a) wenn das Verlangen vom Aufgeber ausgeht, den Preis eines Telegramms, welches die Zahl der zu wiederholenden Wörter enthält, ferner den Preis für die Antwort, wenn er eine ſolche verlangt;

b) wenn das Verlangen vom Empfänger ausgeht, 1. den Preis des Telegramms, welches den Antrag ſtellt, 2. den Preis eines Telegramms für die Antwort.

III Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfallſigen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung unzweifelhaft erweiſt, daß das oder die wiederholten Wörter im Urſprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden ſind. Wenn im Urſprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wieder-

gegeben worden sind, so wird derjenige Gebührenantheil nicht erstattet, welcher der Anzahl der Wörter entspricht, die im Antrags- und Antwortstelegramm gebraucht worden sind, um die Wiederholung der im ursprünglichen Telegramm richtig gegebenen Wörter zu erlangen.

IV Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Juli 1886 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Stephan.

---

31. Regierungs-Bekanntmachung vom 28. Juni 1886, den staatlichen Schutz gewisser Gottesdienste in der Stadt Greiz betreffend.

Nach eingeholter Höchster Billigung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten ist aus Anlaß der von den bei der Stadtkirche in Greiz amtirenden Geistlichen gemachten Vorschläge, mit welchen auch die Kirchendeputation sich einverstanden erklärt hat,

1. die Wiedereinführung eines Gottesdienstes in der hiesigen Gottesackerkirche an sämmtlichen Sonntagen, an den ersten und zweiten Feiertagen der drei hohen Feste, sowie an den beiden großen Bußtagen und am Himmelfahrtsfeste,

2. die Verlegung der zeitherigen Nachmittagsgottesdienste auf die Abendstunden von 6—7 Uhr, unter Beibehaltung der zeitherigen Nachmittagsgottesdienste am Neujahrstage, an den beiden großen Bußtagen, am Todtenfeste und bis auf Weiteres auch am Reformationsfest von Fürstlichem Consistorium genehmigt worden.

Für diese Gottesdienste in der Gottesackerkirche sowie für die Abendgottesdienste wird jedoch der staatliche Schutz nach der bestehenden Gesetzgebung, insbesondere der Landesherrlichen Verordnung vom 30. August 1876 und des Nachtrags hierzu vom 14. Dezember 1878, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend, nur insoweit in Anspruch genommen, daß für die Dauer dieser Gottesdienste zu Umzügen an den betreffenden Kirchen vorbei die Genehmigung nicht zu ertheilen ist (cf. §. 12 der Nachtragsverordnung vom 14. Dezember 1878 p. 193), auch Musikaufführungen in der Nähe der in Frage kommenden Kirchen zu untersagen sind (cf. §. 11 l. c.).

Soweit also nach den gedachten Landesherrlichen Verordnungen die Vornahme gewisser Handlungen zwar an Sonn-, Fest- und Bußtagen gestattet, aber während der Zeit der Gottesdienste verboten ist (cf. §. 3 al. 2 und 4 cj. §. 2, §. 8 Ziff. 6 und

12, §. 10, §. 11, §. 12 der obengedachten Landesherrlichen Verordnung), erſtreckt ſich dieſes Verbot nicht auf die Zeit der in der Gottesackerkirche hier und in der Hauptkirche hier abzuhaltenden Gottesdienſte, ſoweit letztere auf die Abendſtunden von 6—7 fallen.

Ebenſo ſind bei Handlungen, die erſt nach völliger Beendigung der Gottesdienſte nach den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften vorgenommen werden dürfen (§. 8 Ziff. 4, 13 und 14, §. 13 und §. 15 der Landesherrlichen Verordnung vom 30. Auguſt 1876), die eingangserwähnten Gottesdienſte in der Gottesackerkirche hier und in der Hauptkirche hier, ſoweit letztere auf die Abendſtunden von 6 bis 7 Uhr fallen, nicht in Betracht zu ziehen.

Dagegen haben die zuſtändigen Polizeibehörden im Uebrigen darauf zu achten, daß alles vermieden werde, was die Feier der oft erwähnten Gottesdienſte zu beeinträchtigen geeignet wäre, und namentlich bei Geſtattung der Vornahme von Auf-, Durch-, Um- und Auszügen die Abhaltung dieſer Gottesdienſte zu berückſichtigen.

Dies wird zur Nachachtung Seiten der Behörden und des betheiligten Publikums zur öffentlichen Kentniß gebracht.

Greiz, den 28. Juni 1886.

Fürſtlich Reuß-Plauiſche Landesregierung.

v. Gelbern-Crispendorf

i. V.

C. Perthes.

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 11.

(Ausgegeben am 17. Juli 1886.)

32. Regierungs-Verordnung vom 17. Juni 1886, den Erlaß anderweiter Vorschriften zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird, um die Vorschriften zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes mit den Beschlüssen des Bundesraths vom 18. Juni 1885, betreffend das Impfwesen, in Einklang zu bringen, unter Aufhebung der Regierungs-Verordnung vom 14. April 1875, verordnet was folgt:

§. 1.
Impfbezirk, Impfärzte.

1. Jeder Physikatsbezirk bildet einen eigenen Impfbezirk.
2. Die Bestellung der Impfärzte erfolgt durch die Fürstliche Regierung. In der Regel ist der Physikus Impfarzt für seinen Bezirk; jedoch bleibt es der Landesregierung vorbehalten, in einzelnen Bezirken oder einzelnen Theilen derselben die Geschäfte des Impfarztes anderen Ärzten zu übertragen.
3. Die Impfärzte sind bei Uebernahme des Impfgeschäftes durch Fürstliches Landrathsamt ausdrücklich in Pflicht zu nehmen.
4. Nur die staatlich bestellten Impfärzte sind befugt, den Titel „Impfarzt" zu führen.
5. Jeder Arzt, welcher das Impfgeschäft privatim oder öffentlich ausüben will, hat, sofern er die ärztliche Praxis im Fürstenthume erst nach Erlaß gegenwärtiger Verordnung beginnt, dem Fürstlichen Landrathsamte den Nachweis darüber zu erbringen, daß er mindestens 2 öffentlichen Vaccinations- und ebensovielen Revaccinationsterminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Conservirung der Lymphe erworben hat.

§. 2.
Impforte.

Die Impforte (Impfstationen) und Ortschaften, deren Impfpflichtige an denselben zu impfen sind, bestimmt mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Zahl der Impfpflichtigen unter genauer Beobachtung der Vorschriften des §. 6 des Reichs-Impfgesetzes nach Anhörung des Impfarztes das Landrathsamt. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Landesregierung.

Die Impforte sind unter Beifügung der Namen der Impfärzte jährlich durch das Amtsblatt oder auf sonst geeignete Weise wenigstens 14 Tage vor Beginn der Impfung durch das Landrathsamt bekannt zu machen.

An Orten, an welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen, in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen. Erhält der Impfarzt erst nach Beginn des Impfgeschäfts davon Kenntniß, daß derartige Krankheiten in dem betreffenden Orte herrschen, oder zeigen sich dort auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und dem Fürstlichen Landrathsamte davon Anzeige zu machen.

§. 3.
Impflokal.

Das Impflokal hat die Gemeinde des Impforts unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dasselbe muß mit dem nöthigen Mobiliar versehen, hell, heizbar, genügend groß, gehörig gereinigt und gelüftet sein, auch womöglich aus 2 Zimmern bestehen, von denen das eine für die Vornahme der Impfung, das andere für den Aufenthalt der Impflinge und deren Begleiter bestimmt ist. Bei kühler Witterung müssen die Räume geheizt sein.

§. 4.
Aufstellung der Impflisten.

Bis zum 31. Januar haben diejenigen Personen, denen die Führung der Geburtsregister obliegt, dem Gemeindevorstande jeder Gemeinde eine Liste der im Gemeindebezirk im vorhergehenden Kalenderjahre geborenen noch lebenden Kinder in alphabetischer Reihenfolge nach Maßgabe des Formulars V mit Ausfüllung der Spalten 1 bis 5 in zweifacher Ausfertigung mitzutheilen. In den Städten genügt für diese Listen die einfache Ausfertigung ohne alphabetische Reihenfolge.

Der Gemeindevorstand trägt in den Listen nach

1. die während des vergangenen Kalenderjahres in den Gemeindebezirk eingezogenen impfpflichtigen Kinder, sowie
2. die zufolge der abgeschlossenen Impfliste des vorhergehenden Jahres impfpflichtig gebliebenen Kinder (§§. 2, 3, 4 des Reichs-Impfgesetzes).

In der Rubrik „Bemerkungen" hat derselbe bei den etwa aus der Gemeinde weggezogenen Kindern unter Angabe des jetzigen Wohnorts entsprechende Bemerkung zu machen.

Sind im Laufe des vorangehenden Kalenderjahres geborene noch lebende Kinder in demselben Jahre bereits mit Erfolg geimpft und die bezüglichen Nachweise beigebracht worden, so ist dies ebenfalls in Colonne 27 zu bemerken.

In den Städten haben die Gemeindevorstände locale Abtheilungen bezüglich der Impfungen in angemessener Weise — etwa im Anschluß an die bestehende Eintheilung in städtische Bezirke — zu bilden, welche mit römischen Ziffern oder Buchstaben zu bezeichnen sind, für öffentliche Bekanntwerdung dieser Abtheilungen zu sorgen und auf Grund der obengedachten Unterlagen für jede Abtheilung eine besondere Liste der in letzterer wohnenden Impflinge in alphabetischer Folge in duplo aufzustellen.

Die Gemeindevorstände senden die von ihnen auf der Außenseite des Titelbogens als richtig bescheinigten Listen bis zum 1. März an das Landrathsamt ein.

Ebenso haben bis zum 1. März die Vorsteher öffentlicher Lehranstalten und Privatschulen (vergl. §. 16 unten) alle nach Ziffer 2 §. 1 des Reichs-Impfgesetzes zur Wiederimpfung verpflichteten Schüler und Zöglinge in eine — doppelt auszufertigende — Liste nach Formular VI einzutragen und diese Listen bei dem Landrathsamte einzureichen.

Das Landrathsamt prüft die eingereichten Listen, bewirkt nöthigenfalls deren Berichtigung oder Vervollständigung, stellt beide Exemplare jeder Liste einander gleichlautend und fertigt dem Impfarzte die Duplikate der Listen bis zum 1. April zu.

§. 5.
Impftermine.

1. Der Impfarzt setzt die Impftermine, sowie die Revisionstermine an und veranlaßt den Gemeindevorstand nach Maßgabe des Formulars X. A. zur Bekanntmachung der Termine, zur Ladung der Impfpflichtigen wenigstens 8 Tage vor dem Impftermine und zur Behändigung der gedruckten Verhaltungsvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge an die Angehörigen der letzteren.
2. Gleichzeitig erläßt der Impfarzt wegen der etwa wieder zu impfenden resp. zur Revision zu stellenden Schüler oder Zöglinge ähnliches Ersuchen an die betreffenden Schulvorsteher (Formular X. B.).
3. In der Regel werden auf dem Lande die wieder impfpflichtigen Schüler zu den betreffenden allgemeinen Impfterminen zu laden sein.
4. Dabei sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst von einander zu trennen, sei es durch Anweisung besonderer Räume oder durch Bestellung der Wiederimpflinge zu einer späteren Terminsstunde.
5. In den Städten und größeren ländlichen Ortschaften wird sich die Anberaumung besonderer Termine nach Benehmung mit den betreffenden Schulvorstehern empfehlen.
6. Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auf, so wird die Impfung ausgesetzt.
7. Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden; auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermin fern zu halten.
8. Impfung und Nachschau an Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.
9. Ebenso ist zu verfahren, wenn in einem Hause die natürlichen Pocken aufgetreten sind.
10. Der Gemeindevorstand macht nach Empfang der Aufforderung des Impfarztes nicht nur die für Impfung und Revision bestimmten Termine in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt, sondern läßt auch diejenigen Personen, welche die verzeichneten Kinder zu den Terminen zu stellen haben (Eltern, Vormünder oder sonstige Verpfleger), zu deren pünktlicher Gestellung in denselben, bei Vermeidung der in der Aufforderung der Impfarztes bezeichneten gesetzlichen Nachtheile, mündlich oder schriftlich besonders anweisen.

11. Von den Angehörigen der Impflinge ſind die in der Anlage sub ⊙ enthaltenen Verhaltungsvorſchriften zu beachten.
12. Der Gemeindevorſtand beſcheinigt hierauf die öffentliche und beſondere Bekanntmachung und ſtellt das Verzeichniß mit dieſer Beſcheinigung dem Impfarzte im Impftermine wieder zu.
13. Ebenſo hat der Schulvorſteher für das pünktliche Erſcheinen der wieder impfpflichtigen Schüler zu den ihm bezeichneten Impf- und Reviſionsterminen Sorge zu tragen und das Verzeichniß mit Bemerkung darüber im Impftermin an den Impfarzt wieder abzugeben.
14. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und etwa erforderlicher Anerkennung von Perſonen hat den Impf- und Reviſionsterminen der zu impfenden kleinen Kinder der Gemeindevorſteher (in den Städten einer der Bürgermeiſter) oder ein von ihm beauftragter Vertreter, den Terminen der impfpflichtigen Schulkinder der Schulvorſteher oder — bei mehrklaſſigen Schulen — ein von demſelben zu beauftragender Lehrer beizuwohnen.
15. Dem Impfarzt iſt auf Erfordern eine entſprechende Schreibhilfe zur Verfügung zu ſtellen.
16. Die Zahl der vorzuladenden Impflinge hat ſich nach der Größe des Impflokales zu richten und iſt eine Ueberfüllung deſſelben, namentlich des Operationszimmers, zu vermeiden.
17. Die Impfung ſoll mit der Nachſchau bereits früher Geimpfter nicht zuſammenfallen.
18. Die Impflinge ſind mit reingewaſchenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermin zu bringen. Kinder mit unreinem Körper und ſchmutzigen Kleidern können Seiten des Impfarztes vom Termin zurückgewieſen werden.
19. Auf unentgeltliche Impfung außer den allgemeinen Impftagen hat Niemand Anſpruch.
20. Die Anzahl der öffentlichen Impftermine, welche in größeren Ortſchaften zur Befriedigung des vorhandenen Bedürfniſſes abzuhalten ſind, bleibt dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Impfarztes überlaſſen.
21. Auf deshalb erhobene Beſchwerde der Betheiligten hat das Landrathsamt, bei eingelegter Berufung die Landesregierung zu entſcheiden.
22. Hat der Impfarzt einzelne Fälle anſteckender Krankheiten in Behandlung, ſo hat er in zweckentſprechender Weiſe deren Verbreitung bei dem Impfgeſchäft durch ſeine Perſon zu verhüten.

§. 6.

Verfahren bei der Ausführung der Impfung und Wiederimpfung, ſowie bei Aufbewahrung der Lymphe.

1. Die Impfung iſt mit Thierlymphe zur Ausführung zu bringen. (Vergl. jedoch §. 7).
2. Die Impfärzte erhalten bis auf Weiteres ihren Geſammtbedarf an Thierlymphe nach einem mit dem Großherzoglich Sächſiſchen Impfinſtitut in Weimar abgeſchloſſenen Vertrag aus dieſem Inſtitut nach vorheriger Beſtellung, bei welcher die Zahl der vorzunehmenden Impfungen anzugeben iſt.
3. Während der Monate Juli und Auguſt iſt die Beſtellung von Lymphe möglichſt zu vermeiden.

4. Jeder Impfarzt hat aufzuzeichnen, wann er seine Lymphe erhalten hat und diese Aufzeichnungen bis zum Schluß des nachfolgenden Kalenderjahres aufzubewahren.
5. Die im §. 7 bei Absatz 17 gedachten eventuellen Vorschriften bezüglich übelriechender und sehr dünnflüssiger Menschenlymphe, sowie die Bestimmungen ebendaselbst in Abs. 18 bezüglich der Mischung der Lymphe mit Glycerin finden auch auf Thierlymphe sinngemäße Anwendung.
6. Die Aufbewahrung der Lymphe in flüssigem Zustande hat in reinen, gut verschlossenen Kapillarröhren oder Glasgefäßen von 1 bis 2 ccm Inhalt zu geschehen.
7. Zur Aufbewahrung in trockenem Zustande sind Platten oder Gefäße aus Glas oder Stäbchen aus Elfenbein, Fischbein oder Horn zu benutzen.
8. Alle zur Aufbewahrung dienenden Gegenstände dürfen erst nach gründlicher Reinigung und Desinfektion (am besten durch Auskochen mit Wasser) zum zweiten Male benutzt werden.
9. Die Lymphe ist vor einer Abkühlung bis auf den Gefrierpunkt und vor einer Erwärmung auf mehr als 50° C zu schützen.
10. Es empfiehlt sich, die Kinder nicht früher zu impfen, als bis sie das Alter von 3 Monaten überschritten haben.
11. Kinder, welche an schweren akuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wieder geimpft werden.
12. Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.
13. Die zur Impfung bestimmten Instrumente müssen rein sein und vor jeder Impfung eines neuen Impflings mittels Wassers und Abtrocknung gereinigt werden.
14. Zur Abtrocknung dürfen jedoch nicht Handtücher und dergleichen, sondern nur Karbol- oder Salicylwatte verwendet werden. Instrumente, welche eine gründliche Reinigung nicht gestatten, dürfen nicht gebraucht werden.
15. Die Instrumente zu anderen Operationen als zum Impfen zu verwenden, ist verboten.
16. Zum Anfeuchten der trockenen Lymphe ist reines Wasser oder Glycerin oder eine Mischung von beiden zu verwenden.
17. Die Impfung wird der Regel nach an den Oberarmen vorgenommen. Bei Erstimpflingen genügen 3 bis 5 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge oder ebenso viele oberflächliche Stiche an jedem Arme; bei Wiederimpflingen 5 bis 8 seichte Schnitte oder Stiche an einem Arme.
18. Stärkere Blutungen sind beim Impfen zu vermeiden.
19. Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.
20. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwickelung gekommen sind. In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist, hat sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impfschein (Formular I, A) auszustellen.
21. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen bezw. Bläschen an den Impfstellen.

22. Der Impfarzt sorgt in den Impf- und Revisionsterminen für Ausfüllung der Spalten 7 bis 18 der Impflisten und für den Eintrag der Ergebnisse der etwa vorgelegten Befreiungszeugnisse oder sonstigen Schriftstücke in Spalte 19—25 in den nach Formular V und VI zu führenden Listen und führt außerdem abgesondert von diesen Listen für jede Gemeinde je eine Liste über die bereits im Geburtsjahr zur Impfung vorgestellten Kinder. (Formular VII.)

23. Dabei haben die nach §. 5 Al. 14 zur Anwesenheit in den Impfterminen verpflichteten Gemeindevorsteher resp. Schulvorsteher oder Stellvertreter derselben auf Ersuchen des Impfarztes die zur Ausfüllung der Kolonnen 7 bis 19 der Impfliste erforderlichen Einzeichnungen nach Angabe des Impfarztes im Impftermine selbst zu bewirken.

Am Schlusse des Impf- bez. Revisionstermines hat der Impfarzt die Einträge in den Listen zu bescheinigen und letztere abzuschließen.

§. 7.

1. Für den Fall, daß in der Beschaffung von Thierlymphe unüberwindliche Unterbrechungen eintreten sollten, behält sich Fürstliche Landesregierung vor, die Verwendung von Menschenlymphe durch Regierungsbekanntmachung zu gestatten, und greifen solchenfalls folgende Vorschriften Platz:
2. Die Impfärzte haben durch Entnahme von Lymphe von geeigneten Impflingen selbst zu sorgen, daß ausreichendes Material zum Fortführen der Impfung bezgw. zur Abgabe von Lymphe an andere Aerzte vorhanden ist.
3. Die Impflinge, von welchen Lymphe zum Weiterimpfen entnommen werden soll (Ab-, Stamm-, Mutterimpflinge), müssen zuvor am ganzen Körper untersucht und als vollkommen gesund und gut genährt befunden werden. Sie müssen von Eltern stammen, welche an vererbbaren Krankheiten nicht leiden; insbesondere dürfen Kinder, deren Mütter mehrmals abortirt oder Frühgeburten überstanden haben, als Abimpflinge nicht benutzt werden.
4. Der Abimpfling soll wenigstens 6 Monate alt, ehelich geboren und nicht das erste Kind seiner Eltern sein. Von diesen Anforderungen darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn über die Gesundheit der Eltern nicht der geringste Zweifel obwaltet.
5. Der Abimpfling soll frei sein von Geschwüren, Schrunden und Ausschlägen jeder Art, von Kondylomen an den Gesäßtheilen, an den Lippen, unter den Armen und am Nabel, von Drüsenanschwellungen, chronischen Affektionen der Nase, der Augen und Ohren, wie von Anschwellungen und Verbiegungen der Knochen; er darf demnach kein Zeichen von Syphilis, Skrophulosis, Rhachitis oder irgend einer anderen konstitutionellen Krankheit an sich haben.
6. Lymphe von Wiedergeimpften darf nur im Nothfalle und nie zum Impfen von Erstimpflingen zur Anwendung kommen.
7. Die Prüfung des Gesundheitszustandes eines wiedergeimpften Abimpflings muß mit besonderer Sorgfalt nach Maßgabe der in Al. 3, 4 und 5 vorstehend angegebenen Gesichtspunkte geschehen.

8. Jeder Impfarzt hat aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat. Insbesondere hat er, wenn er Lymphe zur späteren eigenen Verwendung oder zur Abgabe an andere Aerzte aufbewahren will, den Namen der Impflinge, von denen die Lymphe abgenommen worden ist, und den Tag der erfolgten Abnahme aufzuzeichnen. Die Lymphe selbst ist derart zu bezeichnen, daß später über die Abstammung derselben ein Zweifel nicht entstehen kann.
9. Die Aufzeichnungen sind bis zum Schlusse des nachfolgenden Kalenderjahres aufzubewahren.
10. Die Abnahme der Lymphe darf nicht später als am gleichnamigen Tage der auf die Impfung folgenden Woche stattfinden.
11. Die Blattern, welche zur Entnahme der Lymphe dienen sollen, müssen reif und unverletzt sein und auf einem nur mäßig entzündeten Boden stehen.
12. Blattern, welche den Ausgangspunkt für Rothlauf gebildet haben, dürfen in keinem Falle zum Abimpfen benutzt werden.
13. Mindestens zwei Blattern müssen am Impfling uneröffnet bleiben.
14. Die Eröffnung der Blattern geschieht durch Stiche oder Schnittchen.
15. Das Quetschen der Blattern oder das Drücken ihrer Umgebung zur Vermehrung der Lymphmenge ist zu vermeiden.
16. Nur solche Lymphe darf benutzt werden, welche freiwillig austritt und, mit bloßem Auge betrachtet, weder Blut noch Eiter enthält.
17. Uebelriechende oder sehr dünnflüssige Lymphe ist zu verwerfen.
18. Nur reinstes Glyzerin darf mit der Lymphe vermischt werden. Die Mischung soll mittels eines reinen Glasstabes geschehen.

§. 8.

Ausnahmen von der Impfung.

Diejenigen Kinder, welche zufolge der Bestimmungen in §§. 1 und 2 des Reichs-Impfgesetzes zeitweise oder dauernd von der Impfung bez. Wiederimpfung befreit sind, sowie diejenigen, welche privatim bereits geimpft sind, brauchen im Impftermine nicht gestellt zu werden. Es sind jedoch deren Angehörige verbunden, eine schriftliche Anzeige über den Grund des Ausbleibens der betreffenden Impfpflichtigen unter Beifügung der vorschriftsmäßigen ärztlichen Zeugnisse (§. 10 des Reichs-Impfgesetzes) zu erstatten und diese Schriftstücke an den Gemeindevorstand vor Eintritt des Termins rechtzeitig abzugeben oder sich spätestens im Impftermine selbst zur Vorlegung dieser Zeugnisse einzufinden.

Diese Zeugnisse sind dem Impfarzte im Impftermine vorzuzeigen.

Gegen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach §. 12 des Reichs-Impfgesetzes ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, ist Strafverfahren nach §. 14 a. a. O. zu veranlassen.

§. 9.

Nachholung der Impfung.

Ist ein Impfpflichtiger ohne gesetzlichen Grund (§§. 1 und 2 des Reichs-Impfgesetzes) ungeimpft geblieben, so hat das Landrathsamt den Angehörigen die Nachholung

der Impfung bezüglich die Beibringung eines deshalbigen Impfscheines innerhalb einer zu bestimmenden Frist (§. 4 des Reichs-Impfgesetzes) bei Vermeidung der in §. 14 Abs. 2 daselbst angedrohten Strafe aufzugeben. Nöthigenfalls ist die Nachholung der Impfung in dieser Weise so oft von Neuem anzuordnen resp. die Bestrafung der Widerspenstigen herbeizuführen, bis die Impfung in gesetzlicher Weise erfolgt ist.

Wenn ein Impfpflichtiger zu dem festgesetzten Revisionstermine nicht erscheint, so ist dessen Impfung resp. Wiederimpfung als erfolglos zu betrachten und im nächsten Jahre zu wiederholen, sofern nicht der Impfarzt bis dahin von dem günstigen Erfolg der Impfung sich nachträglich überzeugt hat.

§. 10.
Letzte Impfung.

Das Landrathsamt ist diejenige Behörde, welche nach §. 8 des Reich-Impfgesetzes anordnen kann, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt vorgenommen werde.

§. 11.
Impfscheine und Impfzeugnisse.

Der Impfarzt versieht die Erstgeimpften, sowie die Wiedergeimpften am Schlusse des Revisionstermines unentgeltlich mit den betreffenden Impfscheinen (§. 10 des Reichs-Impfgesetzes); für wiederholte Ausfertigung kann der Impfarzt eine Gebühr von 50 Pf. verlangen.

Für die Erstgeimpften sind Scheine auf *röthlichem*, für die Wiedergeimpften auf *grünem* Papier gedruckt zu verwenden, auf deren letzteren neben dem Worte „Impfschein" noch das Wort „Wiederimpfung" in Klammern beizufügen ist.

Wenn die Impfung von Erfolg gewesen ist, so gilt für die Erstgeimpften das Formular I A, für die Wiedergeimpften das Formular I B.

Ist die Impfung ohne Erfolg gewesen, so ist bei den Zuerstgeimpften das Formular II A, bei den Wiederimpflingen das Formular II B anzuwenden.

Sind Impfpflichtige nach §. 2 des Reichs-Impfgesetzes vorläufig von der Impfung befreit, so ist das Zeugniß nach Formular III zu benutzen.

Hat der Impfpflichtige die natürlichen Pocken überstanden (§. 1, Ziffer 1 und 2 des Reichs-Impfgesetzes) oder ist derselbe bereits vorher mit Erfolg geimpft worden, so ist das Formular IV zu gebrauchen.

Für III und IV sind durchgängig auf *weißes* Papier gedruckte Formulare zu verwenden.

Zur Vermeidung der im §. 14 Abs. 1 des Reichs-Impfgesetzes angedrohten Strafe haben die Angehörigen die Bescheinigungen nach den Formularen I—IV sorgfältig aufzubewahren und auf amtliches Erfordern jederzeit vorzulegen.

Auch die Privatärzte haben sich der bezeichneten Formulare zu bedienen.

§. 12.
Verfahren nach beendigter Impfung und Revision.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres, spätestens bis zum 5. Januar, giebt der Impfarzt die von ihm nach den Formularen V—VII zu führenden, danach abzuschließenden

Listen an das Landrathsamt ab. Dieses vervollständigt sie mit Benutzung der von den Privatärzten eingelieferten Impflisten (§. 13) und bringt sie zum Abschluß.

Sodann hat das Landrathsamt summarische Uebersichten nach dem Formular VIII und IX über die Impfungen und Wiederimpfungen, jede gesondert und gemeindeweise geordnet, für seinen ganzen Verwaltungsbezirk zusammenzustellen und bis zum Schluß des Januar an die Landesregierung einzureichen.

Das Landrathsamt stellt endlich die bei ihm zurückgebliebenen Original-Listen den abgeschlossenen vom Impfarzt ihm remittirten Listen gleichlautend und sendet diese vervollständigten Impflisten an die betreffenden Gemeindevorstände beziehentlich Schulvorsteher bis zum 15. Februar zurück.

Diese benutzen die Listen bei Aufstellung der neuen Listen und bewahren sie sorgfältig auf.

§. 13.
Privatimpfung.

Die in §§. 6 und 7 über das Verfahren bei der Impfung und Wiederimpfung gegebenen Vorschriften gelten auch für die Ausführung von Privatimpfungen. (Vergl. §. 8 des Reichsges. vom 8. April 1874).

Die Privatärzte haben ebenfalls über die von ihnen ausgeführten Impfungen und zwar für jede Gemeinde eine besondere Liste nach dem Formular V, VI und VII zu führen und diese Listen bis zum Schlusse des Monats December, spätestens bis 5. Januar an das Landrathsamt abzugeben.

§. 14.
Ueberwachung des Impfgeschäftes.

Die Impfärzte unterliegen einer Beaufsichtigung, welche in einer an Ort und Stelle auszuführenden Revision eines oder mehrerer Impftermine zu bestehen hat. Die Revision hat sich in erster Linie auf die Impftechnik, sodann auf die Listenführung, Auswahl des Impflokals, Zahl der Impflinge ꝛc. zu erstrecken. Auch die Impfungen der Privatärzte sind der Revision zu unterwerfen, soweit sie nicht von denselben als Hausarzt in den Familien ausgeführt werden. Hinsichtlich der Bestellung des Revisionsbeamten bleibt der Fürstl. Regierung besondere Anordnung vorbehalten.

Den Handel mit Lymphe haben die Revisionsbeamten ebensowohl, als die Physici innerhalb ihres Bezirks zu überwachen.

§. 15.
Formulare. Kosten.

Die erforderlichen Formulare zu den Impflisten und Bescheinigungen werden von dem Landrathsamte unentgeltlich abgegeben werden. Die Kosten derselben werden aus der Landeskasse bestritten.

Die Formular-Muster sind dieser Verordnung als Anhang nachgefügt.

§. 16.
Schulvorsteher.

Unter der Bezeichnung „Schulvorsteher" sind im Sinne dieser Verordnung die

Direktoren, Rektoren und bez. ersten Lehrer öffentlicher oder Privatlehranstalten, bei nicht gegliederten Volksschulen die einzigen Lehrer der Schulen oder Schulklassen zu verstehen.

Greiz, am 17. Juni 1886.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung.
v. Gelbern-Crispendorf
i. V.
C. Perthes.

Formular I. A.

Impfschein.

Impfbezirk . . . . Impfliste No. . . . .

geboren den . . . . . 18 . . , wurde am . . . . . 18 . .
zum . . . Male . . . . . Erfolg geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

. . . . . , am . . . . . 18 . .

N. N.
Arzt (Impfarzt).

Rückseite.

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Bemerkung.

Das Formular I. A. kommt für alle Impfungen zur Anwendung, durch welche der gesetzlichen Pflicht genügt ist, und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§. 1, Ziff. 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, §. 1, Ziff. 2 des Impfgesetzes).

Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

1. war die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum . . . . Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ und zwischen den Worten „Male . . . . Erfolg“ das Wort „mit“ einzuschalten;

2. ist die Impfung zum dritten Male (§. 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum . . . . Male“ das Wort „dritten“, und zwischen den Worten „Male . . . . Erfolg“, je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit“ oder das Wort „ohne“ einzuschalten.

Formular I. B.

Impfschein (Wiederimpfung).

Impfbezirk . . . . Impfliste No. . . . .

geboren den . . . . . 18 . . , wurde am . . . . . 18 . .
zum . . . Male . . . . . Erfolg geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

. . . . . , am . . . . . 18 . .

. . . . . .

Arzt (Impfarzt).

Rückseite

(wie bei Formular I. A.)

Bemerkung.

Das Formular I. B. kommt für alle Impfungen in Anwendung, durch welche der gesetzlichen Pflicht genügt ist, und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§. 1, Ziff. 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, §. 1, Ziff. 2 des Impfgesetzes).

Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

1. war die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum . . . . . Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ und zwischen den Worten „Male . . . . . Erfolg“ das Wort „mit“ einzuschalten;
2. ist die Impfung zum dritten Male (§. 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum . . . . . Male“ das Wort „dritten“ und zwischen den Worten „Male . . . . . Erfolg“, je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit“ oder das Wort „ohne“ einzuschalten.

Formular II. A.

Impfschein.

Impfbezirk . . . . . Impfliste Nr. . . . .

geboren den . . . . . 18 . . , wurde am . . . . . 18 . . zum . . . . . Male ohne Erfolg geimpft.

Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.

. . . . . , am . . . . . 18 . . .

Arzt (Impfarzt).

Rückseite
(wie bei Formular I. A.)

Bemerkung.

Das Formular II. A. kommt für alle diejenigen Fälle zur Anwendung, in denen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß (§. 3 des Impfgesetzes), und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§. 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes) als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, §. 1 Ziff. 2 des Impfgesetzes).

Je nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten „zum . . . . . Male" das Wort „ersten" oder „zweiten" einzuschalten.

Formular II. B.

Impfschein (Wiederimpfung).

Impfbezirk . . . . . Impfliste Nr. . . . .

geboren den . . . . . 18 . . , wurde am . . . . . 18 . . zum . . . . . Male ohne Erfolg geimpft.

Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.

. . . . . , am . . . . . 18 . . .

. . . . . .

Arzt (Impfarzt).

Rückseite
(wie bei Formular I. A.)

Bemerkung.

Das Formular II. B. kommt für alle diejenigen Fälle zur Anwendung, in denen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß (§. 3 des Impfgesetzes), und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§. 1 Ziff. 1 des Impfgesetzes) als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, §. 1 Ziff. 2 des Impfgesetzes).

Je nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten „zum . . . . . Male" das Wort „ersten" oder „zweiten" einzuschalten.

Formular III.

Zeugniß.

Impfbezirk . . . . . Impfliste Nr. . . . .

geboren den . . . . . 18 . . , kann wegen . . . . . ohne Gefahr nicht geimpft werden.

Demgemäß darf die gesetzliche Impfung bis . . . . . unterbleiben.

. . . . . , den . . . . . 18 . .

. . . . . .

Arzt (Impfarzt).

Rückſeite
(wie bei Formular I. A.)

Bemerkung.

Das Formular III kommt — und zwar ſowohl bei erſten Impfungen, als bei ſpäteren (Wiederimpfung) — zur Anwendung, wenn eine vorläufige Befreiung von der Impfung wegen Krankheit ꝛc. (§. 2 des Impfgeſetzes) nachgewieſen werden ſoll. Der Befreiungsgrund iſt zwiſchen den Worten „wegen . . . . . ohne ꝛc.“, die Friſt der Befreiung zwiſchen den Worten „bis . . . . . unterbleiben“ anzugeben. Der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliſte iſt von demjenigen Impfarzte, beziehungsweiſe derjenigen Behörde, in deren Impfliſte das betreffende Kind eingetragen iſt, auszufüllen, ſobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungsnachweiſes vorgelegt wird.

Formular IV.

Zeugniß.

Impfbezirk . . . . . Impfliſte Nr. . . . .

geboren den . . . . . 18 . . , hat im Jahre . . . . die natürlichen Blattern überſtanden; iſt im Jahre . . . . mit Erfolg geimpft worden und iſt demgemäß von der Impfung befreit.

. . . . . , den . . . . . 18 . .

. . . . . .
Arzt (Impfarzt).

Bemerkung.

Das Formular IV iſt für diejenigen Fälle beſtimmt, in denen — ſowohl bei erſten Impfungen, als bei ſpäterer (Wiederimpfung) — eine gänzliche Befreiung von der Impfung ſtattfindet. Beſteht der Befreiungsgrund darin, daß das Kind die natürlichen Blattern überſtanden hat, ſo ſind die Worte „iſt im Jahre ꝛc.“ bis „worden“ auszuſtreichen; iſt dagegen das Kind von der Impfung befreit, weil es bereits mit Erfolg geimpft worden iſt, ſo ſind die Worte „hat im Jahre ꝛc.“ bis „überſtanden“ auszuſtreichen.

Der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliſte iſt von demjenigen Impfarzte, beziehungsweiſe derjenigen Behörde, in deren Impfliſte das betreffende Kind eingetragen iſt, auszufüllen, ſobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungsnachweiſes vorgelegt wird.

Formular V.

Bemerkungen.

I. In die Liste für Erstimpfungen sind aufzunehmen:

1. die aus der vorjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, in Spalte 26 derselben vermerkten Erstimpfpflichtigen;
2. sämmtliche während des vorhergehenden Kalenderjahres geborenen und am Schlusse desselben im Impfbezirke lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben während des vorhergehenden Kalenderjahres bereits geimpft worden sind oder nicht;
3. die während des laufenden Kalenderjahres aus anderen Impfbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorhergehenden Kalenderjahre geborenen Kinder.

II. In Spalte 8 ist einzutragen:

1. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen;
3. bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher das zur Impfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lymphe bezogen wurde.

III. In der Spalte 26 sind zu vermerken:

1. alle nicht zur Nachschau vorgestellte und daher in Spalte 16 mit „Nein“ verzeichnete Kinder;
2. alle zum ersten oder zum zweiten Male, aber nicht die zum dritten Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus den Spalten 6 und 17);
3. alle auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellte (Spalte 24), sowie alle nicht auffindbare (Spalte 21) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogene (Spalte 25) Kinder.

IV. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens 2 Blattern zur regelmäßigen Entwicklung gekommen sind. In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist, hat sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impfschein (Formular I) auszustellen.

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen bezw. Bläschen an den Impfstellen.

Liſte der zur Erſtimpfung

für

Laufende Nr.	Der zur Erſtimpfung vorzuſtellenden Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Zahl der vorangegangenen Impfungen.	Tag der Impfung.	Angabe, woher die Lymphe genommen.	Art der Impfung.					
								Mit Menſchenlymphe			Mit Thierlymphe		
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Wohnung.				von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

vorzustellenden Kinder.

18 . . .

Zahl der gemachten Impfschnitte oder Impfstiche.	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln.	Die Impfung ist unterblieben wegen:							Es ist demnach in die nächstjährige Liste für Erstimpfungen zu übertragen.	Bemerkungen.
				erfolgten Todes.	Wegzugs.	Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit.	Ueberstehens der natürlichen Blattern.	vorangegangener erfolgreicher Impfung.	ärztlich bezeugter Gefahr für Leben oder Gesundheit.	vorschriftswidriger Entziehung.		
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.

Formular VI.

Bemerkungen.

I. In die Liste für Wiederimpfungen sind aufzunehmen:

1. die aus der vorjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte 27 derselben vermerkten Wiederimpfpflichtigen;
2. sämmtliche Zöglinge der im Impfbezirke befindlichen öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, welche während des Geschäftsjahres das 12. Lebensjahr zurücklegen, gleichviel ob dieselben bereits angeblich oder wirklich innerhalb der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg wiedergeimpft sind, oder die natürlichen Blattern überstanden haben. Ob eine von diesen beiden letzteren Thatsachen vorliege, muß der Impfarzt durch Kenntnißnahme der bezüglichen ärztlichen Zeugnisse beziehungsweise durch eigene Untersuchung feststellen und im Bejahungsfalle in den bezüglichen Spalten des Listenformulars verzeichnen.

II. In Spalte 8 ist einzutragen:

1. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde genommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und zunächst aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalten einzutragen;
3. bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welchen das zur Abimpfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lymphe bezogen wurde.

III. In der Spalte 27 sind einzutragen:

1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 16 mit „Nein“ verzeichneten Kinder;
2. alle zum ersten oder zum zweiten Male, aber nicht die zum dritten Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus den Spalten 6 und 17);
3. alle wegen Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit nichtgeimpfte (Spalte 22), auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellte (Spalte 25) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogene (Spalte 26) Kinder.

IV. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens 2 Blattern zur regelmäßigen Entwicklung gekommen sind.

In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist, hat sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impfschein (Formular I) auszustellen.

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen bezw. Bläschen an den Impfstellen.

Liste der zur Wiederimpfung

für

Laufende Nr.	Der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Zahl der während der letzten fünf Jahre vorangegangenen Impfungen.	Tag der Impfung.	Angabe, woher die Lymphe genommen.	Art der Impfung.					
								Mit Menschenlymphe			Mit Thierlymphe		
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Wohnung.				von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

vorzustellenden Kinder.

18 . . .

Zahl der gemachten Impfschnitte oder Impfstiche.	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln.	Die Impfung ist unterblieben wegen:								Es ist demnach in die nächstjährige Liste für Impfungen zu übertragen.	Bemerkungen.
				erfolgten Todes.	Wegzuges.	Aufhörens des Besuchs einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt.	Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit.	Ueberstehens der natürlichen Blattern.	erfolgreicher Impfung innerhalb der vorhergegangenen 5 Jahre.	ärztlich bezeugter Gefahr für Leben od. Gesundheit.	vorschriftswidriger Entziehung.		
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.

Formular VII.

Bemerkungen.

I. In die „Liste der bereits im Geburtsjahre zur Impfung vorgestellten Kinder" sind vom Impfarzte die Namen u. s. w. nach Maßgabe der Spaltenüberschriften von allen denjenigen Kindern einzutragen, welche vor Ablauf desjenigen Kalenderjahres, innerhalb dessen sie geboren sind, bereits zur Impfung vorgestellt und wirklich geimpft worden sind.

II. In Spalte 7 ist einzutragen:

1. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalten einzutragen;
3. bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher das zur Impfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lymphe bezogen wurde.

III. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens 2 Blattern zur regelmäßigen Entwicklung gekommen sind. In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist, hat sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impfschein (Formular I) auszustellen.

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen bezw. Bläschen an den Impfstellen.

Liſte der bereits im Geburtsjahre

für

Laufende Nr.	Der bereits im Geburtsjahre zur Impfung vorgeſtellten Kinder.		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes.		Tag der Impfung.	Angabe, woher die Lymphe genommen.	Art der		
							Mit Menſchenlymphe		
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Wohnung.			von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

zur Impfung gelangten Kinder.

18...

Impfung.			Zahl der gemachten Impfschnitte oder Impfstiche.	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln.	Bemerkungen.
Mit Thierlymphe							
von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.					
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Formu-
Ueberſicht der
für

Bezirk.	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.	Gesammtzahl der zur **Erstimpfung** vorzustellenden Kinder.	Im Laufe des Geschäftsjahres vor dem Nachweise **erfolgreicher** Impfung zugezogene, im Vorjahre geborene Kinder.	Hiervon sind					Es sind impfpflichtig geblieben			
				im Laufe des Geschäftsjahres **ungeimpft**		von der Impfpflicht **befreit**, weil sie die natürlichen Blattern überstanden haben.	bereits im Vorjahre eingetragen **als mit Erfolg geimpft.**	bereits in vorhergehenden Jahren **mit Erfolg** geimpft, aber erst jetzt zur Nachschau erschienen.	zum **1.** Mal	zum **2.** Mal.	zum **3.** Mal.	**im Ganzen.**
				gestorben.	verzogen.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

lar VIII.

Impfungen.

18 . . .

Hiervon sind geimpft					Art der Impfung.						Ungeimpft blieben sonach, und zwar:			Zahl der während des Geschäftsjahres geborenen und bereits mit Erfolg geimpften Kinder.	Bemerkungen.
					Mit Menschenlymphe			Mit Thierlymphe							
mit Erfolg.	ohne Erfolg: zum 1. Mal.	ohne Erfolg: zum 2. Mal.	ohne Erfolg: zum 3. Mal.	mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend.	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen.		
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.

Formu-

Ueberſicht der

für

Bezirk.	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.	Gesammtzahl der zur **Wiederimpfung** vorzustellenden Kinder.	Hiervon sind				Zugezogen sind im Laufe des Geschäftsjahres.	Es sind impfpflichtig geblieben:			
			im Laufe des Geschäftsjahres **ungeimpft**		von der Impfpflicht befreit, weil sie während der vorhergegangenen 5 Jahre die natürlichen Blattern überstanden haben.	während der vorhergehenden 5 Jahre **mit Erfolg** geimpft.		zum **1.** Mal.	zum **2.** Mal.	zum **3.** Mal.	im Ganzen.
			gestorben.	verzogen.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

lar IX.

Wiederimpfungen.

18 . . .

Hiervon sind geimpft					Art der Impfung.						Ungeimpft blieben sonach und zwar:				Bemerkungen.
	ohne Erfolg:				Mit Menschenlymphe			Mit Thierlymphe							
mit Erfolg.	zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal	mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.	wegen Aufhörens des Besuchs einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt.	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend.	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen.	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.

Formular X. A.

Der Gemeindevorstand zu . . . . . wird hierdurch benachrichtigt, daß zur Vornahme der diesjährigen öffentlichen unentgeltlichen Impfung und Impfrevision für die dortigen (hiesigen) Impfpflichtigen (der Abtheilung . . . . . .) folgende Termine in (dem N.N.'schen Gasthofe, dem Schulhause) . . . . . zu . . . . . anberaumt worden sind:

A. zur Impfung auf . . . . . den . . . . . Vor(Nach)mittags . . . . Uhr;

B. zur Impfrevision auf . . . . . den . . . . . Vor(Nach)mittags . . . . Uhr.

Der Gemeindevorstand wird zugleich, unter Bezugnahme auf den §. 5 der Verordnung zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes ersucht, nicht nur diese Termine alsbald in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen, sondern auch die Eltern, Vormünder oder sonstigen Verpfleger der unten verzeichneten Kinder besonders aufzufordern, mit diesen ihren Kindern in den oben bezeichneten Impf- und Revisionsterminen bei Vermeidung der nachstehend bemerkten gesetzlichen Nachtheile zu erscheinen oder zeitig vor dem Termine schriftliche Anzeige über die Befreiung von der Impfung unter Vorlage der ärztlichen Zeugnisse darüber an den Gemeindevorstand einzureichen, falls sie nicht vorziehen, diese Zeugnisse dem Impfarzt im Impftermin persönlich zu übergeben. Der Gemeindevorstand hat die an ihn abgegebenen Anzeigen und Zeugnisse dem Impfarzt im Termine vorzulegen. Die erfolgte öffentliche und besondere Bekanntmachung ist hierunter zu bescheinigen und dieses Verzeichniß im Impftermin an den unterzeichneten Impfarzt wieder abzugeben.

Es verlieren Diejenigen, welche ihre impfpflichtigen Kinder nicht zu den öffentlichen Impf- resp. Revisionsterminen stellen, den Anspruch auf unentgeltliche Impfung.

. . . . . , am . . . . . 18 . .

Der Impfarzt

. . . . . .

Verzeichniß der Impfpflichtigen.

Formular X. B.

Zur Vornahme der in §. 1 unter 2 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 vorgeschriebenen öffentlichen unentgeltlichen Wiederimpfung bez. Revision der nachstehend aufgeführten Schüler(innen) der Schule zu . . . . . sind als Termine anberaumt worden:

A. . . . . , der . . . . . zur Wiederimpfung,

B. . . . . , der . . . . . zur Revision der wiedergeimpften Schüler(innen).

Sie werden unter Bezugnahme auf die Bestimmung in §. 5 Alin. 13 der Regierungs-Verordnung vom 17. Juni 1886 mit dem Ersuchen hiervon in Kenntniß

gesetzt, die nachstehend genannten wiederimpfpflichtigen Kinder Ihrer Schule zum Erscheinen in diesen Terminen anzuhalten bez. dieselben, falls sie in den letzten fünf Jahren die Blatternkrankheit bestanden haben, oder mit Erfolg geimpft worden sind, wegen Vorlegung einer ärztlichen Bescheinigung darüber im Impftermine zu bescheiden, — auch nach Alin. 14 des angeführten Paragraphen und dem §. 6 a. a. O. obigem Termine beizuwohnen.

Die erfolgte Vorladung der wiederimpfpflichtigen Kinder zu den anberaumten Terminen wollen Sie hierunter bekunden und mir dieses Formular sodann im Termine zur Wiederimpfung wieder einhändigen.

. . . . . , am . . . . . 18 . .

Der Impfarzt

. . . . . .

Verzeichniß

der wieder zu impfenden Schüler(innen) der Schule zu . . . . . .

⊙.

Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

§. 1.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtheritis Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§. 2.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§. 3.

Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§. 4.

Wenn das tägliche Baden des Impflings nicht ausführbar ist, so versäume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

§. 5.

Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§. 6.

Bei günstigem Wetter darf dasselbe in's Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§. 7.

Die Impfstellen sind mit der größten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hemdärmel müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impfstellen reizen.

§. 8.

Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach 3 bis 4 Wochen von selbst abfällt.

Die Entnahme der Lymphe zum Zwecke weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil.

Wird sie unterlassen, so pflegen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

§. 9.

Bei regelmäßigem Verlaufe der Impfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röthe entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten oder noch besser mit Vaseline bestrichenen kleinen Leinwandläppchen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

§. 10.

An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impfschein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

§. 11.

Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§. 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

---

33. Regierungs-Verordnung vom 26. Juni 1886, die Herstellung einer Statistik der Todesfälle an Pocken betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Sereniſſimi wird hiermit behufs Beschaffung der erforderlichen Unterlagen zu einer für Zwecke des Reiches bestimmten statistischen Erhebung das Folgende verordnet:

1.

Jeder Fall des Todes einer Person an den natürlichen Pocken, es mögen die wirklichen oder sogenannte Varioleiden sein, ist dem zuständigen Physikus binnen 48 Stunden anzuzeigen.

Zur Erstattung der Anzeige ist derjenige Arzt verpflichtet, welcher den bezüglichen Verstorbenen behandelt hat, und für den Fall, daß eine ärztliche Behandlung nicht statt-

gefunden hat, das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

2.

Wer der vorgeschriebenen Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

3.

Der Physikus hat den Inhalt dieser Anzeige in eine Meldekarte — zu vergleichen Anlage A. — innerhalb 8 Tagen aufzunehmen und, soweit nöthig, denjenigen Arzt, welcher den bezüglichen Verstorbenen behandelt hat, um Ergänzung der in der fraglichen Meldekarte noch fehlenden Einträge zu ersuchen.

Dieser Ergänzung haben sich die behandelnden Aerzte alsbald bei Vermeidung einer Geldstrafe von 15 bis 100 Mark auf das Gewissenhafteste zu unterziehen und die vollständig ausgefüllte Meldekarte dem Physikus umgehend wieder zu übersenden.

4.

Die Physici haben die Meldekarte nach deren Wiedereingang zu prüfen, nöthigenfalls durch Rückfragen an die Angehörigen des Verstorbenen und die Standesbeamten, zu deren Beantwortung die Genannten bei einer Strafe von 5 bis 30 Mark verpflichtet sind, zu ergänzen und zu berichtigen und mit ihrer Unterschrift zu versehen.

5.

Bis zum 1. Februar jeden Jahres sind die auf das Vorjahr bezüglichen Meldekarten an Fürstliche Landesregierung einzusenden.

Diejenigen Physici, in deren Bezirk während des Geschäftsjahres Todesfälle an Pocken nicht vorgekommen sind, haben gleichfalls bis zum 1. Februar jeden Jahres einen Vakatschein einzusenden.

6.

Die unter 3 gedachten Meldekarten haben die Physici bei Fürstlicher Regierungskanzlei zu beziehen.

Greiz, am 26. Juni 1886.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Geldern-Crispendorf

i. V.

C. Perthes.

A.
Meldekarte
für Todesfälle an Pocken.

Gemeinde: . . . . . .
Verwaltungsbezirk: . . . . . .
Staat: . . . . . .
Straße: . . . . . No.: . . . des Sterbehauses (event. Bezeichnung des Krankenhauses): . . . . . .
Vor- und Familienname des/der Gestorbenen: . . . . . .
Geschlecht: männlich. weiblich. (Zutreffendes zu unterstreichen.)
Tag, Monat, Jahr der Geburt: . . . . . .
Beruf (Bei nicht erwerbsthätigen bezw. nicht selbständigen Personen — Ehefrauen ohne eigenen Beruf, Kindern etc. — Beruf des Haushaltungsvorstandes): . . . .
Bemerkung darüber, ob der/die Verstorbene regelmäßig außerhäuslich, etwa in einer Fabrik, Werkstatt etc. — und welcher Art (z. B. Papierfabrik) — beschäftigt war, oder eine Schule besuchte:
Tag, Monat, Jahr des Todes: . . . . . .
Ort und Datum: . . . . . .

Unterschrift des meldenden Medizinalbeamten:
. . . . . .

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 12.
(Ausgegeben am 24. Juli 1886.)

34. Regierungs-Verordnung vom 28. Juni 1886, den Verkehr auf den Landstraßen und anderen öffentlichen Wegen betreffend.

Nachdem sich die hinsichtlich des Verkehrs auf den Landstraßen und anderen öffentlichen Wegen bestehenden Bestimmungen als unzureichend und zum Theil als der Abänderung bedürftig erwiesen haben, so ist eine Revision, Vervollständigung und Zusammenfassung derselben vorgenommen worden und wird auf Höchsten Befehl Serenissimi Folgendes verordnet:

I. Vorschriften zum Schutze der Landstraßen.

§. 1.

Das Befahren der Landstraßen in ihrer Längenrichtung ist außer der Zeit der Schlittenbahn nur für Räderfahrzeuge gestattet und dürfen auch Ackergeräthschaften, Bauhölzer, Bäume und andere schwere, die Wegeoberfläche beschädigende Gegenstände, mit Ausnahme der Glattwalzen, auf Straßen weder geschleppt, noch geschleift, sondern nur auf Räderfahrzeugen oder bei genügender Schneedecke auf Schlitten fortgeschafft werden.

§. 2.

Der Radbeschlag der auf Landstraßen fahrenden Fuhrwerke muß die Breite der Radfelgen und, abgesehen von der durch den Gebrauch eintretenden Abnutzung der Kanten, eine ebene Oberfläche haben.

Die Köpfe der Radnägelstifte oder Schrauben an den Radbeschlägen müssen eingelassen sein und dürfen nicht hervorstehen.

Auf Luxuswagen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 3.

Die Breite der Radfelgen beim Befahren der Landstraßen wird bestimmt:

a. für Last- und Frachtfuhrwerke bei einer Bespannung bis mit 4 Pferden auf mindestens 8 Centimeter, bei einer Bespannung von mehr als 4 Pferden auf mindestens 16 Centimeter;
b. für Fuhrwerke, welche ausschließlich oder vorzugsweise zur Personenbeförderung bestimmt sind, auf mindestens 5 Centimeter.

Die Anwendung vorstehender Bestimmungen auf gewisse Straßenstrecken wird durch besondere Bekanntmachung bestimmt.

c. Auf eigenen Rädern bewegte größere Maſchinen, einſchließlich der Lokomobilen müſſen mindeſtens eine Breite von 8 Centimetern haben.

Bei anderer als Pferdebeſpannung werden je 2 Ponnys, Maulthiere, Eſel oder Kühe gleich einem Pferde, bei einer Beſpannung bis zu 3 Ochſen ein Ochſe gleich einem Pferde, bei einer ſtärkeren Beſpannung 4 Ochſen gleich 3 Pferden gerechnet.

§. 4.

Wird zur Fortbewegung einer Laſt auf Landſtraßen eine Beſpannung von mehr als 8 Pferden gebraucht, ſo iſt hierzu mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen es ſich nur um vorübergehende Vorſpannleiſtung handelt, die beſondere Erlaubniß der Fürſtlichen Straßenbauinſpektion erforderlich.

Die Regelung der Vorausſetzungen für die Erlaubniß zur gewerbsmäßigen Benützung der Landſtraßen und öffentlichen Wege mit Straßenlocomotiven und anderen mit Dampf bewegten Fahrzeugen bleibt beſonderer Regierungsverordnung vorbehalten.

Die vorübergehende Benützung der Landſtraßen mit Straßenlocomotiven zur Beförderung von Perſonen oder Laſten iſt von Ertheilung landespolizeilicher Genehmigung abhängig. Bezügliche Geſuche ſind an das Fürſtliche Landrathsamt zu Greiz zu richten.

Die Koſten für die in ſolchen Fällen als erforderlich erachteten Sicherheitsvorkehrungen hat der Beſitzer des Fahrzeugs zu tragen.

§. 5.

Kein auf Landſtraßen fahrendes Fuhrwerk, mit Ausnahme der Erntefuhren ſowie der Heu- und Strohfuhren innerhalb des betreffenden Gemeindebezirks, darf eine größere Breite als von 2,5 Meter einnehmen und höher als 4,2 Meter, von der Oberfläche der Fahrbahn an bis zum höchſten Punkte der Ladung gemeſſen, geladen ſein. Wenn Unterführungen in Eiſenbahn- oder Straßendämmen zu paſſiren ſind, muß die Ladungshöhe mindeſtens 8 Centimeter geringer ſein als die Lichthöhe der niedrigſten Unterführung.

Den dieſer Vorſchrift Zuwiderhandelnden trifft neben der durch ſein Verfahren verwirkten Strafe die Verpflichtung, ſofort nach der Anhaltung durch einen Bedienſteten der Straßenpolizei oder doch an der nächſten dazu paſſenden Stelle die Ladung ſeines Fahrzeuges in Gemäßheit obiger Vorſchrift abzuändern oder geſchehen zu laſſen, daß dieß auf ſeine Koſten durch Organe oder Beauftragte der Straßenpolizei ausgeführt werde.

§. 6.

Die Hufeiſen-Stollen und Griffe der Zugthiere an den auf den Landſtraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen bei Laſtfuhren nicht mehr als 25 Millimeter, bei Chaiſenfuhren nicht mehr als 20 Millimeter über die Hufeiſenfläche hervorragen.

§. 7.

Als Hemmvorrichtungen der auf Landſtraßen fahrenden Fuhrwerke dürfen nur gebraucht werden:

a. wenn die Umdrehung der Räder völlig gehindert werden ſoll, Hemmſchuhe mit platter Unterfläche;

b. wenn blos die Geſchwindigkeit der Umdrehung vermindert werden ſoll, ſolche

Vorrichtungen, mittelst welcher Bremsklötze oder Bremsbäume gegen die Radeisen gepreßt werden;

c. bei Glatteis ist die Anwendung von Eisringen ausnahmsweise gestattet.

§. 8.

Es ist verboten:

a. daß zwei oder mehrere hintereinanderfahrende Geschirre auf Landstraßen einerlei Gleis halten;

b. Schutt, Düngungsmittel und andere Gegenstände, durch welche die Straße verunreinigt oder der Wasserabfluß gehemmt wird, ohne schriftliche Erlaubniß der Fürstlichen Straßenbauinspektion, auch nur vorübergehend, abzulagern;

c. von an der Straße gelegenen Grundstücken Jauche, unreine Flüssigkeiten oder auch nur Wasser auf die Landstraße abfließen zu lassen oder dahin auszugießen, ingleichen durch Dachrinnen ohne bis auf den Boden reichende Abfallrohre Regenwasser auf die Straße zu leiten;

d. über den an den Landstraßen längs des äußeren Grabenrandes oder des Fusses der Dammböschung befindlichen Sicherheitsstreifen zu ackern, oder wo ein solcher nicht besteht, näher als bis ein Drittel Meter vom äußeren Grabenrande an an diesen heran zu ackern;

e. auf den Bankets, den Böschungen und in den Seitengräben der Landstraßen — wenn auch nur mit Handwagen und Schiebekarren — zu fahren, zu reiten, Vieh zu treiben, zu hüten oder weiden zu lassen, ingleichen das zum Ackern und Eggen verwendete Zugvieh in den Seitengräben umzuwenden.

Erweislich bestehende Berechtigungen zur Grasnutzung an den Seitengräben und Böschungen der Landstraßen bleiben — vorbehaltlich der Befugnis der die Aufsicht über die Landstraßen führenden Behörden, gegen Beschädigung der Böschungen einzuschreiten — durch vorstehende Bestimmungen unberührt.

f. Erdfänge und Wässerungen in den Straßengräben anzulegen;

g. bei nasser Witterung von Feld- und schmutzigen Waldwegen auf Landstraßen zu fahren, ohne zuvor die Räder des Fuhrwerks vom Schmutze zu reinigen.

§. 9.

Die Besitzer der an die Straße angrenzenden Grundstücke haben zwar die Verpflichtung, die Behufs des Uebergangs über die Straßengräben beziehentlich von der ohne Graben bestehenden Straßenböschung nach den betreffenden Grundstücken erforderlichen Brücken, Rampen, Treppen ꝛc. auf ihre Kosten zu bauen und zu unterhalten; es ist jedoch die Erlaubniß zu diesen Anlagen bei der in erster Instanz zuständigen Aufsichtsbehörde — dermalen dem Fürstlichen Landrathsamte (§. 17 No. 6 des Ges. v. 1. Sept. 1868) — unter Vorlegung eines Situationsplanes und einer in doppelten Exemplaren zu überreichenden zeichnerischen Darstellung des bezüglichen Projekts einzuholen und der Bau genau nach der von dieser Behörde ertheilten Bestimmung auszuführen.

Die Entscheidung des Landrathsamts über dergleichen Gesuche wird nach Gehör der gutachtlichen Aeußerung des mit der technischen Leitung des Straßenbaues betrauten Beamten ertheilt.

Die ohne Erlaubniß erfolgende Herstellung von Ueberbrückungen und sonstigen Vorrichtungen gedachter Art ist strafbar.

Ueberdieß kann die Beseitigung resp. Abänderung einer ohne Erlaubniß resp. vorschriftswidrig ausgeführten Anlage fraglicher Art vom Fürstlichen Landrathsamte verfügt werden.

§. 10.

Vorsätzliche Beschädigung und Beschmutzung der Landstraßen und deren Zubehörungen, wie Einnehmerhäuser, Schlagbäume, Tafeln, Wegeweiser, Brüstungen, Barrièren, Hecken und andere Schutzvorrichtungen, Prellsteine, Spursteine, Nummersteine, Materialhaufen, Brücken, Durchlässe, Anpflanzungen und dergleichen unterliegen der Bestrafung nach dem Strafgesetzbuche.

Beschädigungen der Landstraßen und deren Zubehörungen aus Fahrlässigkeit werden nach §. 26 dieser Verordnung bestraft.

§. 11.

Vorschriften zum Schutze der Landstraßen wie die vorstehenden können für einzelne Gemeindebezirke durch Ortsstatut für Orts- und Communikationswege bestimmt werden. (§. 14 der Gem. Ordg.)

II. Vorschriften zur Sicherheit des Verkehrs auf den Landstraßen und anderen öffentlichen Wegen.

§. 12.

Die auf öffentlichen Wegen fahrenden Fuhrwerke müssen mit festen Gabeln oder Deichseln und bei gefallenem Schnee mit Geläute oder Schellen versehen sein.

§. 13.

Jedes Fuhrwerk, welches nicht ausschließlich zur Beförderung von Personen dient, insbesondere auch jedes Hundefuhrwerk muß, sobald dasselbe außerhalb der Flur des Ortes verkehrt, in welcher der Eigenthümer desselben seinen Wohnsitz hat, mit dem Namen und dem Wohnorte des Eigenthümers, und wenn letzterer mehrere derartige Fuhrwerke hält, überdieß mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein.

Die Bezeichnung ist auf einer der Längsseiten an dem Fuhrwerk selbst oder auf einer an demselben fest angehefteten Tafel in deutlicher, unverwischbarer Schrift von mindestens 5 Centimeter Höhe dergestallt anzubringen, daß sie beständig sichtbar ist.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift findet Statt für diejenigen Fuhrwerke, welche lediglich zum Zwecke der Bewirthschaftung der in benachbarten Fluren gelegenen Grundstücke desselben Besitzers in diesen Fluren verkehren.

§. 14.

Es ist nicht gestattet, beim Fahren auf öffentlichen Wegen mit Zugthieren zwei oder mehr beladene Wagen an einander zu hängen, so daß nur der vordere Wagen bespannt ist.

Das Anhängen eines unbeladenen Wagens an einen beladenen oder unbeladenen ist nur dann erlaubt, wenn zum Lenken, Hemmen und zur sonstigen Beaufsichtigung desselben noch eine zweite Person beim Fuhrwerk ist.

§. 15.

Zur Leitung eines mit Langholz beladenen Wagens ist, wenn derselbe über 5 Meter, von Axe zu Axe gemessen, verlängert ist, außer dem Fuhrmann noch eine zweite Person beizugeben, welche die Leitung des hinteren Theils des Fuhrwerks zu besorgen hat.

Die Person, welche den Wagen zur Abfuhr von Langholz stellt, ist für die Beigabe dieser Wagenleitung haftbar.

§. 16.

Fuhrwerke jeder Art, welche mit Eintritt der Dunkelheit auf den Landstraßen und anderen öffentlichen Wegen verkehren, müssen für die Dauer der Dunkelheit wenigstens mittelst einer hellbrennenden, dem Entgegenkommenden sichtbaren Laterne beleuchtet sein.

Mit Langholz beladene Geschirre müssen unter vorgedachten Verhältnissen 2 hellbrennende Laternen führen, deren eine am Vordertheile, deren andere am Hintertheil des Fahrzeuges angebracht ist.

§. 17.

Jedes Fuhrwerk, ohne Rücksicht auf Ladung und Bespannung, muß einem entgegenkommenden sowohl wie einem überholenden Fuhrwerke nach rechts auf die Hälfte des Weges ausweichen.

Schweres Fuhrwerk muß jedoch auf ein leichteres ihm entgegen- oder nachkommendes Fuhrwerk auf solches nach vernehmbar gegebenen Zeichen in den Fällen, wo bei Fortsetzung der Fahrt voraussichtlich nur mit Schwierigkeit auszuweichen sein würde, an einer hierzu geeigneten Stelle warten.

Den Fürstlichen Equipagen haben übrigens Fuhrwerke jeder Art in solcher Weise auszuweichen, daß erstere in keinem Falle aufgehalten werden.

Beim Ausweichen darf nicht schneller als im Trabe gefahren werden.

Die Bestimmungen des §. 19 des Reichspostgesetzes vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt 1871 S. 347 ff.) werden hierdurch nicht berührt.

§. 18.

Der Führer eines Fuhrwerks darf sich beim Anhalten nicht von demselben entfernen, ohne die Zugthiere unter ausreichender Aufsicht zu lassen oder wenigstens auf einer Seite dieselben abzusträngen und mit den Zügeln zurückzubinden.

§. 19.

Der Führer des Fuhrwerks muß beim Fahren die Zugthiere fortwährend in Leitung und Aufsicht haben und darf nicht schlafen.

Derselbe darf ferner beim Fahren seinen Sitz weder auf der Ladung eines bis über die Leitern vollgeladenen Wagens, noch auf der Deichsel, noch auf Brettern oder anderen Vorrichtungen an der Seite des Fuhrwerks, noch im Innern eines überdeckten Wagens, von wo aus die Straße nicht übersehen werden kann, nehmen.

§. 20.

Das Lenken der Pferde darf bei zwei- und mehrspännigem Fuhrwerk nur mittelst Kreuzzügel, bei einspännigem Fuhrwerk mittelst Doppelzügel geschehen.

Das Lenken der Pferde mit einem einfachen Leitseil oder der Leine ist ausnahmsweise nur noch bei forstwirthschaftlichen Fuhren gestattet, wenn der Führer neben dem Fuhrwerk hergeht, sowie bei landwirthschaftlichen, Ziegel- und Steinfuhren innerhalb des betreffenden Flur- und Gemeindebezirks.

§. 21.

Hundefuhrwerke müssen entgegen- oder nachkommenden Reit- und Zugpferden ganz und zwar rechts ausweichen und hierauf so lange still halten, bis die Pferde vorüber sind.

Auf Stadt- und Dorfstraßen sowie bergab darf mit Hundefuhrwerken nur langsam gefahren werden.

Die Führer von Hundefuhrwerken müssen während der Fahrt dicht vor oder neben denselben hergehen und die Deichsel oder das Leitseil in der Hand halten; sie dürfen sich während der Fahrt nicht auf die Fuhrwerke aufsetzen, auch anderen Personen dieß nicht gestatten.

Beim Anhalten der Hundefuhrwerke haben die Führer, wenn sie dieselben ihrer Geschäfte halber auf kurze Zeit verlassen müssen, dafür Sorge zu tragen, daß die Hunde mit Maulkörben versehen und an Orten, wo sie die Passage nicht hindern, keinesfalls aber auf dem Damme oder in den Gräben der Straße oder überhaupt in unmittelbarer Nähe der Fahrbahn fest angelegt werden.

Sollen Hundefuhrwerke längere Zeit lagern, so sind die Hunde abzuspannen und in Gehöften unterzubringen.

Das Befahren der Fußgängerbankets an Landstraßen ist auch den Hundefuhrwerken streng verboten (vgl. §. 8 c.).

§. 22.

Einzelne Pferde, Maulthiere, Esel, Zug- und Mastochsen sowie einzelne Rindviehstücke dürfen auf Landstraßen nicht anders geführt oder getrieben werden, als wenn sie mit einem haltbaren Zügel oder einer haltbaren Halfter versehen sind, woran sie mit Hülfe eines Seiles vom Führer oder Treiber geleitet werden. Zuchtstiere müssen außerdem, wenn sie auf Landstraßen geführt werden, einen Nasenring tragen.

Eine Mehrzahl von Pferden, Maulthieren, Eseln oder von Zug- und Mastochsen darf nur gekoppelt auf öffentlichen Wegen geführt werden.

Es dürfen nicht mehr als 4 Stück in einer Reihe neben einander gekoppelt und bei je 10 Stück muß mindestens ein Führer vorhanden sein.

Für Rindviehheerden ist für je 20 Stück Rindvieh mindestens 1 Treiber, bei Schaaf- Schweine- und anderen Viehheerden von mehr als 20 Stück sind mindestens 2 Treiber erforderlich.

Auf Vieh, welches zur Weide und von da zurückgetrieben wird, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 23.

Wenn auf einer Landstraße eine Viehheerde einem Fuhrwerke oder einem Reiter begegnet, oder von einem Fuhrwerke oder Reiter eingeholt wird, so muß das Vieh zum Vorbeilassen des Fuhrwerks oder des Reiters zur Seite hin zusammengetrieben werden.

§. 24.

Es ist verboten:

1. die Fahrbahn öffentlicher Wege durch Anhalten mit Fuhrwerk oder Vieh zu versperren oder auf ihnen sonstige Gegenstände aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen, durch welche der freie Verkehr behindert wird.

   Ausgenommen von der letzteren Bestimmung sind die Fälle einer behördlichen oder vom Aufsichtsbeamten ertheilten Erlaubniß.
2. Geschirre, welche aus Noth auf der Straße haben abgespannt werden müssen, während der Dunkelheit unbewacht oder an der Vorder- und Rückseite unbeleuchtet stehen zu lassen;
3. die beim Anhalten unter die Räder der Fuhrwerke gelegten Unterlagsteine auf der Fahrbahn liegen zu lassen;
4. einem anderen Fuhrwerke an einer dazu nicht geeigneten Stelle oder in ungeeigneter Weise vorzufahren;
5. sich mit einem anderen Geschirr auf der Straße in eine Wettfahrt einzulassen;
6. innerhalb der Ortschaften, namentlich an Stellen, wo eine Straßenkreuzung stattfindet oder von einer Straße in die andere eingebogen wird, rasch zu fahren oder zu reiten und auf öffentlichen Brücken rascher als im Schritte zu fahren;
7. auf öffentlichen Wegen oder in unmittelbarer Nähe derselben zu schießen, in unnöthiger Weise oder übermäßig laut mit der Peitsche zu klatschen, Hunde auf einander zu hetzen, Zug- und andere Thiere zum Zwecke des Antreibens in unnöthiger Weise oder übermäßig laut anzuschreien oder sonstigen ungebührlichen Lärm zu erregen;
8. auf öffentlichen Wegen oder in unmittelbarer Nähe derselben Locomobilen und Dreschmaschinen aufzustellen, Feuer anzuzünden, Feuerwerkskörper abzubrennen, Schießstände, Windmühlen, Kegelbahnen, Seilerstände zu errichten, Carousels, Bienenstöcke, Hundehütten aufzustellen, Thierhäute und andere auffallende Gegenstände aufzuhängen oder aufzustellen, welche das Scheuwerden der Pferde und sonstigen Zugthiere verursachen können;
9. Thierhäute und andere Gegenstände, welche zum Scheuen der Pferde und sonstigen Zugthiere Veranlassung geben können, wie landwirthschaftliche Maschinen, wilde Thiere in Käfigen, gefallenes Vieh, Spiegel und dergleichen auf öffentlichen Wegen **unverdeckt** zu transportiren;
10. Sensen und Sicheln, deren Spitze und Schneide nicht in einem sogenannten hölzernen Schuh verwahrt sind, auf öffentlichen Wegen zu führen;
11. an den Landstraßen oder Böschungen derselben Umfriedigungen herzustellen, deren Theile in ihren oberen Enden spitz zulaufen und nicht mindestens $1\frac{1}{2}$ m über das Niveau der angrenzenden Landstraße hervorragen;
12. auf Landstraßen und sonstigen öffentlichen Wegen mit Schlitten (sogenannten Böckchen) zu fahren, welche nicht gezogen oder geschoben, sondern lediglich von den auf ihnen sitzenden Personen geleitet werden.

§. 25.

1. Das Fahren mit Velocipeden ist nur auf Fahrwegen gestattet; Bürgersteige, Chausseebankets und Fußwege dürfen nicht befahren werden.
2. Jeder Radfahrer hat während der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und begegnenden sowohl wie überholenden Fuhrwerken, oder Reitern nach rechts auszuweichen.
3. Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, oder Reitern hat auf der linken Seite zu erfolgen.

   Das Vorbeifahren an entgegen kommenden und eingeholten Fuhrwerken, oder Reitern darf nur mit mäßiger Fahrgeschwindigkeit und muß in angemessenem Abstande erfolgen, auch muß vorher ein genügend hörbares Warnungszeichen gegeben werden.

   Ist für das Vorüberfahren ein gefahrloses Passiren nicht gesichert, oder werden Reit-, Zug- oder Lastthiere unruhig, so muß der Radfahrer sofort absteigen.

   Das Vorbeifahren Anderer darf nicht in muthwilliger Weise gehindert werden.
4. Bei Ecken auf Straßen oder Dorfgassen ist langsam zu fahren.
5. Mehr als zwei Velocipede dürfen nicht neben einander fahren. Wenn sie an Fuhrwerken oder Reitern vorüberfahren wollen, so dürfen sie dieses nur einzeln hinter einander thun.
6. Jedes Velociped muß mit einer helltönenden Signalglocke und in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang mit einer hell leuchtenden Laterne versehen sein.

III. Strafbestimmungen.

§. 26.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit nicht die Strafbestimmungen des Strafgesetzbuchs hierbei in Anwendung kommen, mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§. 27.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die §§. 1—7, 12—16, 20 und 24 Ziffer 9 dieser Verordnung ist neben dem in erster Linie zu bestrafenden Führer auch der Eigenthümer der Fuhrwerke resp. der Bespannung oder der im Besitze des ihm fremden Geschirres befindliche Auftraggeber des Führers nach den gleichen Bestimmungen in Strafe zu nehmen.

Eine Ausnahme von Anwendung dieses Grundsatzes tritt ein, wenn entweder die Geschirrführer nachweisen, daß ihnen durch ausdrückliche Anordnungen oder Versagungen des Eigenthümers der von ihnen geleiteten Geschirre und Bespannungen die Befolgung der in Betracht kommenden Vorschrift unthunlich gemacht worden ist, oder wenn die Eigenthümer resp. sonstigen Disponenten von Geschirr und Bespannung darthun, daß die Führer gegen ihre ausdrückliche Anordnung gehandelt haben.

§. 28.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§. 5, 6, 7, 8, 13, 14 und 20 dieser Verordnung kann der Contravenient, unbeschadet der dadurch etwa be-

gründeten Verpflichtung zum Schadenersatze und abgesehen von den Fällen, in welchen die Zuwiderhandlung zugleich den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens bildet (§. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1879), die weitere Untersuchung dadurch von sich abwenden, daß er an den rücksichtlich des betreffenden Bezirks zuständigen Aufsichtsbeamten (Straßenaufseher, Gendarmen, Steueraufseher, städtischen Schutzmann oder Polizeidiener), von welchem er betroffen ist und welcher sich als solcher entweder durch seine Dienstkleidung oder auf andere Weise auszuweisen hat, gegen eine ihm auszuhändigende, mit dem Dienststempel des Fürstlichen Landrathsamtes resp. des betr. Stadtgemeindevorstandes versehene Quittung sofort 1 Mark Strafe erlegt. Nur durch den Besitz einer solchen Quittung kann der Contravenient weitere Untersuchung von sich abwenden.

Diese Bestimmung leidet jedoch keine Anwendung auf Contravenienten, welche bereits wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung Strafe verbüßt bezw. erlegt oder sich der Uebertretung unter erschwerenden Umständen z. B. unter Verhöhnung der Anordnung der Aufsichtsbeamten schuldig gemacht haben.

Verweigert der Contravenient die sofortige Bezahlung oder greift die vorerwähnte Ausnahme Platz, so ist die Sache zur weiteren Feststellung bei der zuständigen Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Auch ist in diesem Falle der Aufsichtsbeamte, wenn der Contravenient ihm unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, berechtigt, zur Pfändung zu schreiten oder, dafern auch die Herausgabe eines Pfandes verweigert wird, den Contravenienten anzuhalten und bis zur zuständigen Behörde zu begleiten.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 29.

Auf Fuhrwerke und Gespanne des Reichsheeres leidet diese Verordnung keine, auf Wege und Plätze innerhalb bewohnter Ortschaften (abgesehen von §. 21 al. 2) nur insoweit Anwendung, als in Bezug auf eine Stadt oder einen Landort die einschlägigen Verhältnisse nicht durch genehmigtes Ortsstatut eine besondere Regelung erhalten haben oder künftig erhalten.

§. 30.

Die vorstehende Verordnung tritt in Ansehung der Bestimmungen in den §§. 3a und b, 6 und 20 Abs. 1 mit dem 1. Juli 1887, im Uebrigen mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Aufgehoben sind von letztgedachtem Zeitpunkte an die noch in Geltung gewesenen Bestimmungen der revidirten Straßenpolizeiordnung vom 31. Mai 1853, der erläuternde Nachtrag dazu vom 13. Oktober 1853, die Regierungsverordnung vom 30. Mai 1860, die Regierungsverordnung vom 3. November 1875 und die Regierungsverordnung vom 3. Januar 1876; mit dem 1. Juli 1887 die Regierungsverordnungen vom 29. November 1873 und vom 22. August 1878.

Greiz, am 28. Juni 1886.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung.
v. Geldern-Crispendorf
i. V.
C. Perthes.

35. Regierungs-Bekanntmachung vom 17. Juli 1886, den Wegfall des Erforderniſſes der Trauerlaubnißſcheine bei Verheirathung von Angehörigen der Schweiz im Reichsgebiete betreffend.

Zufolge einer zwiſchen der Kaiſerlich Deutſchen Regierung und dem Schweizeriſchen Bundesrathe unterm 4. Juni dieſes Jahres getroffenen Uebereinkunft ſoll bei Verheirathung von Deutſchen mit Schweizerinnen in der Schweiz, ſowie von Schweizern mit Deutſchen in Deutſchland, nach erfolgtem Nachweiſe der Staatsangehörigkeit, von Beibringung von Trauerlaubnißſcheinen der Heimathsbehörde künftig abgeſehen werden.

Dies wird unter Verweiſung auf die im Centralblatte des Deutſchen Reiches demnächſt zum Abdrucke gelangende Uebereinkunft zur Nachachtung Seitens der Standesämter andurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß von der Schweiz ausdrücklich darauf aufmerkſam gemacht worden iſt, wie die von einem Schweizer im Auslande in Gemäßheit des dortigen formellen und materiellen Rechts abgeſchloſſene Ehe in der Schweiz ſowohl in öffentlicher, wie in privatrechtlicher Beziehung als gültig anerkannt werde.

Greiz, am 17. Juli 1886.

Fürſtl. Reuß-Plauiſche Landesregierung.
Faber.
Richter.

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 13.

(Ausgegeben am 3. August 1886.)

36. Landesherrliche Verordnung vom 30. Juli 1886, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 52) und der hierzu erlassenen Instruktionen vom 2. September 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 262) und 11. Juli 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 230) — vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags zu der Bestimmung in §. 1 — was folgt:

§. 1.

Die Mitwirkung bei der Bestimmung der nach der Vorschrift unter 8c zu §. 14 in der Anlage des Erlasses vom 11. Juli 1878, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Instruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, periodisch im Voraus zu bestimmenden Sachverständigen für die verschiedenen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 13. Februar 1875 nöthig werdenden Abschätzungen wird dem Landesausschuß übertragen. Diese Mitwirkung besteht in dem Vorschlag der Sachverständigen.

§. 2.

Die Anmeldung der auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1875 zu erhebenden Entschädigungsansprüche hat für den Bereich der einem Gemeindebezirk nicht angeschlossenen Fürstlichen Domanialbesitzungen und der Fürstlichen Kammergüter, soweit solche in art. 4 al. 5 der Gemeindeordnung genannt sind, sowie der exkommunalisirten Rittergüter innerhalb der in §. 16 des Gesetzes bezeichneten Fristen bei dem Fürstlichen Landrath zu erfolgen, welcher hiermit als die nach §. 16 des Gesetzes vom 13. Februar

1875 zuſtändige Civilbehörde beſtimmt wird. Hinſichtlich der übrigen Gemeinden wird auf die Beſtimmung in §. 16 des citirten Geſetzes und 10 der Inſtruktion hierzu vom 2. September 1875 verwieſen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Vollziehung und Vordruckung Unſeres Fürſtlichen Inſiegels.

Gegeben Alexandersbad, den 30. Juli 1886.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber. Hofmann.

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 14.

(Ausgegeben am 16. September 1886.)

37. Regierungs-Bekanntmachung vom 7. September 1886, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe an Behörden anderer Deutscher Bundesstaaten bei Zwangsvollstreckung in Verwaltungsangelegenheiten in Ausführung des Gesetzes vom 3. Januar 1883.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsverordnung vom 29. Juni 1886, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe an Behörden anderer Deutscher Bundesstaaten bei Zwangsvollstreckung in Verwaltungsangelegenheiten in Ausführung des Gesetzes vom 3. Januar 1883 (Ges. S. S. 99), wird andurch bekannt gegeben, wie der zu Eisenach am 12. Juni 1885 abgeschlossene, der bezeichneten Regierungsverordnung beigedruckte Vertrag für den Verkehr mit den Behörden des Fürstenthums Reuß Jüngerer Linie mit dem 1. Oktober dieses Jahres dergestalt in Kraft tritt, daß die Inanspruchnahme und Gewährung von Rechtshilfe bei Zwangsvollstreckungen in Verwaltungsangelegenheiten von diesem Zeitpunkt ab gegenüber den Behörden des genannten Staates nach Maßgabe der Bestimmungen des gedachten Vertrages zu erfolgen hat.

Greiz, am 7. September 1886.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung.

Faber.

Richter.

38. Regierungs-Verordnung vom 11. September 1886, das Verbot des Verbrennens von Kartoffelkraut im Freien betreffend.

Da das Verbrennen von Kartoffelkraut im Freien einestheils als eine gefährliche Unsitte insofern anzusehen ist, als das Anschüren von Feuer im Freien schon Anlaß zu Schadenfeuern gegeben hat und auch der Rauch von glühendem Kartoffelkraut die Luft verunreinigt, anderntheils aber durch das Verbrennen des Krautes verwendbare Düngerstoffe vernichtet werden, so wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi das Folgende verordnet:

§. 1.

Das Verbrennen von Kartoffelkraut im Freien wird verboten.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Greiz, am 11. September 1886.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Faber.

Richter.

Druckfehlerberichtigung.

In der auf Seite 109 der diesjährigen Landesgesetzsammlung abgedruckten Regierungs-Bekanntmachung vom 28. Juni dieses Jahres, den staatlichen Schutz gewisser Gottesdienste in der Stadt Greiz betreffend, muß es unter Absatz 5 statt

„cfr. §. 3 al. 2 und 4 cj. §. 2“

heißen:

„cfr. §. 3 Ziffer 2 und §. 4 cj. §. 2“.

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 15.
(Ausgegeben am 11. November 1886.)

39. Regierungsverordnung vom 21. Oktober 1886, einen zweiten Nachtrag zu den behufs Ausführung des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 gegebenen Bestimmungen betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird unter Bezugnahme auf §. 4 der Regierungsverordnung vom 11. Juni 1884 und No. I. der Regierungsverordnung vom 19. Juli 1884 verordnet was folgt:

Einziger Paragraph.

In Ansehung der einem Gemeindebezirke nicht angeschlossenen Fürstlichen Domanialbesitzungen hat der Vorsitzende des Landesausschusses die der „höheren Verwaltungsbehörde" nach dem Reichsgesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 übertragenen Functionen wahrzunehmen.

Greiz, am 21. Oktober 1886.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
Faber.

Richter.

40. Regierungsverordnung vom 2. November 1886, einige Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi bestimmen wir in Ausführung des §. 129 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, hierdurch Folgendes:

§. 1.

Es sollen im Sinne des angeführten Reichsgesetzes gelten:

a. als „Landescentralbehörde" die Fürstliche Landesregierung,

b. als „höhere Verwaltungsbehörde" der Vorsitzende des Landesausschusses, im Falle des §. 6 des citirten Reichsgesetzes unter Mitwirkung des Landesausschusses,

c. als „untere Verwaltungsbehörde" in Ansehung der Stadt- und Landgemeinden das Fürstliche Landrathsamt,

d. als „Gemeindebehörde", „Ortspolizeibehörde" die Gemeindevorstände; in den einem Gemeindebezirke nicht angeschlossenen Fürstlichen Kammergütern und sonstigen Domanialbesitzungen die bestellten Ortspolizeibeamten, in den excommunalisirten Rittergütern die Besitzer resp. deren nach §. 5 der dem Gesetze vom 28. März 1868 unter ⊙ beigefügten Bestimmungen bestellten Stellvertreter,

e. als „Vertretung der Gemeinde" der Gemeinderath und in denjenigen Gemeinden, in welchen ein solcher auf Grund des Artikel 59 der Gemeindeordnung vom 28. Januar 1871 nicht gebildet ist, die Gemeindeversammlung.

§. 2.

Die in §. 34 Absatz 2, §. 90 Absatz 2 und §. 93 Absatz 2 des Reichsgesetzes bezeichneten Strafen fließen in die Fürstliche Landeskasse.

Greiz, am 2. November 1886.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung.

Faber.

Richter.

---

41. Regierungsverordnung vom 4. November 1886, eine Abänderung an den durch die Regierungsverordnung vom 3. November 1879, die Zuständigkeits- und Geschäftsverhältnisse, sowie die richterliche Verwaltung der Abtheilung für nichtstreitige Rechtssachen beim Amtsgericht Greiz betreffend, gegebenen Vorschriften.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten, die sich durch Uebertragung der bei der Abtheilung des Fürstlichen Amtsgerichts Greiz für nichtstreitige Rechtssachen erwachsenden Geschäfte des gerichtlichen Depositenwesens an einen bei dem Amtsgericht Greiz angestellten Amtsrichter in Gemeinschaft mit einem anderen Beamten herausgestellt haben, hiermit verordnet was folgt:

Einziger Artikel.

§. 12 der Regierungsverordnung vom 3. November 1879 (Gesetzsammlung p. 205) wird hiermit aufgehoben. An Stelle desselben tritt ein neuer

§. 12

in nachstehender Fassung.

Auf Grund des §. 9 des Ausführungsgesetzes vom 16. April 1879 zum Gerichtsverfassungsgesetze für das Deutsche Reich werden die in streitigen Rechtssachen beziehungsweise in Ausführung der im Absatz 3 desselben §. 9 gedachten Beschlußfassung vorkommenden Depositalgeschäfte einem bei dem Amtsgericht Greiz angestellten Amtsrichter in Gemeinschaft mit einem anderen, als 2. Schlüsselinhaber zu bestimmenden Beamten desselben Gerichts übertragen.

Beiden gedachten Depositalbeamten werden nach Anordnung Fürstlicher Landesregierung ständige Stellvertreter bestellt, bei deren Verhinderung nach Maßgabe von Absatz 2 des § 13 des gedachten Ausführungsgesetzes vom 16. April 1879 verfahren wird.

Handelt es sich bei der in §. 1 dieser Verordnung gedachten Abtheilung für nichtstreitige Rechtssachen in deren sachlichem Geschäftsbereiche um Uebernahme von Geldern, Pretiosen, Werthpapieren oder anderen Urkunden (mit Ausnahme solcher über letztwillige Verfügungen oder Erbverträge) zu gerichtlicher Verwahrung, so steht jedem der mit der Verwaltung dieser Abtheilung für eine bestimmte beziehungsweise örtlich begrenzte Unterabtheilung beauftragten Richter (cf. §. 16. 17 und 18 dieser Verordnung) die Beschlußfassung darüber, ob ein Werthstück oder Dokument gedachter Art zur gerichtlichen Verwahrung angenommen oder ob ein übernommenes Depositum aus dem Gerichtsverschlusse wieder ausgeantwortet werden soll und an wen solchenfalls, endlich auch darüber, ob und wie mit Ausleihung deponirter Gelder zu verfahren sei, — unbeschadet der in Gesetzen oder Verordnungen bestehenden Vorschriften — mit durchaus selbstständiger Verantwortlichkeit zu.

Dagegen werden die aus solcher Beschlußfassung jener Richter sich ergebenden weiteren Geschäfte des Depositenwesens, soweit dieselben insbesondere in dem Verschlusse, der verwahrlichen Behandlung und der Ausantwortung von Baarbeträgen, Kostbarkeiten, Werthpapieren aller Art, Urkunden (mit Ausnahme der an die in § 1 gedachte Abtheilung überreichten beziehungsweise von derselben zuvor aufgenommenen, auf letztwillige Verfügungen bezüglichen), sowie in Führung der Depositenbücher und der Ertheilung der Depositalscheine bestehen, einer bei dem Fürstlichen Amtsgerichte Greiz, Abtheilung für nichtstreitige Rechtssachen, einzurichtenden Depositalverwaltung übertragen.

Dieselbe besteht aus einem derjenigen Mitglieder des Fürstlichen Landgerichts, welche mit der Verwaltung der nach §. 14 dieser Verordnung eingerichteten Unterabtheilung der in §. 1 bezeichneten Abtheilung für nichtstreitige Rechtssachen betraut sind, und einem anderen, als zweiten Schlüsselinhaber zu bestimmenden Beamten des Fürstlichen Amtsgerichts, welcher bei der obengedachten Abtheilung beschäftigt ist.

Beiden gedachten Depositalbeamten werden nach Anordnung Fürstlicher Landesregierung ständige Stellvertreter bestellt. Im Falle der Behinderung der letzteren ordnet der Präsident des Fürstlichen Landgerichts die erforderliche Stellvertretung an.

Greiz, den 4. November 1886.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
Faber.

Richter.

42. Landesherrliche Verordnung vom 6. November 1886, die religiösen Zusammenkünfte außerhalb der Kirche betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben für nöthig befunden, die seitherigen Bestimmungen hinsichtlich der religiösen Zusammenkünfte außerhalb der Kirche einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen auf Vortrag Unserer Landesregierung und Unseres Consistoriums unter Aufhebung der Landesherrlichen Verordnung vom 31. Mai 1853 (Gesetzsammlung Seite 173) was folgt:

§. 1.

Personen, welche nicht einer der anerkannten Confessionen angehören, dürfen sich zu solcher gemeinschaftlichen gottesdienstlichen Uebung, welche über die häusliche Andacht (vergl. §. 3) hinausgeht, nur unter der Voraussetzung versammeln, daß sie Mitglieder eines von Unserer Landesregierung auf Grund der Landesherrlichen Verordnung vom 28. April 1855 genehmigten Vereins zum Zweck gemeinschaftlicher Religionsübung sind und daß die Vorschriften des betreffenden Vereinsstatuts, sowie die Bedingungen, an welche die gedachte Genehmigung geknüpft worden ist, gehörig eingehalten werden.

§. 2.

Zuwiderhandlungen werden, sofern sie nicht unter die Strafbestimmungen der in §. 1 gedachten Landesherrlichen Verordnung vom 28. April 1855 fallen, mit Geldstrafen von 6 bis 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§. 3.

Auf häusliche Andachten, welche der Hausvater mit den Seinigen hält, finden obige Vorschriften keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Vollziehung und Vordruckung Unseres Fürstlichen Insiegels.

Gegeben Neue Burg zu Greiz, den 6. November 1886.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber.

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 16.
(Ausgegeben am 29. Dezember 1886.)

43. Regierungs-Verordnung vom 17. Dezember 1886, betreffend die Ausübung der geburtshilflichen Thätigkeit durch Frauen.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Hebammen und der Ausübung des Hebammenberufs unter Aufhebung der betreffenden früheren Vorschriften verordnet was folgt:

§. 1.

Die Ausübung geburtshilflicher Thätigkeit durch Frauen steht innerhalb des Fürstenthums Reuß Aelterer Linie nur geprüften Hebammen zu.

§. 2.

Eine Frauensperson, welche die Hebammenkunst erlernen will, soll

a) nicht unter 21 und nicht über 35 Jahre alt sein und einen unbescholtenen Leumund haben,

b) von gesundem, nicht schwächlichem Körperbau, mit ungeschwächten Sinnen und mit gesunden, gehörig gebildeten, nicht zu starken Händen ausgestattet sein; ingleichen soll sie mit einem guten natürlichen Verstande begabt sein, geläufig lesen und ein Dictat deutlich und ohne grobe Verstöße gegen die Regeln der Rechtschreibung schreiben können, sowie im Rechnen die im gewöhnlichen Leben erforderlichen Kenntnisse besitzen und mit den gesetzlichen Maaßen und Gewichten genau vertraut sein.

Die Erfordernisse zu a. sind durch einen Geburtsschein und ein Leumundszeugniß, zu b. durch ein von dem zuständigen Physikus auf Grund einer von ihm mit der betreffenden Person abgehaltenen Prüfung ausgestelltes Befähigungszeugniß darzuthun.

Das Leumundszeugniß ist von der Ortspolizeibehörde (Gemeindevorstand) und vom Ortsgeistlichen des Wohnortes gemeinschaftlich auszustellen, soweit nöthig nach sorgfältiger Erörterung der einschlagenden Verhältnisse. Dieses Zeugniß darf sich nicht auf die bloße Angabe beschränken, daß die betreffende Person einen unbescholtenen Leumund genießt, sondern muß auch darauf lauten, daß die Inhaberin eine zuverlässige und in

ihrer Umgebung geachtete Person sei, und ist zu verweigern, wenn es in dieser Weise nicht ausgestellt werden kann.

Die Ausstellung des Lemmundszeugnisses seiten der Ortspolizeibehörde und des Geistlichen, sowie die Prüfung und Ausstellung des Befähigungszeugnisses seiten des Physikus geschieht unentgeltlich.

§. 3.

Ist die Bewerberin von dem betreffenden Physikus für befähigt zur Erlernung der Hebammenkunst befunden worden, so erfolgt durch denselben, falls das Bedürfniß zur Niederlassung einer neuen Hebamme vorhanden ist, die Anmeldung bei der Direktion einer deutschen Hebammenlehranstalt, die ein staatliches Institut ist, oder unter Aufsicht einer staatlichen Behörde steht, und welche von der Bewerberin nach ihrer Wahl zu bestimmen ist, unter Einreichung der in §. 1 aufgeführten Zeugnisse und einer Schriftprobe der Bewerberin.*)

§. 4.

Nachdem die Hebamme die Prüfung in der von ihr besuchten Hebammenlehranstalt bestanden hat, erfolgt die eidliche Verpflichtung derselben, seiten des Fürstlichen Landrathsamtes (siehe jedoch Absatz 2) auf Grund des Prüfungszeugnisses und einer Bescheinigung des zuständigen Physikus, daß sie sich im Besitze des vorschriftsmäßigen Hebammenapparates (§. 9) sowie eines Hebammenbuches befindet, das der Bestimmung in §. 8 entspricht. Dabei wird ihr ein Exemplar gegenwärtiger Hebammenordnung eingehändigt und sie ernstlich bedeutet, nicht nur die in dieser enthaltenen Vorschriften, sondern auch die ihr beim Unterricht ertheilten und im Hebammenbuche enthaltenen Regeln jederzeit streng und pünktlich zu befolgen und zu dem Ende sowohl mit den oben erwähnten gesetzlichen Vorschriften sich gehörig vertraut zu machen, als auch durch fleißiges Nachlesen in dem Lehrbuche ihre Kenntnisse immermehr zu befestigen.

Einen Anspruch auf Verpflichtung hat eine geprüfte Hebamme — unbeschadet ihrer Befugniß zur Ausübung des Hebammengewerbes — auch dann nicht, wenn sie den obgedachten Voraussetzungen resp. den etwa weiter vom Fürstlichen Landrathsamte geforderten vollständig entsprochen hat.

§. 5.

Geprüfte Hebammen, welche länger als ein Jahr nach bestandener Prüfung als Hebamme nicht fungirt haben, sowie solche bereits thätig gewesene Hebammen, welche länger als ein Jahr von ihrem Berufe zurückgetreten waren, unterliegen vor der Aufnahme beziehentlich Wiederaufnahme ihres Berufes einer Nachprüfung durch den zuständigen Physikus.

§. 6.

Wollen die Hebammen sich an einem anderen Orte niederlassen, so müssen sie vorher davon dem Fürstlichen Landrathsamte und dem zuständigen Physikus Anzeige machen.

---

*) Anmerkung: In der Königlich Sächsischen Hebammenschule zu Leipzig finden jährlich zwei Lehrkurse von je sechs Monaten Dauer statt, welche am 1. Januar beziehentlich 1. Juli beginnen. Die Anmeldungen zu denselben müssen mindestens zwei Monate vor ihrem Beginne erfolgen. Verspätete Anmeldungen können erst für den nächstfolgenden Kursus Berücksichtigung finden.

Die öffentliche Bekanntmachung der Niederlassung beziehungsweise des Wohnungswechsels erfolgt durch das Fürstliche Landrathsamt.

§. 7.

Die Hebamme ist in technischer Beziehung der Aufsicht ihres unmittelbaren Vorgesetzten, des zuständigen Physikus, im Uebrigen der Aufsicht des Fürstlichen Landrathsamtes und in jeder Hinsicht der Oberaufsicht und Verfügung der Fürstlichen Landesregierung unterworfen. So oft der Physikus es für nöthig befindet, hat die Hebamme vor ihm zu erscheinen, ihm von ihrem Verfahren Rechenschaft zu geben, in bedenklichen Fällen ihn um Rath zu fragen und seinen Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten.

Wird zu einer Entbindung ein Arzt herbeigerufen, so hat die Hebamme demselben mit gebührender Achtung und Bescheidenheit zu begegnen, ihm alles, was sie von Anfang an bis zu seiner Ankunft bei der Kreißenden beobachtet hat, zu berichten und das, was der Arzt ihr aufträgt oder anordnet, pünktlich zu befolgen.

Vergl. übrigens bezüglich gewisser Strafbefugnisse des Fürstlichen Landrathsamtes den §. 52.

§. 8.

Jede Hebamme soll im Besitze des im Auftrage des Königl. Sächsischen Ministerium des Innern von Dr. C. Credé und Dr. Fr. Winkel bearbeiteten Lehrbuches der Hebammenkunst (Leipzig, S. Hirzel) oder eines sonst vom Physikus für geeignet befundenen Lehrbuches sein, welches ihr in allen Fällen zur festen Richtschnur ihrer Handlungsweise dienen soll.

§. 9.

Jede Hebamme soll mit folgendem Apparate versehen sein, welchen sie, wenn sie zu einer Gebärenden gerufen wird, stets bei sich zu führen hat:

1) einer Nabelschnurscheere;
2) schmalem Leinenband zum Unterbinden der Nabelschnur;
3) einer blechernen Spülkanne von $^1/_2$ oder 1 Liter Inhalt;
4) einem gläsernen Mutterrohre.
   Außerdem soll die Hebamme immer mehrere ganz neue gläserne Mutterrohre vorräthig halten, um diese den betreffenden Gebärenden käuflich überlassen zu können (siehe §. 20.)
5) zwei beinernen Afterröhrchen zum Klystieren von Erwachsenen und Kindern;
6) einer Bürste zur Belebung scheintodter Neugeborener;
7) zwei Gurtbändern zum Verarbeiten der Wehen;
8) einem gebogenen männlichen Katheter, welcher besonders in reinem Schreibpapier oder Wachspapier eingewickelt aufzubewahren ist;
9) einem Fläschchen mit Hoffmann'schen Tropfen;
10) einer Nagelbürste;
11) einem Thermometer (nach Celsius);
12) einer Büchse von Blech mit einem Dutzend hühnereigroßen Kugeln von Salicylwatte, welche mit einem starken Faden umwickelt und durchzogen sind, zum Ausstopfen der Scheide;

13) einer Flasche mit 150 Gramm verflüssigter Carbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum Ph. G. Ed. II.) zur Bereitung zweiprozentiger und fünfprozentiger Carbollösung;
14) einer Büchse mit 50 Gramm zweiprozentiger Carbolvaseline zum Einfetten der Finger und Instrumente;
15) frisch gewaschenen Leinwandstücken oder einem Packet Verbandwatte;
16) einem Packet Salicylwatte oder Carboljute.

Zu 13 und 14 erhält die Hebamme von dem ihr vorgesetzten Physikus zwei auf ihren Namen lautende Recepte, auf welche sie die dort erwähnten Gegenstände aus der Apotheke zu beziehen hat.

Mittelst der verflüssigten Carbolsäure (13) hat sich die Hebamme zweiprozentige Carbolsäurelösung dadurch zu bereiten, daß sie 2 Theelöffel voll von der verflüssigten Carbolsäure mit $^1/_2$ Liter warmen reinen Wassers durch Umrühren gründlich vermischt. Die Bereitung von fünfprozentiger Carbollösung hat durch Vermischung von fünf Theelöffeln verflüssigter Carbolsäure mit $^1/_2$ Liter warmen reinen Wassers und durch gründliches Umrühren der Mischung zu erfolgen.

Die Flasche mit der verflüssigten Carbolsäure soll die Aufschrift haben:

Stark ätzende Carbolsäure.
Vorschrift:
Nach Vorschrift 2 oder 5 Theelöffel voll mit $^1/_2$ Liter warmen Wassers zu vermischen.
Für die Hebamme N. N. in N. N.

Die Hebamme hat die sub 1 bis 16 aufgeführten Gegenstände stets in gutem und brauchbarem Zustande zu erhalten und dem Physikus auf Verlangen von Zeit zu Zeit, in jedem Jahre mindestens einmal, vorzulegen.

§. 10.

Die Hebamme hat sich stets eines ordentlichen und untadelhaften Lebenswandels zu befleißigen, damit sie die Pflichten ihres Berufes auf das Beste erfülle und sich das Zutrauen und die Achtung derer erwerbe, welche ihre Hilfe beanspruchen.

§. 11.

Die Hebamme soll zu jeder Stunde des Tages und der Nacht bereit sein, den Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und neugeborenen Kindern, die ihrer Dienste bedürfen, unverzüglich zu Hilfe zu eilen. Sie darf daher in anderen als ihren Berufsgeschäften ihren Wohnort nicht über Nacht verlassen, ohne, wenn derselbe eine Stadt und Wohnungsort des ihr vorgesetzten Physikus ist, diesem oder falls sie auf dem Lande wohnt, der Ortsobrigkeit (Gemeindevorstand) Anzeige gemacht zu haben, und soll, wenn in ihrem Wohnorte Hochschwangere sich befinden, auch am Tage nicht ohne Noth sich von demselben entfernen. Wenn die Hebamme nicht zu Hause ist, so sorgt sie dafür, daß jeder Fragende während ihrer Abwesenheit erfahren kann, wo sie zu finden ist. Die Beistandleistung bei der Geburt darf sie Niemandem abschlagen, weder Armen noch solchen, die mit ekelhaften oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

§. 12.

Wird die Hebamme zu einer Gebärenden gerufen, während sie bereits bei der Geburt einer anderen, vielleicht armen, beschäftigt ist, so darf sie weder den Verlauf der

vorliegenden Geburt beschleunigen, um bald loszukommen, noch eher fortgehen, als bis die Nachgeburt entfernt und alle Gefahr einer Nachblutung beseitigt ist. Sie hat vielmehr die zweite Gebärende an eine andere Hebamme zu verweisen, welche entweder für sie eintritt oder die Pflege ganz übernimmt, wenn die Leute es wünschen. Niemals darf die Hebamme 2 Geburten gleichzeitig zur Besorgung übernehmen. In dringenden Fällen, wo eine andere Hebamme nicht schnell genug zu erlangen ist, soll sie dahin eilen, wo sie ihre Hilfe am nöthigsten hält.

§. 13.

Die Beistandleistung bei Geburten geht allen anderen Obliegenheiten der Hebammen vor, also namentlich den Verrichtungen bei der Taufe, den Besuchen einer Wöchnerin oder Kranken, dem Baden eines Neugeborenen.

§. 14.

Ueber Alles, was ihr bei Ausübung ihres Berufes bekannt wird, soll die Hebamme strenge Verschwiegenheit beobachten. Sie darf körperliche Gebrechen, Fehler oder Krankheiten, welche sie bei ihren Pfleglingen entdeckt, nicht weiter bekannt machen, wenn nicht durch die Verheimlichung derselben Gefahr für die Gesundheit anderer Personen entsteht. Auch darf sie von den häuslichen Verhältnissen der Leute Anderen Nichts hinterbringen.

§. 15.

Sollten ihr aber versuchte Abtreibung der Leibesfrucht, Kindesmord, gefährliche Verletzung des Kindes oder andere Verbrechen bekannt werden, so ist sie verpflichtet, sofort der Ortsobrigkeit (Gemeindevorstand) davon Anzeige zu machen.

§. 16.

Wenn die Hebamme von einer Obrigkeit aufgefordert wird, den körperlichen Zustand einer Frau zu untersuchen, oder wenn ihr andere, in ihre Kunst einschlagende Fragen vorgelegt werden, so hat sie das, was sie bei sorgfältiger Untersuchung gefunden hat, nach der strengsten Wahrheit anzugeben. Falls sie aber nicht im Stande ist, ein bestimmtes Urtheil abzugeben, so muß sie dies offen gestehen.

§. 17.

Jede praktizirende Hebamme hat sich aller Beschäftigungen, durch welche das feine Gefühl der Haut abgestumpft oder die Haut der Finger und Hände rauch und rissig wird, zu enthalten und jede Berührung mit fauligen und in Zersetzung begriffenen Stoffen sorgfältig zu vermeiden. Es ist ihr daher auch das Abwaschen, Ankleiden und Fortschaffen der Leichen von Neugeborenen und Wochenkindern, sowohl als von Erwachsenen streng verboten.

§. 18.

Die Hebammen sind verpflichtet, sich gegenseitig beizustehen und auszuhelfen. Sie sollen in Frieden mit einander leben und jede Nachrede, jedes Schimpfen auf ihre Amtsschwestern auf das strengste unterlassen. Ferner sollen sie nicht, da es jeder Schwangern freisteht, sich derjenigen Hebamme zu bedienen, zu welcher sie das meiste Zutrauen hat, sich auf irgend eine Weise zudrängen oder eine andere Hebamme zu verdrängen suchen.

Auch wenn sich eine Wöchnerin in ihrem Orte oder Kirchspiele von einer ausländischen Hebamme hat entbinden lassen, sind sie nicht berechtigt, von ersterer irgend eine Entschädigung zu fordern.

Die Regierungsverordnung vom 9. Januar 1855, die Zulassung ausländischer Hebammen zur Ausübung der Hebammenkunst auf dem Lande und die in solchem Falle zu entrichtende Entschädigung an die inländischen Hebammen betreffend, hat ihre Gültigkeit verloren.

§. 19.

Wenn die Hebamme von einer Frauensperson um Auskunft darüber angegangen wird, ob sie schwanger sei und wie lange, hat sie sich genau und sorgfältig nach den Umständen zu erkundigen, welche ihr als Zeichen der Schwangerschaft gelehrt worden sind, die Untersuchung mit Anstand und Behutsamkeit vorzunehmen und dann gewissenhaft anzugeben, was sie nach Maßgabe ihrer Untersuchung anzunehmen sich veranlaßt findet, in zweifelhaften Fällen aber offen zu gestehen, daß die Sache sich nicht bestimmt entscheiden lasse, oder die betreffende Person an einen Arzt zu verweisen.

§. 20.

Die Hebamme soll Schwangeren auf ihr Verlangen unter Befolgung der im Lehrbuche gegebenen Vorschriften Rath ertheilen, wie dieselben zu leben haben, um gesund zu bleiben und ihrer Leibesfrucht nicht zu schaden, ingleichen wie sie sich wegen der nöthigen Wäsche, sowie für das Stillungsgeschäft vorzubereiten haben.

Sie hat ferner dahin zu wirken, daß womöglich jede von ihr berathene Schwangere schon vor ihrer Entbindung sich eine eigene Spülkanne mit gläsernem Mutterrohre und eine Flasche der im §. 9 beschriebenen verflüssigten Carbolsäure anschaffe.

§. 21.

Wird die Hebamme zu einer Entbindung gerufen, so muß sie sich sofort mit dem vorschriftsmäßigen Apparate (§. 9) dahin begeben. Sie hat, soweit nur irgend möglich, bei der Gebärenden in ganz sauberer Kleidung mit kurzen Aermeln und mit weißer Schürze zu erscheinen und zunächst durch sorgfältige äußere und innere Untersuchung zu ermitteln, ob die Geburt wirklich begonnen hat, wie weit sie vorgeschritten ist, und ob Regelwidrigkeiten vorhanden sind, welche die sofortige Herbeirufung eines Arztes nöthig machen.

§. 22.

Bevor die Hebamme die Gebärende innerlich untersucht, hat sie zunächst sich mittelst Seife und einer guten Nagelbürste beide Vorderarme und Hände, besonders aber die Gegend über und unter den kurzgeschnittenen Nägeln auf das gründlichste zuerst in warmem Wasser und unmittelbar darauf in einer 5prozentigen warmen Carbollösung (§. 9) dergestalt zu reinigen, daß an den genannten Körpertheilen weder Schmutz noch übler Geruch wahrnehmbar ist.

§. 23.

Nach erfolgter Reinigung ihrer Vorderarme, Hände und Nägel hat die Hebamme, ehe sie die innere Untersuchung vornimmt, die Schamtheile der Gebärenden mit Seife und zweiprozentiger warmer Carbollösung (§. 9) gründlich zu reinigen und die Scheide mit $^1/_2$ Liter derselben Carbollösung auszuspülen.

Die in §§. 22 und 23 beschriebenen Reinigungen hat die Hebamme auch vor jeder innerlichen Untersuchung einer Schwangeren oder einer Wöchnerin vorzunehmen.

§. 24.

Hat sich die Hebamme durch die Untersuchung überzeugt, daß die Geburt begonnen hat, so muß sie sofort die bei jeder Geburt nothwendigen Vorkehrungen, wie die Herstellung eines zweckmäßigen Geburtslagers und was sonst das Lehrbuch vorschreibt, treffen und darf die Gebärende nicht mehr verlassen, bis einige Stunden nach der Geburt verstrichen sind und alle Gefahr einer Nachblutung vorüber ist.

§. 25.

Im Laufe einer Entbindung hat die Hebamme sich jedes Mal vor und alsbald nach einer erneuten Untersuchung Vorderarme, Hände und Nägel mittelst Seife und Nagelbürste in einer zweiprozentigen warmen Carbollösung zu reinigen.

§. 26.

Katheter, Mutterrohr und die zum Reinigen der Gebärenden erforderliche Leinwand haben während der Entbindung stets in einem besonderen Waschbecken mit zweiprozentiger Carbollösung zum Gebrauche bereit zu liegen.

§. 27.

Zur Einfettung der Instrumente und Finger darf nur zweiprozentige Carbolvaseline (§. 9) benutzt werden.

§. 28.

Nach dem Gebrauche sind alle Instrumente gründlich mit zweiprozentiger Carbollösung zu reinigen.

§. 29.

So lange die Hebamme bei der Gebärenden und bei der Leibesfrucht alles im regelmäßigen Zustande findet, hat sie der Kreißenden, soweit nöthig, Muth einzusprechen, durch vorsichtiges, nicht unnöthig häufiges Zufühlen sich von den fortschreitenden Veränderungen zu überzeugen, die Gebärende zur rechten Zeit auf das Geburtslager zu bringen, sie rechtzeitig zur Verarbeitung der Wehen aufzumuntern und sonst bei der Unterstützung des Dammes, der Empfangnahme des Kindes, dem Abnabeln desselben und der Entfernung der Nachgeburt alles das genau zu beobachten, was ihr das Lehrbuch vorschreibt.

§. 30.

Bemerkt die Hebamme etwas Ungewöhnliches, von dem natürlichen Verlaufe einer regelmäßigen Geburt Abweichendes, so hat sie dies sofort dem Ehemanne oder den nächsten Angehörigen zu eröffnen und für möglichst schnelle Herbeirufung eines Arztes zu sorgen.

Insbesondere hat dies zu geschehen:

1. wenn bei sonst regelmäßiger Geburt der vorliegende Kopf der Frucht, nachdem der Muttermund ringsum ganz zurückgezogen und das Fruchtwasser abgeflossen ist, eine Stunde lang ohne vorzurücken stehen bleibt;
2. wenn die Hebamme erkannt hat, daß der Steiß, die Knie oder die Füße der Frucht vorliegen;

3. wenn sie eine fehlerhafte Fruchtlage findet oder diese, weil sie innerlich keine vorliegenden Fruchttheile fühlt, mit Wahrscheinlichkeit annehmen muß;
4. wenn sie den Vorfall eines Armes oder die Nabelschnur neben dem Kopfe wahrnimmt und ein Versuch, den Arm beziehungsweise die Nabelschnur zurückzubringen, ihr nicht gelingt;
5. wenn zwei Stunden nach völliger Erweiterung des Muttermundes und nach Abfluß des Fruchtwassers verstrichen sind, ohne daß die Wehen sich verstärkt haben;
6. bei Anzeichen von Gefahr für das Leben des Kindes während der Geburt;
7. bei Gebärmutterblutungen während oder nach der Geburt des Kindes;
8. bei allgemeinen Zuckungen, übermäßigem Erbrechen, fieberhaften und anderen Krankheiten der Gebärenden;
9. wenn unter beunruhigenden Erscheinungen die Nachgeburtsaustreibung sich verzögert oder ohne solche nach zwei Stunden noch nicht stattfand;
10. bei zurückgehaltenen Nachgeburtstheilen oder größeren Eihautstücken;
11. bei jedem größeren Dammrisse;
12. wenn bei Schwangeren, Gebärenden oder Wöchnerinnen anscheinend oder wirklich plötzlicher Tod eintritt.

Bis zur Ankunft des Arztes darf die Hebamme nichts verabsäumen, was in diesen Fällen zu thun ihr das Lehrbuch vorschreibt.

§. 31.

Nach jeder Geburt hat die Hebamme in der Seitenlage der Entbundenen bei Besichtigung des Dammes die Schamtheile, Oberschenkel und alle beschmutzten Theile mit in zweiprozentiger Carbollösung getränkter reiner, weicher Leinwand oder Verbandswatte abzuwaschen.

§. 32.

Zum Reinigen der Entbundenen dürfen keinesfalls Schwämme benutzt werden.

§. 33.

Die Hebamme hat die Wöchnerin mindestens in den ersten 9 Tagen nach der Entbindung täglich zweimal zu besuchen, den Verlauf des Wochenbettes genau zu überwachen und insbesondere auch das Stillungsgeschäft zu leiten. Wie lange die Wochenbesuche fortzusetzen sind, hängt vorzugsweise vom Befinden der Wöchnerin ab.

§. 34.

Bei jeder Wöchnerin sind in den ersten fünf Tagen des Wochenbettes täglich zweimal, bei übelriechendem Wochenflusse öfters, jedesmal mit $^1/_2$ Liter einer zweiprozentigen warmen Carbollösung die Schamtheile abzuspülen, vorsichtig mit einem reinen Tuche abzutrocknen und dann mit einem in zweiprozentiger Carbollösung ausgerungenen Stopftuche oder mit Salicylwatte oder Carboljute, ähnlich wie mit einem Stopftuche, zu bedecken.

Nach jeder dieser Reinigungen ist die Wöchnerin womöglich auf eine frische Unterlage zu legen.

§. 35.

Der Hebamme ist untersagt, die von der Wöchnerin oder dem Kinde beschmutzten Wäschestücke, wie Unterlagen, Stopftücher, Betttücher, Hemden, Windeln und dergleichen zu waschen oder sonst zu reinigen.

§. 36.

Die Hebamme ist verpflichtet, von jeder schweren Erkrankung, überhaupt aber von jeder fieberhaften Erkrankung, welche bei einer ihrer Wöchnerinnen innerhalb der beiden ersten Wochen nach der Entbindung eintritt, sofort, wenn möglich persönlich, sonst schriftlich dem ihr vorgesetzten Physikus Anzeige zu machen, welcher nöthigenfalls die Natur der Krankheit feststellt.

§. 37.

Ebenso hat die Hebamme jedes Ableben einer Wöchnerin, ingleichen jeden plötzlichen Todesfall einer Schwangeren oder Kreißenden so bald als möglich nach dem Tode, jedenfalls noch vor der Beerdigung, unter Angabe der Todesursache, dem Physikus anzuzeigen.

§. 38.

Erkrankt eine von der Hebamme entbundene Wöchnerin am Kindbettfieber, so darf die Hebamme die Erkrankte nicht weiter besuchen. Ebensowenig aber darf sich eine andere Hebamme der weiteren Abwartung der an Kindbettfieber erkrankten Wöchnerin unterziehen.

Die Hebamme darf vom Tage ihres letzten Besuches bei der von ihr entbundenen, an Kindbettfieber erkrankten Wöchnerin an gerechnet mindestens 5 Tage lang, nach dem Ermessen des Physikus auch noch länger, keine Entbindung übernehmen.

Während dieser Zeit hat sie sich durch gründliches Waschen ihres ganzen Körpers und ihrer Leibwäsche, durch gründliche Reinigung ihrer Kleider und täglich zweimalige Waschung ihrer Vorderarme, Hände und Nägel zuerst in warmem Wasser und unmittelbar darauf in fünfprozentiger Carbollösung und unter jedesmaligem Gebrauche der Nagelbürste auf das sorgfältigste zu reinigen.

Desgleichen hat sie alle bei der erkrankten Wöchnerin gebrauchten Instrumente, namentlich Mutterrohr und Katheter, zur gründlichen Reinigung ½ Stunde lang in 5prozentiger Carbollösung auszukochen, den Kautschukschlauch der Spülkanne aber ½ Stunde lang in kalte 5prozentige Carbollösung zu legen.

Schließlich mag darauf hingewiesen werden, daß die Hebammen nach §. 1 der Regierungsverordnung vom 16. December 1884 verpflichtet sind, von der Erkrankung der Wöchnerinnen am Kindbettfieber der Polizeiverwaltung Anzeige zu machen.

§. 39.

Während der in §. 38, Absatz 2 gedachten Frist darf die Hebamme die bereits früher von ihr entbundenen Wöchnerinnen zwar weiter besuchen, sie hat sich jedoch jeder inneren Untersuchung derselben streng zu enthalten.

Bleiben die betreffenden Wöchnerinnen gesund, so darf die Hebamme nach Ablauf von fünf Tagen, beziehentlich der vom Physikus nach Befinden gesetzten längeren Frist (siehe §. 38, Absatz 2), Entbindungen zwar wieder übernehmen, sie hat jedoch eine

Woche lang einen Tag um den anderen dem Physikus über alle ihre Wöchnerinnen mündlichen oder schriftlichen Bericht zu erstatten.

§. 40.

Erkranken dagegen während der in §. 38, Absatz 2 gedachten Frist oder innerhalb der nächsten 30 Tage nach Wiederaufnahme der Entbindungen (siehe §. 39, Absatz 2) in der Praxis der Hebamme noch eine oder mehrere Wöchnerinnen am Kindbettfieber, so darf die Hebamme mindestens 14 Tage hindurch, vom letzten Erkrankungsfalle an gerechnet, keine weitere Entbindung übernehmen.

Während dieser 14 Tage hat die Hebamme das in §. 38, Absatz 3 und 4 Vorgeschriebene genau zu beobachten.

§. 41.

Bei ihren Besuchen der Wöchnerinnen hat die Hebamme auch die erste Pflege der Neugeborenen zu übernehmen und den Müttern oder Wärterinnen über die weitere Pflege der Kinder die erforderliche Unterweisung zu ertheilen.

§. 42.

Kommt ein Kind scheintodt zur Welt, so hat die Hebamme mit Fleiß und Beharrlichkeit, jedoch ohne dabei die Entbundene außer Acht zu lassen, alle die Mittel anzuwenden, welche ihr das Lehrbuch vorschreibt, und nicht eher damit aufzuhören, als bis sichere Zeichen des Todes sich einfinden.

§. 43.

Bildungsfehler des Neugeborenen dürfen der eben entbundenen Mutter nicht sogleich entdeckt, sondern dieser erst später vorsichtig zur Kenntniß gebracht werden. Von jeder bedeutenden Mißbildung hat die Hebamme dem Physikus mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen.

§. 44.

Bei Erkrankung der Kinder hat sie den Rath zu geben, daß ein Arzt gerufen werde, insbesondere hat sie bei den ersten Zeichen der Augenentzündung auf sofortige Herbeiziehung ärztlicher Hilfe zu dringen und die Angehörigen sowohl auf die Gefahr der Erblindung des Kindes, als auch auf die ansteckenden Eigenschaften solcher Augenentzündung aufmerksam zu machen. Bis zur Ankunft des Arztes hat sie die Reinigung der kranken Augen in der Weise vorzunehmen, wie es das Lehrbuch vorschreibt.

§. 45.

Verzögern oder verweigern in den Fällen des §. 44 die Angehörigen des Kindes die Herbeiziehung ärztlicher Hilfe, so hat die Hebamme hiervon unter Hinweis auf die daraus entstehende Gefahr sogleich der Ortsobrigkeit (Gemeindevorstand) und gleichzeitig dem Physikus schriftliche oder mündliche Anzeige zu machen.

§. 46.

Die Hebamme hat dafür Sorge zu tragen, daß die von ihr geleiteten Geburten beim Standesamte in der gesetzlichen Frist (innerhalb einer Woche; wenn die Kinder todtgeboren oder in der Geburt verstorben sind, spätestens am nächstfolgenden Tage) und in vorschriftsmäßiger Vollständigkeit (Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; Ort, Tag und Stunde der Geburt; Geschlecht des

Kindes; Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern), angezeigt werden. Ist der eheliche Vater des Kindes abwesend oder ein solcher nicht vorhanden, so ist die Hebamme selbst zu dieser Anzeige verpflichtet.

Ferner soll die Hebamme darauf hinzuwirken suchen, daß die Kinder christlicher Eltern zur gehörigen Zeit getauft werden. Bei Lebensgefahr und sehr großer Schwäche des Kindes sorge sie dafür, daß dies so bald als möglich geschehe.

§. 47.

Die Hebammen sind verpflichtet, über die Geburten, bei denen sie in ihrem Berufe thätig gewesen sind, tabellarische Geburtsverzeichnisse nach vorgeschriebenen Formularen zu halten, die Einträge in diese Verzeichnisse wahrheitsgetreu auszuführen und dieselben im Januar und Juli jeden Jahres dem Physikus in der Regel persönlich zur Durchsicht und Prüfung zu überreichen.

Die Formulare zu den Geburtsverzeichnissen werden den Hebammen unentgeltlich durch den Physikus geliefert.

§. 48.

Erhellt aus Handlungen oder Unterlassungen der Hebamme in Ausübung der Geburtshilfe, daß sie diejenigen Eigenschaften, welche bei der Verpflichtung der Hebamme vorausgesetzt werden mußten, nicht oder nicht mehr hat, so ist der Physikus verpflichtet, bei dem Landrath zu beantragen, daß der Hebamme die Berechtigung zum Fortbetrieb ihres Gewerbes entzogen werde.

§. 49.

Es ist den Hebammen streng verboten, irgend welche zu ihrem Berufe gehörige Verrichtungen anderen Personen, welche zur Ausübung der Hebammenkunst nicht gesetzlich befugt sind, (siehe §. 1) zu übertragen, namentlich sich sogenannte Einbindefrauen, wie dies jetzt vielfach üblich ist, zu halten. Dagegen dürfen ältere und erfahrene Hebammen mit Genehmigung des Physikus geprüfte Hebammenschülerinnen sich zu Gehülfinnen nehmen.

§. 50.

Außer den Verrichtungen bei Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen ist die Hebamme noch verbunden, Frauenspersonen auf deren Verlangen Klystiere zu geben, sobald dies nothwendig ist, desgleichen auf Anordnung des Arztes Mutterkränze einzusetzen.

Auf ärztliche Verordnung ist der Hebamme ferner gestattet bei Frauen Blutegel und Schröpfköpfe zu setzen und bei Harnverhaltung den Katheter einzuführen.

§. 51.

Außer den im Lehrbuche genannten und für jeden Fall genau bestimmten Heilmitteln dürfen Hebammen Arzneimittel nicht verordnen oder anwenden und haben sich überhaupt alles unbefugten Curirens sowie der Anwendung abergläubischer Mittel z. B. des Segensprechens, der Sympathie streng zu enthalten.

§. 52.

Zuwiderhandlungen gegen die in gegenwärtiger Hebammenordnung getroffenen Vorschriften sind an den Hebammen, insoweit nicht ein strafrechtliches Verfahren deshalb eintritt, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark zu ahnden.

Die Festsetzung dieser Strafe erfolgt auf Antrag des Physikus und nach vorgängiger Sacherörterung Seitens desselben durch Fürstliches Landrathsamt mittelst einer schriftlichen Verfügung, welche der Hebamme selbst, oder einem zu ihrer Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen durch einen verpflichteten Beamten des Landrathsamtes oder einen Gendarmen, oder einen Gerichtsvollzieher zuzustellen ist.

Hinsichtlich der Rechtsmittel gegen eine solche Verfügung, der Umwandlung einer unbeitreiblichen Geldstrafe in Haft, der Vollstreckung der Strafen und der Kosten des Verfahrens findet das Gesetz vom 3. Juli 1879 über die Vollstreckung der Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden (namentlich §§. 6. 16. 20 dieses Gesetzes) entsprechende Anwendung.

§. 53.

Für ihre Hilfeleistungen sind die Hebammen berechtigt, folgende Gebühren zu verlangen:

1. Für die Hilfe bei einer natürlichen (reifen oder unreifen) Geburt
   bei Tage . . . . . 2—4,50 Mk.
   bei Nacht (zwischen 9 Uhr Abends und 7 Uhr früh) 3 - 6 Mk.
   Ist die Frucht bei Ankunft der Hebamme bereits geboren, so ist für die Abwartung der Nachgeburt blos die Hälfte anzusetzen.
2. Für die Hilfe bei einer Geburt, welche durch einen Arzt beendet worden ist
   bei Tage . . . . . 3—6 Mk.
   bei Nacht . . . . . 4,50—7,50 Mk.
3. Bei Zwillingen, Drillingen u. s. w. darf für das 2., 3. u. s. w. Kind in den unter 1 und 2 aufgeführten Fällen nur je die Hälfte angesetzt werden.
4. Für die Wiederbelebung eines ohne Lebenszeichen geborenen Kindes 1—3 Mk.
   für erfolglose Wiederbelebungsversuche . . . 0,50—0,75 Mk.
5. Für jeden im Lehrbuche vorgeschriebenen und für jeden außerdem verlangten Besuch bei einer Wöchnerin einschließlich das Baden und Wickeln des Kindes
   a) bei Tage . . . . . 0,20—0,60 Mk.
   b) bei Nacht . . . . . 0,50—1,20 Mk.
6. Für das Setzen eines Klystiers oder eine Ausspülung der Scheide oder das Abnehmen des Urins mittelst des Katheters
   a) bei Wöchnerinnen . . . . . 0,25—0,60 Mk.
   b) bei Säuglingen . . . . . 0,15—0,40 Mk.
   c) bei anderen Frauenspersonen oder größeren Kindern 0,30—0,80 Mk.
   Sind mehrere dieser Hülfeleistungen bei einem und demselben Besuche nothwendig, so darf nur für eine der volle Satz, für jede der übrigen die Hälfte berechnet werden.
   Bei Gebärenden werden diese Verrichtungen nicht besonders bezahlt.
7. Für eine Nachtwache bei einer Wöchnerin oder Kranken 1—3 Mk.
8. Für die Untersuchung einer schwangeren od. nichtschwangeren Pers. 0,30—1,50 M.
   Die bei den Entbindungen und während der Wochenbesuche nothwendigen Untersuchungen werden nicht besonders gerechnet.
9. Für das Setzen von Blutegeln je nach der Zahl . . 0,25—1,00 Mk.
10. Für das Setzen trockener Schröpfköpfe per Stück . . 0,03—0,10 Mk.

11. Für das Setzen blutiger Schröpfköpfe per Stück . . 0,06—0,15 Mk.
12. Für das Einbringen beziehungsweise Abnehmen, Reinigen und Wiedereinbringen eines Mutterkranzes . . . . . 0,40—1,00 M.
13. Bei Entfernungen von über 1 Kilometer vom Wohnorte der Hebamme sind außerdem pro Kilometer des Hinwegs 0,30 M. für Fortkommen und Versäumniß zu gewähren. Bruchtheile eines Kilometers werden voll berechnet.
14. Finden Verrichtungen bei mehreren Personen an einem entfernten Orte statt, so sind obige Gebühren unter dieselben nach billigem Gutdünken zu vertheilen.
15. Wenn eine Hebamme eine Geburt wegen überkommenen Unwohlseins oder aus anderen Ursachen nicht völlig abwarten konnte und eine andere herbeigerufen werden mußte, so haben sich beide in die Gebühren zu theilen: nöthigenfalls hat darüber der Physikus zu entscheiden.
16. Wird dagegen in schwierigen Fällen noch eine zweite Hebamme zugezogen, so haben beide die volle Taxe zu beanspruchen.
17. Innerhalb der in Vorstehendem angegebenen höchsten und niedrigsten Sätze sind die Gebühren vorzugsweise nach den Vermögensverhältnissen der Zahlungspflichtigen, sowie nach der Schwierigkeit und Dauer der Verrichtung und der Versäumniß anderer Geschäfte zu bestimmen.

    Bei Unbemittelten und in allen Fällen, wo die Kosten aus öffentlichen Kassen gezahlt werden, findet nur der niedrigste Ansatz statt.
18. Ueber jede Gebührenforderung kann der Zahlungspflichtige von der Hebamme eine genaue, deutliche und taxmäßige Rechnung verlangen. Es steht demselben ferner das Recht zu, die Feststellung der ihm zugestellten Gebührenrechnung binnen 4 Wochen von der Zustellung ab beim Physikus zu beantragen.

Greiz, am 17. Dezember 1886.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
Faber.

Richter.

Druckfehlerberichtigung:

S. 160 der Gesetz-Samml. muß es Z. 4 u. 14 v. unt. statt „3. November" heißen „3. September".

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 17.
(Ausgegeben am 30. Dezember 1886.)

44. Gesetz vom 19. Dezember 1886,
eine Ergänzung zu dem Gesetz vom 3. Mai 1879, Bestimmungen zur Ausführung der Reichscivilprozeßordnung und des dazu bestehenden Einführungs-Gesetzes betr.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Erläuterung der §§. 35 und 39 des Landesgesetzes vom 3. Mai 1879, Bestimmungen zur Ausführung der Reichscivilprozeßordnung und des dazu bestehenden Einführungsgesetzes betr., mit Zustimmung des Landtages, das Folgende:

Das Vollstreckungsgericht hat für die Ausführung der nach den §§. 35 und 39 des obenbezeichneten Gesetzes erforderlich werdenden Eintragungen in das Grund- und Hypothekenbuch selbst bezugsweise durch entsprechende Ersuchung des Hypothekenrichters von Amtswegen zu sorgen.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Publikation in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Gegeben Neue Burg Greiz, den 19. Dezember 1886.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber.

45. Gesetz vom 20. Dezember 1886, einige Abänderungen in dem Gesetz vom 27. Februar 1873 über die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betr.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Beseitigung einiger bemerkbar gewordenen Mängel in dem Gesetz vom 27. Februar 1873, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

Der §. 61 des ebenerwähnten Gesetzes wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

art. I.

Wegen der auf einem Grundstück haftenden, im Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Lasten (§. 15 No. 5) bedarf es der Einwilligung der Berechtigten zu Grundstücksabtrennungen nicht; es sind aber die theilbaren Reallasten verhältnißmäßig auf das Trennstück zu legen. Das mit der Last ursprünglich belegte Grundstück bleibt, sofern es nicht des Anspruchs entlassen wird, wegen des auf das Trennstück gelegten Antheiles der bezüglichen Lasten aushülflich verhaftet.

Soll im Fall einer Grundstücksabtrennung ein verhältnißmäßiger Theil der auf einem Grundstück haftenden, im Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Lasten (§. 15 Nr. 5) auf das Trennstück nicht gelegt, letzteres vielmehr von demselben befreit sein, so bedarf es hierzu der Einwilligung der Berechtigten, doch kann diese durch die zuständige Behörde ohne Weiteres ergänzt werden, wenn wegen verhältnißmäßiger Geringfügigkeit der Last oder des abzutrennenden Gegenstandes ein Nachtheil aus der Abtrennung für die Berechtigten nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde offenbar nicht entstehen kann.

art. II.

In den Fällen, in welchen eine richterliche Ergänzung der Einwilligung der Hypothekengläubiger (§. 59) oder Reallastenberechtigten in die beabsichtigte Grundstücksabtrennung beantragt ist, bedarf es einer vorherigen Benachrichtigung der Interessenten nicht, solche hat vielmehr erst nach erfolgter Abschreibung des Trennstücks vom Hauptgute nach §. 25 des Gesetzes stattzufinden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Gegeben Neue Burg zu Greiz, den 20. Dezember 1886.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber.

46. Landtagsabschied

für den siebenten ordentlichen Landtag.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Am Schlusse des von Uns einberufenen siebenten ordentlichen Landtags geben Wir in Gemäßheit der Bestimmung in §. 85 der Verfassungsurkunde dem Landtage Unsere Erklärung bezüglich der stattgehabten Berathungen in Folgendem kund:

Die Vorlagen an den Landtag anlangend,

A. so haben bereits Erledigung gefunden

1. durch Entgegennahme der Erklärungen des Landtags die Vorlagen betreffs
   a. der von Uns vorbehaltenen nachträglichen Zustimmung des Landtags zu dem §. 1 der auf Grund des §. 67 des Verfassungsgesetzes vom 28. März 1867 vorläufig erlassenen Landesherrlichen Verordnung vom 30. Juli 1886, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 — welche Zustimmung vom Landtag ertheilt worden ist;
   b. der zur Prüfung vorgelegten Landeskasse-Rechnungen auf die Jahre 1882, 1883 und 1884, rücksichtlich deren im Einverständnisse mit dem Landtage auf Grund des §. 71 der Verfassungsurkunde die Justifikation ertheilt worden ist;
   c. des Staatshaushalts-Etats auf die Jahre 1886, 1887 und 1888 und der damit zusammenhängenden besonderen Postulate;
   d. der Zustimmung zur Erwerbung von Areal für das Weiberzuchthaus in Hassenberg;
   e. der Bestimmung von Minimal- und Maximalgehalten der Seminarlehrer und der Anwendung der Grundsätze über das Vorschreiten der Beamtenbesoldungen innerhalb dieser Sätze auch auf die Besoldung der bezeichneten Lehrer;
   f. der Gewährung von Lokalzulagen an gewisse in Greiz wohnhafte Unterbeamte;
   g. der Dotirung der Stelle eines Seminarübungsschullehrers;
   h. der Bewilligung von Stipendien aus Landesmitteln für unbemittelte Zöglinge des Lehrerseminars;
   i. der Gewährung einer Entschädigungssumme an den Caviller Sylver Müller hier für Aufgabe seines Abdeckereigewerbes;
   k. der Bewilligung der zur Anschaffung einer Feuerlöschspritze für das Amtsgerichtsgebäude in Burgk erforderlichen Mittel;

l. der Bewilligung der Erhöhung des Diätenaversum für den Obersteuerkontroleur in Schleiz;

m. der Dotirung einer neuen Kalkulatur-Stelle bei der Generalinspektion des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in Erfurt;

n. der Gewährung von Remunerationen für den Vorstand und Rendanten des Aichungsamtes;

o. der Modifikationen in der Verwaltung der dem Landkrankenhause gewidmeten Vermächtnisse und Schenkungen;

2. durch die beschlossene Ablehnung die Vorlagen wegen

a. des Gesetzentwurfes, betreffend die Unterbringung der wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Theilnahme am Volksschulunterricht nicht geeigneten Kinder im schulpflichtigen Alter;

b. des Gesetzentwurfs, enthaltend einen Nachtrag zum Gesetz vom 10. Juni 1873, die Ablösung der auf einem dinglichen Rechtsverhältnisse beruhenden Geld- und Naturalabgaben, sowie gewisser Dienstbarkeiten betreffend;

3. durch den in Uebereinstimmung mit den Erklärungen und Anträgen des Landtags erfolgten Erlaß die Vorlagen betreffs

a. des Gesetzes vom 2. Dezember 1885, den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes betreffend;

b. des Gesetzes vom 20. Dezember 1885, die Verbesserung des Diensteinkommens der Volksschullehrer betreffend;

c. des Gesetzes vom 21. Dezember 1885, eine Zusatzbestimmung zu §. 7 des auf das Verfahren wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Baue bezüglichen Gesetzes vom 10. November 1871 enthaltend;

d. des Gesetzes vom 31. Dezember 1885, die öffentlichen Schlachthäuser betreffend;

e. des Gesetzes vom 7. Januar 1886, Abänderungen der gesetzlichen Verordnung vom 7. Januar 1854 über die Aufbringung des für Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes, sowie des Gesetzes vom 7. April 1880, über die Vertretung der Kirchgemeinden betreffend;

f. des Gesetzes vom 8. Januar 1886, eine Abänderung in dem Gesetz vom 27. Februar 1873 über die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend;

g. des Gesetzes vom 9. Januar 1886, die Organisation und den Geschäftsbereich des Landarmenverbandes und die in Streitigkeiten der Armenverbände entscheidenden Spruchbehörden betreffend;

B. während rücksichtlich folgender Vorlagen noch weitere Verfügungen erforderlich sind, nämlich bezüglich

a. des Gesetzes, das Versammlungsrecht betreffend;

b. des Gesetzes, die Schulgemeinden und die Vertretung der ländlichen Schulgemeinden betreffend;

c. des Gesetzes, eine Ergänzung zu dem Gesetz vom 3. Mai 1879, Bestimmungen zur Ausführung der Reichscivilprozeßordnung und des dazu bestehenden Einführungsgesetzes betreffend;
d. des Gesetzes, einige Abänderungen in dem Gesetz vom 27. Februar 1873 über die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend;
e. des Gesetzes, die Verpflichtung der Gemeinden zur Beschaffung von Mikroskopen zur Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen betreffend;
f. des Gesetzes, die Concessionspflicht des Versicherungsgewerbebetriebes und dessen Besteuerung betreffend.

Diese Gesetze werden — beziehentlich mit den vom Landtag beantragten, von Uns genehmigten Abänderungen und Zusätzen — publicirt werden.

Wir versichern Unseren getreuen Landtag Unserer Huld und Gnade und haben zur Bekundung des Vorstehenden den gegenwärtigen

Landtagsabschied

ausfertigen lassen und nach Beidrückung Unseres Fürstlichen Insiegels Höchsteigenhändig vollzogen.

Gegeben Neue Burg zu Greiz, am 21. December 1886.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber.

---

47. Regierungsverordnung vom 28. Dezember 1886, enthaltend eine Abänderung an den durch die Regierungsverordnung vom 3. September 1879, die Zuständigkeits- und Geschäftsverhältnisse, sowie die richterliche Verwaltung der Abtheilung für nichtstreitige Rechtssachen beim Amtsgericht Greiz betreffend, gegebenen Vorschriften.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird behufs Herbeiführung einer gleichmäßigeren Vertheilung der Geschäfte in der Verwaltung der Abtheilung für nichtstreitige Rechtssachen am Amtsgerichte Greiz hiermit verordnet, was folgt:

Einziger Artikel.

§. 14 der Regierungsverordnung vom 3. September 1879 (Gesetzsamml. p. 205) wird hiermit aufgehoben. An Stelle desselben tritt ein neuer

§. 14

in nachstehender Fassung:

Der Amtsgerichtsbezirk Greiz wird in Rücksicht auf die Thätigkeit der in §. 1 bestimmten Abtheilung vom 1. Januar 1887 ab in 2 örtlich begrenzte Unterabtheilungen zerlegt:

Die Unterabtheilung I umfaßt die Gemeindebezirke Greiz, Fraureuth, Herrmannsgrün, Reudnitz,

die Unterabtheilung II die Gemeindebezirke aller übrigen zum Amtsgerichtsbezirke Greiz gehörigen Ortschaften.

Greiz, am 28. Dezember 1886.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung.
Faber.

Richter.

---

48. Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Dezember 1886, die Abänderung der Arzneitaxe betreffend.

Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel hat eine Revision der auch für die hierländischen Apotheken maßgebenden Königlich Preußischen Arzneitaxe stattgefunden. Demgemäß ist eine neue Auflage dieser Arzneitaxe ausgearbeitet worden, welche mit dem 1. Januar 1887 in Kraft tritt und im Anhange wiederum die zur Bereitung einer Anzahl gebräuchlicher, in die Pharmacopoea Germanica nicht aufgenommener Arzneimittel bestimmten Vorschriften enthält, wie solche bei Festsetzung der für diese Arzneimittel ausgeworfenen Preise maßgebend gewesen sind.

Unter Bezugnahme auf §. 21 der Apothekerordnung vom 10. Juni 1859 und die Regierungsverordnung vom 18. Februar 1873 sowie unter Verweisung auf die im Verlage von Rudolph Gärtner in Berlin erschienene Königlich Preußische Arzneitaxe wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 29. Dezember 1886.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Gelbern-Crispendorf.
i. V.

Richter.

---

49. Patent vom 29. Dezember 1886, die im Jahre 1887 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend.

Höchstlandesherrlicher Entschließung zufolge soll mit erklärter Zustimmung des Landtages die nach der Verordnung vom 30. Dezember 1870 in Gemäßheit der Gesetze vom 9. Mai 1857 und 26. Februar 1875 zu erhebende allgemeine Grundsteuer mit $4^2/_{10}$ Pfennigen Reichswährung von der Steuereinheit erhoben werden, während die Erhebung weiterer $^4/_{10}$ Pfennige von jeder Steuereinheit vorbehalten bleibt.

Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es, soweit hieran nicht durch Gesetz etwas geändert wird, bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Indem dies zur Nachachtung für Steuerpflichtige, Hebestellen und Einnehmer zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden für die an den 3 ersten Terminen mit 1 Pfennig, am 4. Termine mit $1^{2}/_{10}$ Pfennig von jeder Steuereinheit zu entrichtende Grundsteuer folgende Termine festgesetzt:

der 15. Februar,
der 16. Mai,
der 15. Juli und
der 15. September.

Dabei wird bemerkt, daß bei Entrichtung des IV. Grundsteuertermins Beträge unter $^{1}/_{2}$ Pfennig wegfallen, Beträge von und über $^{1}/_{2}$ Pfennig für einen vollen Pfennig gerechnet werden, sowie daß die erforderliche Information der Ortssteuereinnehmer wegen Erhebung des IV. Termines durch das Fürstliche Katasterbureau erfolgen wird.

Die Ausschreibung der Termine für die Einkommensteuer bleibt zur Zeit noch vorbehalten.

Greiz, am 29. Dezember 1886.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Faber.

Richter.

Sachregister

zur Gesetzsammlung für das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.

Jahrgang 1886.

A.

Abfindung der zum Dienst einberufenen Mannschaften mit Marschgebührnissen, S. 75.

Abrechnung der Amortisationsquoten in den Rentenquittungsbüchern der Landrentenbank, S. 66.

Abschätzung zu den Communanlagen der Stadt Greiz, S. 97.

Abtheilung für nichtstreitige Rechtssachen beim Amtsgericht Greiz, Zuständigkeits- und Geschäfts-Verhältnisse, sowie die richterliche Verwaltung derselben, S. 160 und 181.

Altgemeinde-Liegenschaften, deren Behandlung bei Zwangsversteigerungen, S. 3.

Ansteckende Krankheiten, Beerdigung der an solchen verstorbenen Personen, S. 95.

Arzneitaxe, Abänderung derselben, S. 182.

Aufbringung des für Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes, Abänderungen der bezüglichen gesetzlichen Verordnung vom 7. Januar 1854, S. 2.

Aufnahme in das Schullehrerseminar in Greiz s. Schullehrerseminar.

— von neuzugezogenen schulpflichtigen Kindern in die Volksschule, Mitwirkung der Gemeindevorstände bezüglich derselben, S. 90.

Aufwand für Kirchen und Schulen, Aufbringung desselben, S. 2.

Ausführung des Gesetzes vom 2. December 1885 über den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, S. 68.

— des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, S. 155.

— der Reichscivilprozeßordnung und des dazu bestehenden Einführungsgesetzes, eine Ergänzung zu dem bezüglichen Gesetze vom 3. Mai 1879, S. 177.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 9. Januar 1886 über die Organisation und den Geschäftsbereich des Landarmenverbandes, S. 69.

— zu dem Reichsgesetze über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886, S. 159.

Ausrüstung und Construction der Eisenbahnen Deutschlands, Normen für dieselbe, S. 48.

Ausübung der geburtshilflichen Thätigkeit durch Frauen, S. 163.

Ausweichen der Fuhrwerke auf Straßen und Wegen, S. 149.

B.

Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands, S. 11.

Beaufsichtigung, polizeiliche der Dampfkessel, S. 91.

Beerdigung der Leichen der an gewissen ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen, S. 95.

— auf den Gottesäckern der Landeskirche, Regelung verschiedener dabei in Betracht kommender Verhältnisse, S. 96.

Beitragspflicht zu Kirchen- und Schulanlagen, S. 2.

Beitritt der Landesangehörigen zu den im Auslande bestehenden Feuerversicherungs-Anstalten, S. 70.

Berechnung der Vergütung für die vom kulturtechnischen Bureau zu erledigenden Arbeiten, S. 65.

Bureau, kulturtechnisches im Fürstenthum Reuß Aelterer Linie, Errichtung und Unterhaltung desselben, S. 63.

C.

Communanlagen in der Stadt Greiz, Abänderungen des Statuts für die Erhebung derselben, S. 97.

Construction und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands, S. 48.

D.

Dampfkessel, polizeiliche Beaufsichtigung derselben, S. 91.

Depositalwesen beim Fürstlichen Amtsgericht Greiz, Regier.-Verordg. vom 4. November 1886, S. 160.

Dienstaufsicht des Staatsanwalts am Landgerichte, nähere Bestimmung der mit derselben verbundenen Befugnisse, S. 71.

Direktor des Landarmenverbandes, S. 7.

E.

Einkommensteuer, Patent bez. der für das Jahr 1886 zu entrichtenden, S. 85.

Einrichtung des Schullehrerseminars in Greiz, S. 87.

Eisenbahnen, Bahnpolizeireglement für dieselben, S. 11.

—, Construction und Ausrüstung derselben, S. 48.

—, Signalordnung für dieselben, S. 38.

Erhebung eines Wegegeldes Seitens der Gemeinde Pöllwitz, S. 79.

Errichtung und Unterhaltung eines kulturtechnischen Bureaus im Fürstenthum Reuß Aelterer Linie, S. 63.

F.

Feuerversicherungs-Anstalten, Beitritt der Landesangehörigen zu den im Auslande bestehenden, S. 70.

Führer von Fuhrwerken, was sie zu beobachten haben, S. 149.

Fuhrwerke, deren Versehung mit Nummern, S. 148.

—, deren Beleuchtung, S. 149.

—, deren Ausweichen, S. 149.

G.

Geburtshilfliche Thätigkeit durch Frauen, Ausübung derselben, S. 163.

Gemeindevorstände, Mitwirkung derselben bei der Aufnahme von neuzugezogenen schulpflichtigen Kindern in die Volksschule, S. 90.

Generalversammlung des Landarmenverbandes, S. 5.

Gewährung der Rechtshilfe an Behörden anderer deutscher Bundesstaaten bei Zwangsvollstreckung in Verwaltungsangelegenheiten, S. 99 und 157.

Gottesäcker, Beerdigung auf denselben s. Beerdigung.

Gottesdienste, gewisse in der Stadt Greiz, staatlicher Schutz derselben, S. 109.

Grabdenkmäler auf den Gottesäckern, betr. Vorschriften, S. 96.

Greiz, Stadt, deren Communanlagen, S. 97.

Grund- und Hypothekenbücher, Abänderung in dem Gesetze vom 27. Februar 1873, S. 3 u. 178.

H.

Hebammen, Gewerbebetrieb derselben, S. 163.

Heimathsamt als Behörde 2ter Instanz in Streitigkeiten zwischen Armenverbänden, S. 9, 69.

—, siehe die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 9. Januar 1886 über die Organisation und den Geschäftsbereich des Landarmenverbandes, S. 69.

Herstellung einer Statistik der Todesfälle an Pocken, S. 142.

Hufbeschlaggewerbe, Ausführung des Gesetzes vom 2. December 1885 über den Betrieb desselben, S. 68.

Hufeisen der Zugthiere an Fuhrwerken auf der Landstraße, S. 146.

Hundefuhrwerke, Bestimmungen über den Verkehr derselben auf den Landstraßen, §. 21 der Reg.-Verordg. vom 28. Juni 1886, S. 150.

Hypothekenbücher, Abänderung in dem Gesetze vom 27. Februar 1873, S. 3 und 178.

I.

Impfgesetz, Erlaß anderweiter Vorschriften zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874, S. 111.

K.

Kartoffelkraut, Verbot des Verbrennens desselben im Freien, S. 158.

Kirchenanlagen, S. 2.

Kirchensteuern, S. 2.

Kirchen und Schulen, Aufbringung des Aufwandes für dieselben, Abänderungen der gesetzlichen Verordnung vom 7. Januar 1854, S. 2.

Kirchgemeinden, Vertretung derselben, S. 2.

Krankenversicherung der Arbeiter, S. 67 und 159.

Kulturtechnisches Bureau im Fürstenthum Reuß Aelterer Linie, Errichtung und Unterhaltung desselben, S. 63.

L.

Ladung der Fuhrwerke, S. 146.

Landarmenverband, Organisation und Ge-

schäftsbereich desselben und die in Streitigkeiten der Armenverbände entscheidenden Spruchbehörden betr., S. 4 u. 69.

Landesabgaben, Patent bez. der im Jahre 1887 zu entrichtenden, S. 182.

Landesausschuß, Organ des Landarmenverbandes, S. 6.

Landrathsamt, Abänderungen der das Straffestsetzungsrecht desselben regelnden Landesherrlichen Verordg. v. 20. Septbr. 1879, S. 73.

— als Behörde 1ter Instanz in Streitigkeiten zwischen Armenverbänden, S. 9.

Landrentenbank, Abänderung der Ausführungs-Verordnung vom 6. Juni 1873 zum Gesetze vom 27. Februar 1873 wegen Errichtung einer Landrentenbank, S. 66.

Landstraßen, Verkehr auf denselben und auf anderen öffentlichen Wegen, S. 145.

Landtagsabschied für den siebenten ordentlichen Landtag, S. 179.

Leichen der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen, S. 95.

Lokomobilen, zur Aufstellung derselben bedarf es unter gewissen Voraussetzungen der Genehmigung des Landesausschusses, §. 13 der Regier.-Verordg. vom 24. April 1886, S. 91.

M.

Marschgebührnisse, Abfindung der zum Dienst einberufenen Mannschaften mit solchen, S. 75.

N.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, Ausführung des betr. Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875, S. 155.

Neuzugezogene schulpflichtige Kinder, deren Aufnahme in die Schule, S. 90.

Normen für die Construction und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands, S. 48.

Nummerirung der Fuhrwerke, S. 148.

O.

Oeffentliche Schlachthäuser, S. 1.

Organe des Landarmenverbandes s. Landarmenverband.

Organisation und Geschäftsbereich des Landarmenverbandes, S. 4 u. 69.

P.

Patent bezüglich der für das Jahr 1886 zu entrichtenden Einkommensteuer, S. 85.

— bezüglich der im Jahre 1887 zu entrichtenden Landesabgaben, S. 182.

Personalveränderungen in den für das Großherzogthum Sachsen und das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie bestehenden Sachverständigen-Vereinen, S. 77.

Pocken, Herstellung einer Statistik der Todesfälle an denselben, S. 142.

Pöllwitz, Erhebung eines Wegegeldes Seitens der Gemeinde, S. 79.

Postordnung vom 8. März 1879, Abänderung derselben, S. 68 u. 80.

Privatschlächtereien, die Anlage neuer, sowie die Benutzung vorhandener kann unter gewissen Voraussetzungen durch Ortsstatut untersagt werden, §. 1 des Gesetzes vom 31. December 1885, S. 1.

R.

Radbeschlag, S. 145.

Radfelgen, Breite derselben beim Befahren der Landstraßen, §. 3 der Regier.-Verordg. vom 28. Juni 1886, S. 145.

Rechtshilfe, Gewährung derselben an Behörden anderer deutscher Bundesstaaten bei Zwangsvollstreckung in Verwaltungsangelegenheiten, S. 99 u. 157.

Reichscivilprozeßordnung, Ergänzung zu dem Ausführungsgesetze vom 3. Mai 1879, S. 177.

Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874, Erlaß anderweiter Vorschriften zur Ausführung desselben, S. 111.

Reineinkommen, dessen Abschätzung zu den Communanlagen der Stadt Greiz, S 97.

Religiöse Zusammenkünfte außerhalb der Kirche, S. 162.

Rentenquittungsbücher, S. 66.

Reuß Jüngerer Linie, Fürstenthum, Inkrafttreten des Uebereinkommens mit demselben über Zwangsvollstreckungen im Verwaltungswege, S. 157.

Rindvieh, Treiben desselben auf Straßen, S. 150.

S.

Sachsen-Altenburg, Herzogthum, Uebereinkunft mit demselben wegen Zwangsvollstreckungen im Verwaltungswege, S. 99.

Sachsen-Weimar-Eisenach, Großherzogthum, Uebereinkunft mit demselben wegen Zwangsvollstreckungen im Verwaltungswege, S. 99.

Sachverständigen-Vereine für das Großherzogthum Sachsen und das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie, Personalveränderungen in denselben, S. 77.

Sachverständige zur Mitwirkung bei Abschätzungen nach den Vorschriften wegen der Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, deren Wahl, S. 155.

Schlachthäuser, öffentliche, S. 1.
Schulanlagen, S. 2.
Schulen, Aufwand für solche, S. 2.
Schullehrerseminar in Greiz, Einrichtung desselben betr., S. 87.
Schulpflichtige neuzugezogene Kinder, deren Aufnahme in die Volksschule, S. 90.
Schulsteuern, S. 2.
Schulstrafen, Vollziehung derselben, S. 87.
Schwarzburg-Sondershausen, Fürstenthum, Uebereinkunft mit demselben wegen Zwangsvollstreckungen im Verwaltungswege, S. 99.
Schweiz, Angehörige derselben, deren Verheirathung im Reichsgebiete, S. 154.
Sekten, deren religiöse Zusammenkünfte außerhalb der Kirche, S. 162.
Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, S. 38.
Spruchbehörden in Streitigkeiten der Armenverbände, Gesetz vom 9. Januar 1886, S. 4.
Staatsanwalt am Landgerichte, nähere Bestimmung der mit der Dienstaufsicht desselben verbundenen Befugnisse, S. 71.
Staatlicher Schutz gewisser Gottesdienste in der Stadt Greiz, S. 109.
Statistik der Todesfälle an Pocken, Herstellung derselben, S. 142.
Straffestsetzungsrecht des Fürstlichen Landrathsamtes durch Strafverfügungen, S. 73.
Strafenpolizeiordnung für Landstraßen und andere öffentliche Wege, S. 145.
Straßen, Verkehr auf denselben, S. 145.
Streitigkeiten über die in §. 57 Abs. 2 bis 4 des Reichsgesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 bezeichneten Ansprüche, Entscheidung derselben, Reg.-Verordg. vom 27. Januar 1886, S. 67.

T.

Tarif für die Erhebung eines Wegegeldes Seitens der Gemeinde Pöllwitz, S. 79.
Telegraphenordnung vom 13. August 1880, Abänderungen derselben, S. 103.
Todesfälle an Pocken, Statistik derselben, S. 142.
Trauerlaubnißscheine, Wegfall des Erfordernisses derselben bei Verheirathung von Angehörigen der Schweiz im Reichsgebiet betr., S. 154.

U.

Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, Ausführungsbestimmungen zu dem betreffenden Reichsgesetze vom 5. Mai 1886, S. 159.

V.

Velocipede, Bestimmungen über das Fahren mit denselben, §. 25 der Reg.-Verordg. vom 28. Juni 1886, S. 152.
Verbot des Verbrennens von Kartoffelkraut im Freien, S. 158.
Verfahren in Streitigkeiten zwischen Armenverbänden, S. 9.
Vergütung für die vom kulturtechnischen Bureau zu erledigenden Arbeiten und hierbei zu bestreitenden Aufwendungen, Berechnung derselben, S. 65.
Verkehr auf den Landstraßen und anderen öffentlichen Wegen, S. 145.
Vertretung der Kirchgemeinden, Gesetz vom 7. Januar 1886, S. 2.
Verwaltung der Abtheilung für nichtstreitige Rechtssachen beim Amtsgericht Greiz, S. 181.
Volksschule, Mitwirkung der Gemeindevorstände bezüglich der Aufnahme von neuzugezogenen schulpflichtigen Kindern in dieselbe, S. 90.
Vollziehung gewisser Schulstrafen, S. 87.

W.

Wege, öffentliche, Verkehr auf denselben, S. 145.
Wegegelderhebung Seitens der Gemeinde Pöllwitz, S. 79.
Wegfall des Erfordernisses der Trauerlaubnißscheine bei Verheirathung von Angehörigen der Schweiz im Reichsgebiete, S. 154.

Z.

Zusammenkünfte, religiöse, außerhalb der Kirche, S. 162.
Zuständigkeits- und Geschäftsverhältnisse, sowie richterliche Verwaltung der Abtheilung für nichtstreitige Rechtssachen beim Amtsgericht Greiz, S. 160 und 181.
Zwangsvollstreckung in Verwaltungsangelegenheiten, Gewährung der Rechtshilfe bei derselben an Behörden anderer deutscher Bundesstaaten, S. 99 und 157.